

**Anhörung
zum Thema:**

**„Erfahrungen mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die
ambulante Eingliederungshilfe“**

Sitzung gem. § 173 der Geschäftsordnung für den Bayerischen
Landtag

Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit

99. Sitzung

Donnerstag, 18. April 2013, 10.30 bis 13.38 Uhr

Den Vorsitz führt Vorsitzende **Brigitte Meyer** (FDP)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Expertenverzeichnis | 3 |
| Anlagenverzeichnis | 7 |
| Anhörung „Erfahrungen mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe“ | 8 |

Expertenverzeichnis

Verbände

| | |
|-------------------------------|--|
| Auer, Jürgen Dr. | Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesgeschäftsführer Erlangen |
| Biburger, Kristina | VbA Selbstbestimmtes Leben e.V. Case Managerin München |
| Brich, Karin | Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA e.V.) Vorstandsmitglied München |
| Ederle-Lerch, Klaus | Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, LAGFW München |
| Lassal, Nicole | Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung in Bayern e.V. Geschäftsführerin München |
| Mahler, Gudrun | Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, LAGFW Nürnberg |
| Messerschmid, Johannes | Verband behinderter Arbeitgeber/innen (VbA) - Selbstbestimmtes Leben München |
| Mück, Wilfried | Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, LAGFW Geschäftsführer München |
| Radtke, Dinah | Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. Sprecherin Erlangen |
| Sailer, Rudolf | Gehörlosenverband München und Umland e.V. Geschäftsführer München |
| Salz, Rainer | LV Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Geschäftsführer München |
| Schön, Ute | Netzwerk-Frauen München |
| Schulenburg, Klaus Dr. | Bayerischer Landkreistag Referent für Soziales, Jugendhilfe und Krankenhauswesen München |
| Seuß, Christian | Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. Landesgeschäftsführer München |
| Simon, Michael | VbA Selbstbestimmtes Leben e.V. Verwaltungsleitung |

| | |
|--------------------------|--|
| | München |
| Steinmann, Gernot | LV Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Stellvertretender Vorsitzender München |
| Weber, Roland | Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte Bayern LAG-WR-Bayern; 1. Vorstand Nürnberg |

Anhörung „Ambulante Eingliederungshilfe“ am 18. April 2013

Expertenverzeichnis

Kommunale Spitzenverbände / Bezirke

| | |
|---------------------------------------|---|
| Bartsch, Richard | Bezirk Mittelfranken Bezirkstagspräsident Ansbach |
| Forster, Julius | Bayerischer Städtetag Leiter Referat Arbeit, Jugend, Soziales München |
| Grötsch, Gerhard | Bezirk Oberfranken Leiter Eingliederungshilfe Bayreuth |
| Haas, Rosemarie | Bayerischer Städtetag Leiterin der Abteilung Hilfen im Alter und bei Behinderung des Sozialreferats der Landeshauptstadt München |
| Hartmann, Karl-Peter | Bezirk Oberpfalz Leiter Sozialverwaltung Regensburg |
| Kaltenstadler, Irmgard | Bezirk Niederbayern Leiterin Sozialverwaltung Landshut |
| Kreutmayr, Gertrud | Bezirk Schwaben Leiterin Sozialreferat Augsburg |
| Lange, Jochen | Bezirk Unterfranken Leiter Sozialverwaltung Würzburg |
| Linsnbreder, Eva-Maria | Bezirk Unterfranken Stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin Würzburg |
| Mederer, Josef | Bezirk Oberbayern Bezirkstagspräsident München |
| Rauh, Horst | Bezirk Mittelfranken Leiter Sozialreferat Ansbach |
| Trautmann-Janovsky, Angela | Bezirk Oberfranken Leiterin Sozialverwaltung Bayreuth |
| Weber, Alfons | Bezirk Schwaben Bezirkstagsvizepräsident Augsburg |

Anhörung „Ambulante Eingliederungshilfe“ am 18. April 2013**Expertenverzeichnis****Behindertenbeauftragte / Ministerien**

| <u>Behindertenbeauftragte</u> | |
|--------------------------------------|---|
| Pabst, Peter | VKIB - Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e.V., Apfeldorf |
| Schwarz, Christian | Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung Büroleiter München |
| Utz, Oswald | Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt München München |
| <u>Ministerien</u> | |
| Götz, Tanja | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ministerialrätin München |
| Mainberger, Hilmar | Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung Ministerialrat München |

Anlagenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Anlage 1 - Auer Lebenshilfe Landesverband Bayern | 37 |
| Anlage 2 - Badura Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung | 43 |
| Anlage 3 - Brich Bundesverband ForseA e. V. Vega Selbstbestimmtes Leben e. V. | 47 |
| Anlage 4 - Hölzlein Verband der Bayer. Bezirke | 52 |
| Anlage 5 - Mück Freie Wohlfahrtspflege LAGFW Bayern | 64 |
| Anlage 6 - Seuß Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. | 72 |
| Anlage 7 - Utz Behindertenbeauftragter Landeshauptstadt München | 76 |

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein herzliches grüß Gott zu unserer heutigen Anhörung "Erfahrungen mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe". Ich begrüße Sie dazu herzlich im Namen von Herrn Unterländer, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit, und meiner Wenigkeit sowie der Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit bzw. auch der anderer Ausschüsse. Zu der Anhörung haben wir eine große Anzahl von Experten geladen, und ich danke Ihnen, dass Sie unserer Einladung so zahlreich gefolgt sind.

Wir haben uns einen Zeitrahmen bis maximal 14 Uhr gesetzt, weil dann für mich eine Anhörung in der Kinderkommission des Bayerischen Landtags beginnt. Ich denke jedoch, dass wir innerhalb dieses Zeitrahmens, wenn wir sehr konzentriert und intensiv diskutieren, wie das bisher auch immer der Fall war, bestimmt ein gutes Ergebnis erzielen.

Zu Beginn möchte ich noch einige organisatorische Dinge ansprechen: Wenn Sie sich zu Wort melden, benutzen Sie bitte das Mikrofon. Das ist deshalb wichtig, weil die Anhörung aufgezeichnet bzw. protokolliert wird. Außerdem bitte ich Sie, bei jedem Wortbeitrag Ihren Namen und die Institution zu nennen, für die Sie sprechen - sozusagen als "Orientierungshilfe" für den Stenografischen Dienst, der immer eine unheimliche Leistung vollbringt, das alles mitzuschreiben.

Die Verlagerung der Zuständigkeit der ambulanten Eingliederungshilfe auf die Bezirke erfolgte am 01. Januar 2008, und wir hatten dazu bereits eine Anhörung am 09. Juni 2009. So kurz nach der Einführung war das sehr mutig, und man konnte sie deshalb natürlich nur als eine erste Zwischenbilanz, einen ersten Zwischenbericht ansehen. Nun ist ein längerer Zeitraum vergangen, und wir hatten uns ja vorgenommen, eine weitere Anhörung zu diesem wichtigen Punkt durchzuführen, was wir heute tun.

Wir haben uns innerhalb der Fraktionen abgesprochen, Ihnen keinen riesengroßen Fragenkatalog vorzulegen, wie das in der Vergangenheit der Fall war, weil es erfahrungsgemäß immer schwierig ist, einen solchen auch tatsächlich entsprechend abzuarbeiten. Ich denke, von Bedeutung ist, auf die vier Themenbereiche einzugehen, die uns wichtig sind und die wir beleuchten wollen. Vom Vorgehen her habe ich mir vorgestellt, diese Punkte aufzurufen und sie dann innerhalb eines gewissen Zeitrahmens zu dis-

kutieren, wozu Sie sich als Experten zu Wort melden können.

Die Themenkomplexe haben wir Ihnen vorab zugesandt, sie betreffen folgende Fragestellungen:

Erstens. Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe auf der Ebene der Bezirke diene dem Zweck, diese Leistungen effektiver und effizienter auszugestalten. Sind diese Ziele - das ist eine sehr mutige Frage - aus Ihrer Sicht erreicht worden?

Zweitens. Welche Probleme haben sich aus der Änderung ergeben?

Drittens. Welche Vorteile sind durch die Änderung eingetreten?

Viertens. Welche Handlungsfelder und Verbesserungspotenziale sehen Sie?

Gibt es von Ihrer Seite aus zu diesem Vorgehen Anmerkungen oder Anregungen? Wenn das nicht der Fall ist, möchte ich gerne den ersten Punkt aufrufen. Sind aus Ihrer Sicht die Ziele, die man sich damals gesteckt hat, erreicht worden? Dazu zählen die Stärkung der ambulanten Dienste vor allem in den Bereichen, die auf die Bezirke übertragen wurden wie beispielsweise das ambulante Wohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher Behinderung, die Frühförderung oder der Behindertenfahrdienst. Wer möchte sich zu diesem Punkt als erstes äußern? Frau Radtke, bitte!

Sve Dinah Radtke (Zentrum für Selbstbestimmtes Leben e.V.): Vielen Dank für das Wort! Aus unserer Sicht sind die Ziele nicht erreicht worden. Es ist nicht kunden- oder personenfreundlich, wenn man zum Beispiel wie ich - ich komme aus Mittelfranken - immer nach Ansbach fahren muss, um mit den Sachbearbeitern zu sprechen. Das ist ein großes Hindernis, denn schwerbehinderte Menschen benötigen einen Tag, um mit dem Nahverkehr oder sonstigen Verkehrsmitteln nach Ansbach zu gelangen.

Früher gab es in den Kommunen Kontakte zu den Sachbearbeitern, was immer relativ einfach war. Das gibt es jetzt nicht mehr. Im Bezirk Mittelfranken herrscht darüber hinaus eine große Personalfuktuation, und die Sachbearbeiter wissen oft nicht gut Bescheid. Im Vertretungsfall wissen sie überhaupt nicht Bescheid, und man muss dann warten, bis die zuständige Person wieder an ihrem Schreibtisch sitzt.

In Bezug auf das ambulant betreute Wohnen ist die Situation jetzt ebenfalls sehr schwierig. Die Men-

schen bräuchten viel mehr Beratungsstellen, viel mehr Informationen und viel mehr Unterstützung, um das ambulant betreute Wohnen durchführen zu können. Außerdem gibt es diesbezüglich bei Weitem nicht genug Dienste, und die Unterteilung in Sozialpädagoginnen, Heilerziehungspflegerinnen sowie ungelernete Kräfte, die sich dann abwechseln, funktioniert nicht. Es geht nicht, dass zum Beispiel zehn Stunden Assistenz in der Woche für eine Person von drei verschiedenen Kräften geleistet werden.

Der Begriff "ambulant betreutes Wohnen" ist unglücklich gewählt. Die Menschen wollen mit persönlicher Assistenz leben, wenn aber "betreutes Wohnen" darüber steht, fühlen sie sich diskriminiert. Es wäre gut, dafür einen anderen Namen zu finden.

Unsäglich ist auch die unterschiedliche Genehmigungspraxis der Bezirke. Zum Beispiel ist es sehr schwierig, in Oberfranken eine persönliche Assistenz genehmigt zu bekommen. Eigentlich müsste es in allen bayerischen Bezirken ein einheitliches Verfahren geben, das ist aber nicht der Fall.

Wir finden daher, dass sehr viel Verbesserungsbedarf besteht und viele Dinge menschenverachtend und diskriminierend sind.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen Dank! Ich habe das jetzt so verstanden, dass Sie aus Ihrer Sicht sagen würden: Nein, die Leistungen wurden nicht effizienter und effektiver gestaltet. Herr Dr. Auer, bitte!

SV Dr. Jürgen Auer (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.): Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, in dieser Anhörung sprechen zu dürfen. Ich möchte zunächst ein paar generelle Themen ansprechen, bevor wir sozusagen zur Einzelbetrachtung kommen.

Wenn wir grundsätzlich darüber sprechen, dass die Verlagerung der Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe auf die Bezirke Schnittstellen und getrennte Zuständigkeiten verringern bzw. vermeiden soll, dann ist das im Großen und Ganzen der richtige Weg gewesen. Bei einer differenzierteren Betrachtung, welche Anspruchsgruppen hier Hoffnungen hineingelegt haben, sieht das aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung aber sicherlich noch einmal anders aus, als beispielsweise vonseiten der Einrichtungsträger, und ich denke, alle diese Perspektiven gehören in dieses Resümee mit aufgenommen.

Für die Einheitlichkeit und effizientere Leistungen spricht natürlich die Zuständigkeit von sieben Bezir-

ken anstatt von 96 Gebietskörperschaften, mit denen Verträge ausgehandelt werden müssen. In dieser Hinsicht ist sicherlich eine große Erleichterung eingetreten, wobei die Unterschiedlichkeit der sieben Bezirke in ihrer Auslegung von Vorschriften und in ihrem Verwaltungsvollzug keine einheitliche bayerische Strategie bzw. Verfahrensweise darstellt, was zu Schwierigkeiten führt. Das betrifft zum Beispiel die Verbescheidung und die Dauer der ausgesprochenen Kostenübernahmen oder die Abänderung von Größenordnungen bei den Behandlungseinheiten in der Frühförderung. Man kann hier kein einheitliches, gleichmäßiges Verfahren von Bad Kissingen bis Bad Reichenhall feststellen, sondern viele Unterschiedlichkeiten.

Es gibt aber auch positive Anmerkungen. In der Offenen Behindertenarbeit ist es gelungen, einen Rahmenvertrag zu verhandeln sowie eine flächendeckende und deutlich verbesserte Leistungserbringung sicherzustellen. Solche Punkte sprechen aus unserer Sicht natürlich dafür, dass die Zuständigkeit der Bezirke als einheitlicher Leistungsträger zu begrüßen ist. Zur Ausführung und den Details haben wir allerdings Verbesserungsvorschläge und Anmerkungen, die jedoch bei den nächsten Punkten zu besprechen wären.

Abschließend zu diesem Punkt möchte ich zu bedenken geben, dass aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention und der Ansprüche, einen inklusiven Sozialraum für die Menschen mit Behinderung zu gestalten, erhöhte Anstrengungen notwendig sind. Hierbei dürfen wir uns aber nicht nur auf die Bezirke als überörtliche Leistungsträger konzentrieren, sondern wir müssen alle Akteure im Sozialraum einbeziehen, weshalb es gilt, die kommunalen Strukturen der Städte und die Gemeinden - wieder mehr in den Blick zu nehmen.

Es bedarf einer Gesamtarchitektur, um den Menschen mit Behinderung die entsprechenden Leistungen effizient und gut näherzubringen, und daran sind die Leistungsträger, die Verbände, die Selbsthilfegruppen und natürlich die Menschen mit Behinderung sowie ihre Selbsthilfegruppen zu beteiligen. Einen Sozialraum in diesem Sinne zu gestalten, ist auch die Aufgabe der überörtlichen Leistungsträger, die den Blick sozusagen vom Sozialrathaus der Bezirke auch wieder auf die Fläche richten und ihre kommunalen Strukturen darunter, die Gemeinden und die Städte, einbeziehen müssen. Vielen Dank.

SV Klaus Ederle-Lerch (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGFW), München): Mein Name ist Klaus Ederle-Lerch. Ich bin beim Paritätischen Wohlfahrtsverband

Bayern Referent für die Behindertenhilfe und vertrete heute den Teilbereich Behindertenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege Bayern. Ebenso wie meine Vorredner danke ich Ihnen für die Gelegenheit, hier ein Statement abgeben zu können. Ich werde bei der ersten Frage gleich ins Detail gehen und der Geschäftsführer der Freien Wohlfahrtspflege, Herr Mück, wird allgemein dazu Stellung nehmen.

Sind die Ziele im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe erreicht worden? Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern hat sich im Jahr 2008 sehr viel von der Zusammenführung versprochen und damit die Hoffnung verbunden, dass der begonnene Ambulantisierungsprozess - es gab ja auch schon damals Formen von ambulanter Betreuung - deutlich gefördert und gestärkt wird. Vier Aspekte waren für uns dabei von besonderer Bedeutung:

- Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in ihrer Gesamtheit zu einem Konzept aufeinander abgestimmter Angebotsformen,
- die Einführung von landesweit gültigen, einheitlichen Leistungs- und Qualitätsstandards,
- die Abschaffung der kritischen Schnittstelle zwischen unterschiedlichen Kostenträgern, die früher mitunter zu Verschiebebahnhöfen geführt hat sowie
- die Öffnung der getrennten Systeme ambulanter und stationärer Betreuung zu mehr Flexibilität und fließend gestalteten Übergängen, die den Menschen mit Behinderung passgenauere Lösungen für ihren Bedarf ermöglichen.

Diese Ziele kritisch betrachtet können wir sagen, dass es bereits sehr gute Ansätze gibt. Wir haben für die ambulanten Dienste einen Rahmenvertrag und es wurde eine Landesentgeltkommission eingesetzt. Außerdem wurde versucht, eine gemeinsame Rahmenleistungsvereinbarung abzuschließen. Die Vertragspartner konnten sich jedoch nicht verständigen, sodass es dann eine Empfehlung gab. Problematisch ist aus unserer Sicht, dass aufgrund dieser Empfehlung auf der Ebene der Bezirke sehr unterschiedliche konkrete Lösungen umgesetzt wurden. Einige Bezirke vereinbarten Personalschlüssel, andere favorisieren Entgelte für Fachleistungsstunden.

Insgesamt lässt sich sagen, dass inhaltlich erhebliche Differenzen in der Ausgestaltung der Leistungen bestehen. Aus unserer Sicht ist ein Grund dafür, dass es für die Leistungsanbieter zu wenig Anreize gibt, um ambulante Angebote auszubauen, und die

Risiken aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu wenig Beachtung finden. Vielen Dank.

SV Wilfried Mück (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAGFW)): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich habe mir verschiedene Punkte notiert, die uns sehr am Herzen liegen:

Wir hatten die letzte große Anhörung zur Verlagerung der ambulanten Eingliederungshilfe, meine ich, im Jahr 2009/2010. Damals hatten wir einige neuralgische Punkte festgestellt, sind an diese Punkte herangegangen und haben, denke ich, das eine oder andere erreicht. Wir konnten aber auch, das möchte ich besonders betonen, auf einer relativ guten Basis, geschaffen durch die kommunalen Spitzenverbände, aufbauen. Was dann passiert ist, war im Grunde genommen eine Optimierung der ambulanten und stationären Versorgung.

Wir alle hier in diesem Saal haben letztlich ein gemeinsames Ziel, das unser Denken und Handeln bestimmen sollte. Dieses Ziel muss lauten, dass wir eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige ambulante wie stationäre Betreuung, Versorgung für *ganz* Bayern wünschen, und unter diesem hehren Ziel müssen wir sämtliche Aktionen und Aktivitäten gestalten.

Ich denke zum Beispiel daran, dass wir die letzte Sitzung unserer Landesentgeltkommission "Ambulant" vor mehr als zwei Jahren hatten. Wenn jetzt alles optimal wäre, hätte ich ein ruhiges Gewissen, ich habe es aber nicht. Vor allem im ambulanten Bereich gibt es zwischen den Bezirken wohl große Unterschiede in der Ausgestaltung des Angebots, wie es sich in der Schnittstellengestaltung zum stationären Bereich verhält, weiß ich nicht, das müssten wir noch einmal genauer prüfen. Die Tatsache, dass seit zwei Jahren keine Sitzung stattgefunden hat, heißt nicht, dass alles gut und rund läuft, sondern eher, dass ein gewisser Handlungsbedarf hinsichtlich gemeinsamer Standards in Bezug auf die Qualität und die Bedarfe der Angebote in Bayern besteht.

Ich will noch einen weiteren Punkt hinzufügen, den ich mit "Benutzer, Nutzer, Bürgerfreundlichkeit" überschreiben möchte; es geht dabei um die Freundlichkeit sowohl bei uns als Anbietern, die man bei uns hoffentlich vorfindet, als auch bei der Verwaltung/Sozialverwaltung. Bei der Umsetzung der Inklusion halten wir es für entscheidend, diese Freundlichkeit auf allen Seiten anzutreffen, und wir werden diesbezüglich auch weiterhin sehr sensibel sein.

Als Freie Wohlfahrtspflege sind wir der Auffassung, dass es in Analogie zum Behindertenbereich in Bayern einen Psychiatriebauftragten bräuchte, und zwar sowohl aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeit der Ministerien als auch aus anderen nachvollziehbaren fachlichen Gründen. Hierauf sollte man das Augenmerk ebenfalls noch einmal legen.

Ich möchte es damit bezüglich der grundsätzlichen Einlassungen von meiner Seite aus bewenden lassen und hoffe, dass wir jetzt eine gute Veranstaltung haben, ein reger Austausch stattfindet und wir dem hehren Ziel, die gleiche Angebotsstruktur in Bezug auf die Qualität und die Vielfalt in ganz Bayern vorzuhalten, ein Stück näherkommen. Dankeschön.

SV Reinhold Frank (Verband der bayerischen Bezirke): Ich möchte Ihnen für den Verband und für die Bezirke eine Antwort geben auf Ihre mutige Frage, ob die Ziele der Gesetzesänderung erreicht wurden. Auf diese Frage kann es für uns natürlich nur eine mutige Antwort geben, und diese ist ein klares Ja. Die Bezirke haben die Ziele, soweit sie erreichbar waren und deren Umsetzung realistisch erwartet werden durfte, mit Sicherheit auch erreicht.

Dass es sich hier nicht um eine kleine Aufgabe gehandelt hat, zeigen allein die Zahlen, die ich Ihnen kurz nennen möchte. Wir hatten im Jahr 2008, also nach einem Jahr unserer Aufgabenzuständigkeit, in der ambulanten Eingliederungshilfe rund 21.500 Leistungsberechtigte. Zum Ende des Jahres 2012 verzeichneten wir fast 50.000 Leistungsberechtigte, was einem Zuwachs an Leistungsempfängern von 132 % innerhalb von fünf Jahren entspricht. Ich glaube, das ist eine Zahl, auf die die Bezirke durchaus stolz sein können.

Natürlich kostet das alles auch Geld. Im Jahr 2008 betrug der Aufwand rund 127 Millionen Euro, und dieser Aufwand ist bis zum Jahr 2012 um 106 % auf rund 263 Millionen Euro gestiegen. Diese Zahlen sprechen ein gewichtiges Wort und zeigen, dass wir hier sehr viel Aufbauarbeit geleistet haben, die natürlich auch von den äußeren Umständen beeinflusst wurde. Zum Beispiel ist in der Zwischenzeit die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten, die in manchen Bereichen zu sehr viel Entwicklung beigetragen hat.

Wir sind aber nicht nur angetreten, um die Anzahl der Versorgungsfälle durch Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhöhen, sondern auch um mehr Strukturarbeit zu leisten. Zur Zeit der Zuständigkeit der örtlichen Träger gab es keine landesweite Verständigung über die Leistungserbringung, und es gab keine Verträge mit den Leistungserbringern. All

diese Strukturen haben wir in der Zwischenzeit aufgebaut.

Natürlich gibt es noch einiges zu tun, das ist ja schon angeklungen. Dazu sind wir aber selbstverständlich gerne bereit.

Ich möchte noch ein Beispiel ansprechen, das auch von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern schon erwähnt wurde. Beim ambulant betreuten Wohnen konnten wir in der Landesentgeltkommission "nur" eine Empfehlung für eine landesweite Rahmenleistungsvereinbarung beschließen. Die Bezirke haben diese Empfehlung jedoch zur Grundlage ihrer Verhandlungen mit den Leistungserbringern auf der Bezirksebene gemacht, und alle sieben Bezirke haben zwischenzeitlich ein flächendeckendes Netz von Leistungsentgelt- und Prüfungsvereinbarungen abgeschlossen, wie das im Gesetz auch vorgesehen ist.

Die Versorgung und Bearbeitung der rund 50.000 Fälle kostet auch Personal. Dem haben wir uns ebenfalls gestellt und über 100 neue Stellen geschaffen. Das ist eine beachtliche Zahl, wenn man bedenkt, dass diese Mitarbeiter nicht in einem ausgebildeten Zustand auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Wir mussten diese Mitarbeiter, die von der Kopfzahl natürlich mehr sind als nur 100, also finden und entsprechend einarbeiten. Für eine Behörde ist das keine leichte Aufgabe, vor allem, wenn es sich um eine neue Aufgabe handelt, für die auch die rechtlichen Strukturen noch im Entstehen und in der Fortbildung begriffen sind.

Zugleich haben wir darauf geachtet, unsere sozialpädagogisch-medizinischen Fachdienste auszubauen, denn wir sind der Meinung, dass für eine gute Arbeit des Sozialhilfeträgers fachlich vorgebildetes Personal benötigt wird. Auch dieser Forderung haben wir uns gestellt, und diese Dienste gibt es mittlerweile bei allen sieben Bezirken. Wir sind also auch hier ein Stück weit fachlicher geworden.

Ich möchte Ihnen jetzt noch ein paar Zahlen zu einzelnen wichtigen Leistungsbereichen nennen:

a) Beim ambulant betreuten Wohnen hatten wir im Jahr 2008 rund 7.000 Hilfeempfänger, zum Ende des Jahres 2012 waren es rund 11.600 Leistungsberechtigte, was einer Steigerung von 66 % entspricht. Das ist jetzt vielleicht nicht der Bereich, in dem wir die 100 % überschritten haben, was aber vor allem daran liegt, dass beim ambulant betreuten Wohnen die Leistungsangebote in der Praxis erst geschaffen werden müssen. Dabei handelt es sich wiederum um einen Prozess, den man langfristig anlegen muss, auf Knopfdruck kann das nicht erwartet

werden. Nach wie vor sehen wir allerdings eine stark steigende Tendenz dieser Betreuungsform.

Bei den Ausgaben für das ambulant betreute Wohnen haben wir die 100 % aber sogar überschritten. Innerhalb von fünf Jahren ist ein Anstieg von rund 61 Millionen Euro auf rund 130 Millionen Euro festzustellen, was einem Zuwachs von 110 % entspricht, den wir beim ambulant betreuten Wohnen vorzuweisen haben.

b) Bei der Frühförderung verzeichnen wir derzeit rund 25.000 Kinder in der Betreuung, der Kostenaufwand beträgt rund 45 Millionen Euro. Auch darin stecken erhebliche Steigerungen, die bei den einzelnen Bezirken natürlich unterschiedlich ausgefallen sind, da die Dichte der Frühförderstellen unterschiedlich ist und die regionalen Verhältnisse eine große Rolle spielen. Die Steigerungen liegen aber etwa zwischen 10 % bis 20 %.

c) Bei der Offenen Behindertenarbeit (OBA) handelt es um ein niederschwelliges Angebot, was bedeutet, dass keine Einzelbescheide zu erlassen sind. Wir wissen deshalb auch nicht genau, wie viele Nutzer die Offene Behindertenarbeit in Bayern zählt, aufgrund der uns vorliegenden Zahlen und der Zahlen der Dienste, die uns zur Verfügung stehen, gehen wir aber von etwa 75.000 Nutzern der Leistungen der Offenen Behindertenarbeit aus.

Die Zahl der Dienste haben wir in den fünf Jahren unserer Zuständigkeit von 160 Diensten auf 198 Dienste und die Ausgaben von 3,7 Millionen Euro auf 16 Millionen Euro gesteigert. Prozentual gesehen käme man also auch hier auf einen interessanten Betrag.

d) Die Schulbegleitung hat sich ebenfalls entwickelt. Zur Zeit der Zuständigkeit der örtlichen Träger handelte es sich dabei noch um ein relativ kleines Aufgabenfeld, die örtlichen Träger hatten im Jahr 2007 in der Eingliederungshilfe 400 Schulbegleiter. Diese Zahl hat sich in etwa versiebenfacht, sodass wir jetzt in Bayern unter unserer Kostenträgerschaft etwa 2.700 Schulbegleiter verzeichnen.

e) Bei den Fahrdiensten standen wir vor der schwierigen Aufgabe, sie jeweils bezirkswweit neu aufzustellen. In Bayern gab es bei fast jedem örtlichen Träger eine andere Regelung, und diese Regelungen waren stark regional geprägt. Für uns war es schwierig, auf Bezirksebene, geschweige denn auf Landesebene eine einheitliche Lösung zu schaffen, denn eine einheitliche Lösung zu konstruieren bedeutet auch immer, dass es "Verlierer" und "Gewin-

ner" geben kann, und einzelne Regionen waren vor der Neuorganisation durch die Bezirke vielleicht etwas besser aufgestellt. Ich behaupte jetzt einmal, dass unsere große Leistung dabei war, diese Dienste zwischenzeitlich flächendeckend anbieten und bezirkseinheitliche neue Lösungen, die aus den zuvor bestehenden Lösungen entwickelt wurden, in allen sieben Bezirken vorweisen zu können.

Die Kritik, die teilweise vor allen Dingen von denjenigen Bezirken geäußert wurde, die weniger Leistungen, geringere Kilometerzahlen oder andere Beträge dafür aufwenden mussten, haben wir sehr ernst genommen. Bei allen Bezirken wurde an den Regelungen nachgebessert, und ich gehe davon aus, dass diese Anlaufschwierigkeiten zwischenzeitlich überall bereinigt sind, denn zurzeit erreichen uns auf der Landesebene kaum noch Beschwerden. Ich glaube, das ist auch eine Sache, bei der wir unser Ziel durchaus erreicht haben.

Abg. Renate Ackermann (GRÜNE): Ich habe die Stellungnahmen der Verbände und die Stellungnahme des Verbands der bayerischen Bezirke sehr aufmerksam gelesen. Mir ist dabei aufgefallen, dass es, wie eben angesprochen, im Bereich der ambulanten Angebote nur eine Empfehlung gibt, was die Möglichkeit einer unterschiedlichen Auslegung durch die Bezirke bedeutet. Des Weiteren gibt es keine Rahmenbedingungen im Bereich der Schulbegleiter, der Frühförderung und der Behindertenfahrdienste. Das ist ein Problem, weil die Menschen in Bayern immer wieder andere Bedingungen vorfinden.

Meine Frage ist deshalb: Wann ist angedacht, zu einer einheitlichen Regelung zu kommen? Finden diesbezüglich Gespräche statt? Mich hat gerade schon erschreckt, dass die letzten Entgeltverhandlungen vor zwei Jahren stattgefunden haben. Darin sehe ich jetzt keine große Dynamik.

SV Reinhold Frank (Verband der bayerischen Bezirke): Ich kann dazu nur sagen, dass es nicht an den Bezirken liegt, dass keine Verhandlungen in der Landesentgeltkommission "Ambulant" stattgefunden haben, sondern dort offensichtlich keine Anträge gestellt wurden. Das bedeutet aber nicht, dass es auf diesem Gebiet keine Verhandlungen gab, auf der Bezirksebene sind wir "sehr heftig an Verhandlungen dran". Bei den meisten Bezirken haben wir sogar bezirkswweite Lösungen mit den Leistungserbringern vereinbart, und mit den getroffenen Regelungen besteht auf beiden Seiten Einverständnis.

Außerdem muss man auch sagen, dass es nie die Aufgabe eines Rahmenvertrages sein kann, alle

Leistungselemente und alle Ecken der Leistungsgewährung auszufüllen. Es kann immer nur ein Rahmen sein, und dieser Rahmen war für uns die Richtschnur für die Vereinbarungen vor Ort, wie das im Gesetz vorgesehen ist.

Zu den einzelnen Bezirken kann ich Ihnen jetzt keine Details anbieten, aber die Bezirke sind heute auch hier und können die eine oder andere konkrete Frage sicher beantworten.

Abg. Joachim Unterländer (CSU): Sie haben zwar jetzt auf die einzelnen Bezirke verwiesen, aber haben sich aus den getroffenen Rahmenvereinbarungen Änderungen in der Genehmigungspraxis - in der Regel zum Positiven - bei den einzelnen Bezirken ergeben? In der Diskussion wird von den Betroffenen, wir werden das heute sicherlich noch öfters hören, immer von einem gewissen Nord-Süd-Gefälle gesprochen, was die Leistungsdichte und die Genehmigungspraxis anbelangt.

SV Reinhold Frank (Verband der bayerischen Bezirke): In den Rahmenleistungsvereinbarungen werden Regelungen zur Vertragsgestaltung auf der Bezirksebene getroffen, mit der Verbescheidung von Hilfen und der Bewilligungspraxis hat das zunächst nur mittelbar zu tun. Wenn solche Dinge in einem Rahmenvertrag enthalten sind, werden sie von uns aber beachtet, und wir fühlen uns daran gebunden, das ist klar.

Im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe haben wir diese Vertragsgestaltungen schwerpunktmäßig beim ambulant betreuten Wohnen. Nachdem es diesbezüglich auf der Landesebene allerdings keine Vorgängerverträge gibt, konnten sich im Grunde bisher noch keine Änderungen ergeben. Fakt ist aber, dass die Bezirke diese Vereinbarungen mit Fachleistungsstunden abschließen, die natürlich in den Bescheiden festgelegt werden. Diese richten sich jedoch nicht nach Verträgen, sondern dem Bedarf des einzelnen Leistungsberechtigten.

SV Christian Seuß (Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. München): Meine Antwort zu Punkt 1 ist: "Ja, aber." Sie fällt damit also nicht ganz so positiv aus, wie bei Ihnen, Herr Frank.

Ich denke, positiv ist eine größere Einheitlichkeit im Vollzug, was zum Beispiel die Behindertenfahrdienste oder den Bereich der Hilfsmittelgewährung für Studierende und Schüler anbelangt.

Die Praxis hat auch gezeigt, dass es gerade bei der relativ kleinen Gruppe von Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit von Vorteil ist, dass bei den Bezirken Sachbearbeiter mit einer gewissen Fach-

lichkeit regelmäßig mit einem Thema befasst werden, das in den Landratsämtern vielleicht einmal in ein paar Jahren vorkommt. Insoweit kann man das auch als positiv bewerten.

Bayernweit würden wir uns aber trotzdem noch mehr Einheitlichkeit wünschen. Zum Beispiel ist die Zugangsberechtigung blinder Menschen zum Behindertenfahrdienst in manchen Bezirken von unterschiedlichen Lebensaltern abhängig. Ich halte das für kein sachliches Kriterium für eine unterschiedliche Handhabung und denke, dass es hier auch noch Verbesserungen bedarf.

Insgesamt gesehen glaube ich aber, wie gesagt, dass diese Regelung zumindest für kleinere Behindertengruppen durchaus vorteilhaft ist.

SV Rudolf Sailer (Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. und Gehörlosenverband München und Umland e.V.): Ich möchte mich für die Einladung zu dieser Anhörung herzlich bedanken. Die Zielerreichung und die Effizienz sind zwei wichtige Punkte, auf die ich gerne eingehen möchte.

Der Gehörlosenverband München und Umland e.V. ist der Meinung, dass das Ziel noch nicht erreicht ist, aber ich würde sagen, wir sind auf einem guten Weg. Gut gefällt uns der Gedanke der Zusammenführung und der Zentralisierung in den Bezirken. Das ist positiv, weil im Rahmen der Sozialarbeit die Dinge bekannt sind. Es gibt viele unterschiedliche Aspekte, und viele Menschen haben auch noch wenig Wissen zum Thema Gehörlosigkeit und Gehörlose. Auf diesem Weg findet aber eine Wissensverdichtung statt.

Nichtsdestoweniger müsste in den Köpfen der Menschen noch ein größerer Wechsel in der Anschauung hinsichtlich der Fragestellung erfolgen: Wie sieht das aus, was die Gehörlosen betrifft? Bei uns geht es hauptsächlich und immer wieder um das Thema Sprache, und das ist noch nicht ganz angekommen. Es steht daher also ein gewisser Paradigmenwechsel an.

Die Fragen der Effizienz und der Effektivität sind sehr wichtig. Diesbezüglich werden von gehörlosen Antragstellern sehr viele Klagen eingereicht, Fälle kommen vor Gericht, Prozesse laufen und die Mühen mahlen ein Jahr und länger. Im Ergebnis muss man sagen, dass sie für die Gehörlosen eigentlich positiv ausgehen, aber es kommen keine klaren Urteile dabei heraus, sondern immer "nur" Vergleiche. Wir müssen daher über einen sehr langen Zeitraum hinweg sehr engagiert sein, um zu sehen, dass wir im Einzelfall durchaus erfolgreich sind, und natürlich stellt sich bei uns in diesem Zusammenhang die

Frage nach der Effizienz und der Effektivität, weil das ein unglaublicher Aufwand ist. Es werden keine Präzedenzfälle geschaffen.

Auch was den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern betrifft, muss die Sache effizienter und effektiver laufen. Gestern hat es diesbezüglich einen "Vorfall" mit einer rein gehörlosen Person gegeben. Sie ist nicht lautsprachkompetent, kann schlecht lesen und schreiben, gebärdet aber wie der Wirbelwind. Diese Person ist beim Sozialdienst gewesen und wurde nicht verstanden, obwohl die Sozialdienste sagen, sie würden gebärden können. Wir sagen hingegen: Sie haben Gebärdkenntnisse.

Die Frage ist, in welchem Grad bzw. zu welchem Prozentsatz die Menschen, die für unsere Gehörlosen arbeiten, die Gebärdensprache beherrschen. Die alleinige Aussage, gebärden zu können, ist im Hinblick auf eine funktionale Kommunikation nicht aussagefähig. Insbesondere die, die nicht lautsprachkompetent sind, fallen "hinten hinunter", denn sie können sich nicht äußern. Oft wird dann gesagt, derjenige würde sich aufregen, wäre enorm nervös und das Verhalten hätte schlichtweg etwas von Aggressivität. Dass man ungehalten wird, wenn Hilfestellungen vorhanden sind, die aber letztlich nicht greifen können, ist jedoch klar.

Die Menschen kommen auf uns zu, aber wir können ihnen in diesem Fall eigentlich nicht helfen. Es geht daher um ein Anheben der Qualität. In den Einrichtungen, in denen Gehörlose arbeiten, muss dringend eine Qualitätssicherung stattfinden, was die Kommunikationsfähigkeit und die Gebärdensprachkompetenz betrifft. Es reicht nicht zu sagen, um mit Gehörlosen arbeiten zu können, habe ich einen VHS-Kurs in Gebärdensprache besucht. Auf diesem Level kommt keine Kommunikation zustande. Ein weiteres Problem ist auch das flache Land, denn dort ist die Situation besonders prekär.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Wir sehen optimistisch in die Zukunft. Was die Entscheidungsgrundlage betrifft, würden wir uns aber wünschen, dass nicht über unsere Köpfe hinweg entschieden wird, sondern man die Gehörlosen einbezieht. In den Köpfen der hörenden Menschen und auch der angeblich hörenden Fachleute sind deutlich Fehler vorhanden. Sie betrachten die Angelegenheit nicht richtig, und an dieser Stelle muss im Interesse der Gehörlosengemeinschaft dringend etwas getan werden. Dankeschön.

Sve Karin Brich (Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA e. V.), Mün-

chen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung. Das meiste ist von meinen Vorrednern schon gesagt worden, aber ich möchte doch noch ein paar Kleinigkeiten ergänzen.

Wir haben festgestellt, dass seit der Übernahme der Eingliederungshilfe durch den Bezirk keine weiteren ambulanten Leistungsangebote ausgebaut wurden. Im Gegenteil: Wir beobachten mit Sorge, dass weitere Institutionen gebaut werden wie jetzt zum Beispiel "München Plus". Die Finanzströme fließen also wieder genau in diesen Bereich und nicht in die ambulante Hilfe.

Die Zielsetzung einer Steigerung der Effektivität und der Effizienz der Hilfen für Menschen mit Behinderung wurde nach unserer Erfahrung nicht realisiert. Wir haben bei uns in der Beratungsstelle sehr viele Beschwerden, dass die Anträge sehr restriktiv gehandhabt werden, und die UN-Behindertenrechtskonvention wird nicht einmal im Ansatz umgesetzt. Auch gültige Gesetze werden nicht umgesetzt. Zum Beispiel werden Anträge auf Fahrtkosten für Dienst- und Urlaubsreisen von Leistungsberechtigten und bzw. oder deren Assistenten sowie die Unterbringung nicht genehmigt, obwohl in §§ 22 und § 23 der Eingliederungshilfeverordnung eine derartige Leistungsgewährung eindeutig vorgesehen ist.

Schlimm ist es auch, Anträge zu stellen. Früher war ein Antrag beim Sozialamt notwendig, jetzt müssen weitere Anträge gestellt werden. Es ist eine große zeitliche, organisatorische, psychische und finanzielle Belastung, dem nachzukommen. Die Kostenträger geben Bescheide heraus - die einen bis Mitte des Jahres und die anderen bis zum Ende des Jahres, und es überschneidet sich nicht. Alles muss doppelt und dreifach erledigt werden.

Positiv ist, dass die Weiterbewilligungen inzwischen zügig erledigt werden. Die Sachbearbeiter bei den Bezirken sind bis auf wenige Ausnahmen, die wir alle kennen, sehr kooperativ. Die Kundenfreundlichkeit hat sich erhöht, das muss man feststellen.

Uns ist weiter aufgefallen, dass eine Anerkennung bereits vorhandener Bescheide von anderen Kostenträgern nicht stattfindet. Ich habe zum Beispiel einen Bescheid auf Grundsicherung vorgelegt. Obwohl dieser Bescheid fast bis zum Ende des Jahres bewilligt ist, war das nicht ausreichend, und ich musste alle Belege neu vorlegen. So etwas müsste nicht sein, sondern es sollte ein Übergang von

einem Kostenträger auf den anderen erfolgen können.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen Dank! Darf ich noch einmal nachhaken? Ich habe Sie richtig verstanden, dass durch die Verlagerung der Zuständigkeit auf die Bezirke ein höherer Bürokratieaufwand mit mehr Formularen entstanden ist?

Sve Karin Brich (Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA e. V.), München): Ja, früher gingen die Anträge direkt an das Sozialamt, jetzt müssen wir zusätzliche Anträge auf Eingliederungshilfe stellen. Dabei wird jeweils nicht anerkannt, was beim anderen Kostenträger schon vorgelegt wurde, sondern man muss das immer wieder, also doppelt und dreifach, vorlegen.

SV Gernot Steinmann (LV Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, München): Gerade Schwerst- und Mehrfachbehinderte müssen ihre Anträge im Prinzip tatsächlich doppelt stellen. Die Eingliederungshilfe ist beim Bezirk zu beantragen. Da diese aber bei Weitem nicht ausreicht, müssen sie beim örtlichen Sozialhilfeträger noch einmal einen Antrag auf Hilfe zur Pflege stellen. Das ist also ein doppeltes Verfahren, das auch unterschiedlich lange dauert. In der Regel wird diese Kritik der doppelten Antragstellung von den Betroffenen geäußert, die zum Beispiel in der Regel mehr als vier Stunden täglich Hilfe zur Pflege benötigen.

SV Reinhold Frank (Verband der bayerischen Bezirke): Es ist immer schwierig, zu einem Einzelfall Stellung zu nehmen. Wenn es sich aber, wie es Herr Steinmann gerade gesagt hat, einerseits um Leistungen der Hilfe zur Pflege und andererseits um Leistungen der Eingliederungshilfe handelt, die nicht ambulant betreutes Wohnen sind, dann sind seitens des Gesetzgebers zwei Behörden zuständig, und eine Antragstellung bei beiden Stellen lässt sich nicht vermeiden. Wenn wir hingegen für mehrere Hilfen zuständig sind, kann man natürlich bei uns einen Antrag stellen, das reicht aus.

Ansonsten müsste man wohl die Fallgestaltung in diesem Einzelfall prüfen, denn wir haben keine Formulare erfunden, die nicht notwendig sind bzw. die es nicht gegeben hat. -

(Zurufe: Doch! Doch! Jawohl!)

- Ich wüsste nicht, was Sie hier ansprechen.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Ich höre jetzt heftigen Protest und sehe zu dieser Aussage Wortmeldungen. Dennoch möchte ich gerne eine gewisse Reihenfolge einhalten, weil wir diesen Punkt ge-

gebenenfalls ausführlich diskutieren sollten. Herr Ederle-Lerch, Sie hatten sich zuvor gemeldet. Bitte!

SV Klaus Ederle-Lerch (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGFW), München): Ich hätte eine kurze Anmerkung zu den Ausführungen von Herrn Frank hinsichtlich der fehlenden Anträge bei der Landesentgeltkommission für ambulante Dienste. Es ist sicherlich richtig, dass dort nur eine Empfehlung für das ambulant betreute Wohnen verabschiedet werden konnte und es deshalb bei den Bezirken zu unterschiedlichen Lösungen kommen muss.

Die Kolleginnen und Kollegen der Verbände auf Bezirksebene müssen vor Ort im Interesse der Menschen mit Behinderung Lösungen finden, damit die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens ausgebaut werden können. In den Verhandlungen werden sie wiederum natürlich auch mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen vonseiten der Bezirke konfrontiert, sodass es nicht mehr zu einer landesweit vergleichbaren Lösung kommen kann.

Darüber hinaus ist noch zu sagen, dass es außer dem ambulant betreuten Wohnen noch viele andere Leistungen gibt, um ein selbstständiges Leben führen zu können. Diese sonstigen Leistungen wollten wir auch landesweit verhandeln, einen Landesrahmenvertrag schließen, was aber von Bezirksseite aus abgelehnt wurde.

SV Richard Bartsch (Bezirkstagspräsident Bezirk Mittelfranken): Die erste Frage zeigt, ob sich das umgesetzt hat, was sich der Bayerische Landtag mit dem Beschluss erhofft hat. Zum einen gab es die konkrete politische Forderung, aus finanziellen Gründen bei der kommunalen Familie keine Entwicklungen zu stoppen. Der größte Streitpunkt war immer, das ambulante Wohnen aus der Kreis- oder Stadtkasse zu finanzieren und das Wohnen im Heim aus der Bezirkskasse. Tatsächlich sollen manche Kämmerinnen und Kämmerer auch gesagt haben, ihnen sei es lieber, für ein Wohnheim 5 % Miete über die Bezirksumlage zu zahlen, als 1.000 Euro oder 2.000 Euro Unterstützung aus der Kreiskasse. Das war ein Hauptpunkt, der viele Entwicklungen gehemmt hat. Meines Erachtens sind nun die monetären Streitereien um sinnvolle Entwicklungen weggefallen, und es geht jetzt darum, was der Mensch mit Behinderung benötigt und welches die richtige Versorgungsstruktur ist. Egal, wer dann aber letztendlich die Kosten aus welchem Topf zahlt: Es handelt sich um Bezirksmittel, die über die Bezirksumlage von den Umlagezahlern eingeholt werden müssen.

Zum anderen war ein politischer Hintergrund, dass man die unterschiedliche Entwicklung in der Behindertenarbeit in Bayern gesehen hat. Die Angebote sind unterschiedlich und damit natürlich auch die Nutzungsmöglichkeiten. Der Sinn und Zweck war, dass alle Menschen in Bayern einen einigermaßen gleichen Zugang zu ihren Rechten erhalten, die sie bisher wegen fehlender Angebote nicht einfordern konnten.

Für weite Teile, und zwar gerade im ländlichen Bereich, hat das jetzt zu einem Schub geführt. Ich kann nur für Mittelfranken sprechen: Wir haben festgestellt, dass es in einem Landkreis keine Offene Behindertenarbeit gab, und diese Situation von allen geduldet wurde. Die Kreisräte haben gesagt: "Machen wir nicht, zahlen wir nicht." Die Wohlfahrtsverbände haben gesagt: "Wenn das nicht gezahlt wird, übernehmen wir das nicht." Eine Selbsthilfe gab es in einem entsprechenden Umfang anscheinend nicht. Mich wundert, dass das jahrzehntelang hingenommen wurde, obwohl sich 50 km weiter weg in Nürnberg alles entwickelt hat, während in einem anderen Landkreis nichts vorhanden war. Jetzt ist der Bezirk zuständig, und man wollte dann in vier Wochen alles haben, was wir aber auch gut hinkommen haben.

Die beiden Hauptpunkte wurden also letztendlich erfüllt: Keine Verschiebung von Leistungen aufgrund von finanziellen Gesichtspunkten und einigermaßen gleiche Entwicklungen in Bayern. Eingetreten ist aber, was Landräte und Oberbürgermeister vorhergesagt haben: Es wird verdammt teuer für die kommunale Familie, wenn das der Bezirk übernimmt. Viele Menschen hatten plötzlich erstmals einen Anspruch, und darüber hinaus sind Entwicklungen wie die UN-Behindertenrechtskonvention oder die Schulbegleiter hinzugekommen.

Die Zahlen zeigen eindeutig, dass bei einer Steigerung von über 100 % in weiten Teilen ein Nachholbedarf vorgelegen hat, und beim Geld wurde gesagt: Wenn es der eine bekommt, nehme ich es auch. Wir hatten unter den Anbietern natürlich einen Wettbewerb, was auch gewollt war. Eingetreten ist aber, dass in Bayern mehr Geld zur Verfügung gestellt wird. Wie wir das dann zwischen Staat und der kommunalen Familie verteilen, ist "unser Bier", das meiner Kolleginnen und Kollegen in der Politik. Eindeutig ist aber, dass es eine Verbesserung gegeben haben muss, wenn heute mehr Geld ins System fließt als vor fünf Jahren. Natürlich hatten wir aber auch das Problem der Finanzkrise, weshalb hier vieles stark kritisiert wurde.

Die Zuständigkeitsverlagerung war mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden. Für Mittelfranken kann ich sagen, dass 13.000 Akten aus 12 Sozialämtern nach Ansbach gekommen sind. Wir mussten feststellen, dass jede Behörde effektiv und effizient gearbeitet hat, und es jeder bloß anders buchstabiert hat, was in ganz Bayern der Fall gewesen ist. So etwas ist aber nachzuvollziehen, denn manches schleicht sich ein, manches ist wiederum eine örtliche Absprache.

Wir mussten zum Beispiel feststellen, dass sich in Nürnberg Antragsteller erschrocken haben, weil sie für den Behindertenfahrdienst einen zusätzlichen Antrag ausfüllen mussten, denn der Stadtrat von Nürnberg hatte beschlossen, die Prüfung von Einkommen und Vermögen beim Behindertenfahrdienst auszusetzen. Jetzt ist plötzlich der Bezirk zuständig und jetzt müssen zusätzliche Anträge gestellt werden. Das sind Punkte, die sich daraus ergeben haben.

Keiner sagt jedoch, dass die Stadt Nürnberg das alte Prinzip eingeführt hatte, nach dem Motto "Wenn weg, dann weg." Sobald das Budget für den Behindertenfahrdienst ausgereizt war, gab es keine Fahrten mehr. Die Stadt Nürnberg hat also gespart, indem sie gesagt hat: "Jeder erhält alles ohne eine Einkommens- und Vermögensprüfung, wenn der Eurobetrag aber weg ist, gibt es eben keine Fahrten mehr." Solche Entwicklungen konnten wir bei vielen Einzelfällen feststellen, und ich kann verstehen, dass der einzelne Antragsteller sich wundert. Inzwischen hat sich aber herumgesprochen, wie das insgesamt läuft.

Gerade beim Behindertenfahrdienst muss man auch sehen, welche Freiheiten die Menschen erhalten haben. Früher hatten wir Landkreise und Städte, in denen es einen Monopolisten gab. Ein Verband, in dem der Landrat oder der Oberbürgermeister gleichzeitig noch der Vorsitzende war, hat den Behindertenfahrdienst durchgeführt, und wenn kein Fahrzeug mehr zur Verfügung gestanden hat, gab es nichts mehr. Heute haben diese Menschen eine größere Wahlmöglichkeit. Zum Beispiel haben wir in Mittelfranken eingeführt, zwischen Kilometern und Fahrten wählen zu können.

Auch das Stadt-Land-Gefälle ist zu berücksichtigen, denn es ist ein Unterschied, ob ich in der Stadt wohne oder bis zur Kreisstadt 50 km fahren muss. Viele hatten die große Befürchtung, nicht mehr zur Behörde zu kommen. Der Weg zum Sozialamt lässt sich bewältigen, nicht aber der Weg in die Regierungshauptstadt. Was haben wir gemacht? Wir

haben Außensprechstunden eingerichtet. Nachdem dann aber alle Loseblattsammlungen einsortiert waren, weil die Mitarbeiter keine Kundschaft hatten, haben wir das wieder eingestellt, und genauso wie andere Bezirke in größeren Orten Servicezentren errichtet, sodass das auch kein Thema mehr ist. Was ich hingegen immer wieder feststelle, ist ein Informationsdefizit. Seitens der Politik und der Verwaltung müssten wir daher auf die Träger, auf die Wohlfahrtsverbände zugehen, wenn sich Änderungen ergeben.

"Unterm Strich" kann ich sagen, dass von der politischen Intention her heute wesentlich mehr Steuergelder in den Bereich Hilfen für Menschen mit Behinderung fließen. Menschen, die bisher kein Angebot hatten, haben jetzt mehr Angebote. Außerdem wurde die Wahlfreiheit erhöht. Wir haben aber auch Defizite, und es ist schwierig auf dem sogenannten flachen Land betreutes Wohnen und vieles andere mehr anzubieten, was allerdings wiederum die politische Aufgabe von uns allen ist. Dankeschön.

SV Dr. Jürgen Auer (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.): Der Herr Bezirkstagspräsident Bartsch hat soeben von der Wahlfreiheit gesprochen. Mit der Ambulantisierung gibt es jetzt tatsächlich bei einem Kostenträger eine Mehrzahl bzw. eine Auswahl, die in Anspruch genommen werden kann. Im Rahmen der Effektivität stellt sich aber auch die Frage, ob die Leistung bei dem Menschen mit Behinderung ankommt, und hier sind Einschränkungen vorhanden. Menschen mit einem sehr hohen Hilfebedarf und schwerstbehinderte Menschen können beispielsweise nicht in ganz Bayern eine unterstützte Wohnform auswählen, sondern werden auf eine stationäre Großeinrichtung verwiesen. Das heißt, die Wohnversorgung an sich ist gewährleistet, aber die nach dem Bedarf und den Wünschen des Einzelnen "richtige" Wohnform wird eben doch nicht erreicht.

Ein weiterer Themenkreis befasst sich mit den Übergangsformen zwischen dem stationären Wohnen und dem ambulant betreuten bzw. ambulant unterstützten Wohnen. Nicht alle Bezirke lassen Übergangsformen wie zum Beispiel betreute Wohngruppen zu, und es besteht dann nur eine Auswahl zwischen der 100 % stationären oder der ambulant unterstützten Wohnform. Auch hier kommt also die gewünschte und benötigte Leistung nicht an.

SVe Kristina Biburger (VbA Selbstbestimmtes Leben e. V., München): Zuvor ist das Wort "Einzelfall" gefallen. Ich kann aus der Beratungsarbeit nur unterstreichen, dass es sich nicht um Einzelfälle

handelt, sondern es im Zuge der gestiegenen Bürokratisierung für die Betroffenen immer schwieriger wird, die ihnen zustehenden Leistungen ohne zusätzliche Unterstützung zu erhalten. Meistens werden diese Leistungen auch nicht auf Anhieb bewilligt. Für viele Betroffene bedeutet das, nur den Klageweg als letzte Instanz einschlagen zu können, was bei vielen von ihnen aber zu derart hohen psychischen Belastungen führen würde, dass sie das nicht möchten. Die Gelder, die den Betroffenen zustehen würden, kommen somit bei ihnen nicht an. Ich warne daher sehr davor, vom Einzelfall auszugehen. Den Einzelfall kann man natürlich immer betrachten, reiht man aber viele Einzelfälle aneinander, lassen sich doch sehr viele Parallelen feststellen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch vor zu viel Standardisierung warnen. Eine Standardisierung ist sicher notwendig, um etwas zu vereinheitlichen, und sie schafft sicher Zugänge für Menschen, die etwas zuvor nicht hatten. Zu viel Standardisierung und zu viel Vereinheitlichung töten jedoch jegliche Individualität und bedarfsgerechte Hilfeleistungen.

SVe Gertrud Kreutmayr (Bezirk Schwaben, Leiterin der Sozialverwaltung, Augsburg): Ich möchte auf die Themen "Schnittstelle Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege" und "Bürokratisierung" zurückkommen. Mit der Reform der Eingliederungshilfe und der Aufgabenverschiebung der ambulanten Hilfe von den Landkreisen auf die Bezirke wurde eine Schnittstelle abgeschafft. Nichtsdestoweniger ist die Schnittstelle Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege/ambulante Hilfe zur Pflege geblieben. Das lässt sich nicht wegdiskutieren, und das muss man einräumen.

Wie meine Vorredner bereits angesprochen haben, geht es in diesen Fällen immer um Personen mit einem hohen und komplexen Hilfebedarf. Bei uns tauchen diese Fälle hauptsächlich im Rahmen des persönlichen Budgets auf, und wir sind inzwischen dazu übergegangen, ein gemeinsames Budgetgespräch zu führen. Der Antragsteller, eventuell der Dienst, der sich um den Betroffenen kümmern soll, der örtliche Sozialhilfeträger - sprich: Landkreis, kreisfreie Stadt - und wir arbeiten von vorneherein zusammen, um in diesem Gespräch eine Lösung zu finden. Zwei Anträge, sowohl bei uns als auch beim örtlichen Sozialhilfeträger, sind notwendig, das ist klar. Der örtliche Sozialhilfeträger und wir versuchen dann allerdings, das Verfahren zu bündeln, was das Verfahren für den Betroffenen aber auch für uns sicherlich vereinfacht.

In der Zwischenzeit haben auch die Verbände auf die Situation reagiert und uns gegenüber erklärt, eine Leistungsvereinbarung hinsichtlich der Assis-

tenzleistungen, um die es sich zumeist handelt, verhandeln zu wollen. Die Verbände und wir haben uns dafür ausgesprochen, dazu die örtlichen Sozialhilfeträger mit ins Boot zu holen, denn es hilft nichts, wenn die örtlichen Sozialhilfeträger im Nachhinein erklären würden, das nicht zu akzeptieren, weil mit dem Bezirk verhandelt worden sei.

Wir versuchen also jetzt, diese Schnittstelle auf dem Verwaltungswege zu vereinfachen. Ob das gelingt, wird sich herausstellen, aber das Bemühen ist seitens der Beteiligten, der Verbände, des örtlichen Sozialhilfeträgers und uns, vorhanden. Ergänzend möchte ich hinzufügen, dass bei uns in diesem Bereich keine einzige Klage anhängig ist, was sicher auch darauf zurückzuführen ist, dass viele Gespräche geführt werden. -

(Zuruf der Vorsitzenden Brigitte Meyer (FDP))

- Ja, es ist oft schwierig, und man kann das oft nur "am Tisch" lösen.

Betonen möchte ich einen regionalen Unterschied. Im Gegensatz zu Mittelfranken wird bei uns die Außenberatung in hohem Maße nachgefragt. Wir haben sie in allen Kreisstädten und sogar in anderen kleinen Städten im Angebot. Darüber hinaus wurde sie aufgrund der großen Nachfrage ausgebaut, und wir werden sie noch weiter ausbauen. Das entspricht auch dem politischen Willen, denn dafür wurden Stellen bewilligt. Dankeschön.

Abg. Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Beim betreuten Wohnen stand immer auch der Gedanke der Hilfe aus einer Hand im Vordergrund. Jetzt musste ich allerdings feststellen, dass diese Hilfe aus einer Hand durch bestimmte Bedingungen, die die Bezirke eingeführt haben, wieder erschwert wurde, und ich hätte gerne eine Stellungnahme dazu, warum das geschehen ist.

Ich habe erfahren, dass der Fachausschuss für Soziales des Verbands der bayerischen Bezirke in seiner Sitzung vom 21.04.2010 eine interne Verwaltungsdefinition zum betreuten Wohnen beschlossen hat, die anschließend aufgrund des Einspruchs der Verbände ein wenig verändert wurde. Geblieben ist aber die sogenannte Zwei-Stunden-Regelung, wonach die Bezirke nur dann von einem betreuten Wohnen sprechen, wenn sich der Bedarf des Betreuten auf mindestens zwei Stunden pro Woche direkte Betreuung beläuft. Das wiederum hat zur Folge, dass manche behinderte Menschen aus den Leistungsstrukturen des betreuten Wohnens heraus-

fallen und wieder auf die sogenannten isolierten Leistungen zur Teilhabe verwiesen werden. Sie erhalten dann diese Leistungen aus einer Hand auch wieder nicht, sondern müssen zwischen verschiedenen Leistungsträgern hin- und herlaufen, und das ganze wird natürlich erschwert.

Des Weiteren gibt es in vielen Bezirken Regelungen, dass der Hilfebedarf nicht mehr als sechs bis acht Stunden pro Woche umfassen darf. Übersteigt er diese Grenze, wird der Hilfesuchende auf stationäre Angebote hingewiesen. Ich nehme an, dass das mit dem Mehrkostenvorbehalt im Zusammenhang steht, finde aber, dass die Wahlmöglichkeit massiv eingeschränkt wird, wenn man bereits bei einem Hilfebedarf von neun Stunden pro Woche auf eine stationäre Betreuung hingewiesen wird. Dazu hätte ich auch gerne eine Stellungnahme.

Dann hätte ich noch eine Frage an den Bezirkstagspräsidenten von Mittelfranken. Ich habe gehört, dass es in Mittelfranken seit Jahren ein sogenanntes Ausweitungsverbot des betreuten Wohnens im Bereich Sozialpsychiatrie/Sucht gibt mit der Folge, dass die Hilfesuchenden zur Annahme eines von ihnen nicht immer gewünschten persönlichen Budgets gedrängt werden, welches oftmals mit niedrigeren Vergütungssätzen für die Eingliederungshilfe kalkuliert ist. Ich wollte wissen, ob das immer noch der Fall ist.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen Dank. Ich denke, wir sind inzwischen auch schon voll beim zweiten Themenkomplex "Welche Probleme haben sich aus der Änderung ergeben?"; einiges wurde ja auch bereits angesprochen. Frau Brich, bitte.

Sve Karin Brich (Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA e. V.), München): Ich vertrete hier ForseA, wobei ich aber auch als Sprecherin des Aktionsbündnisses MMB-IDM-ForseA noch etwas zur Fahrtkostenerstattung, zur Mobilität, sagen möchte.

In München wurde die Mobilitätshilfe inzwischen auf 80 Euro pro Monat gedeckelt, früher gab es Taxischeine. Eine Fahrt kostet etwa 30 Euro, sodass monatlich also zweieinhalb Fahrten möglich sind. Dann kann noch ein erhöhter Bedarf in Höhe von maximal 225 Euro angemeldet werden, was sieben-einhalb Fahrten entspricht. Damit kann man nicht zurechtkommen, und ich halte das auch für rechtswidrig, weil im Einzelfall bedarfsdeckend verbeschieden werden muss. Eine solche Deckelung ist nicht richtig.

Anträge auf Kfz-Hilfen werden offenbar grundsätzlich abgelehnt. Zum Teil warten die Menschen mehrere Jahre, bis sie überhaupt etwas erhalten, und müssen zuvor den Klageweg beschreiten. Gerichtsurteile werden angefochten, obwohl im Nachbarland Baden-Württemberg das Landessozialgericht ein Urteil gesprochen hat, das diesen Anspruch unbedingt bejaht hat, und das vom Ergebnis her das Urteil des Sozialgerichts München übertroffen hat. Nach der Argumentation des Landessozialgerichts hat die Bedarfsdeckung eine sehr hohe Priorität. Bei uns passiert jedoch gar nichts mehr, und es ist offensichtlich, dass einfach nicht mehr bewilligt werden darf.

Sve Gudrun Mahler (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGFW), Nürnberg): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Ich danke für die Gelegenheit, im Rahmen dieser Anhörung die Erfahrungen der Sozialpsychiatrie mit der Zuständigkeitsverlagerung der ambulanten Behindertenhilfe auf die Bezirke sowie deren Aus- und Nebenwirkungen benennen zu können.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern hat sich vor mehr als fünf Jahren auch deshalb für die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die gesamte Eingliederungshilfe bei den Bezirken ausgesprochen, weil sie auf die positiven Erfahrungen der Psychiatrie zurückgegriffen hat. Diese haben sich darin gezeigt, dass hier tatsächlich ein erfolgreicher Ausbau des ambulanten Angebots stattgefunden hat, und zwar insbesondere seit 1997, also seit der Zusammenführung in der Psychiatrie. Dieser Prozess fand in der Vergangenheit in einem Prozess des Austausches und der Diskussion zwischen dem Verband der bayerischen Bezirke, den Psychiatriekoordinatoren der Bezirke, den Psychiatrie-Erfahrenen, Angehörigen und den Verbänden statt und war durch eine hohe Fachlichkeit gekennzeichnet. Auf dieser Fachlichkeit beruhten auch die Aushandlungen von Konzepten zu Entgelten und Vergütungen in der Psychiatrie, die zwar hart, aber meiner Meinung nach durchaus fair waren. Des Weiteren gab es Platz, um Konzepte zu entwickeln und vielleicht noch andere Leistungsträger mit ins Boot zu holen.

Durch die Zuständigkeitsverlagerung der ambulanten Behindertenhilfe auf die Bezirke haben sich in dieses bewährte System diverse Probleme eingeschlichen, die teilweise bereits benannt wurden, und auf die ich meinen Fokus anhand von Beispielen richten möchte.

Die Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege, die Psychiatrie-Erfahrenen, Angehörigen haben auf Initiative der Bezirke und unter deren Federführung das Gesamtplanverfahren entwickelt, und wir mussten

feststellen, dass dieses Gesamtplanverfahren durch die Diskussion in der Behindertenhilfe geändert wurde. Die Personenkonferenz wurde gestrichen. Sie war jedoch das Herzstück dieses Instruments, weil es hier darum ging, gerade für schwer psychisch kranke Menschen in einem gemeinsamen Aushandlungsprozess aller wesentlichen Akteure und unter Beteiligung der Betroffenen zu einem nachhaltigen Ergebnis zu gelangen.

Gleichzeitig erkennen wir Moratorien, zum Beispiel in Mittelfranken hinsichtlich der Ausbaupläne für die psychosoziale Versorgung. Es gibt keinen Ausbau des betreuten Wohnens und der Tagesstätten für die Menschen mit seelischer Behinderung sowie kein grünes Licht für bereits bewilligte gerontopsychiatrische Fachkräfte bei den sozialpsychiatrischen Diensten. In Oberbayern haben wir das Moratorium "Ausbau pauschal finanzierter ambulanter Leistungen". In dieser Rangliste belegen wir immer Platz 2.

Was uns aber am meisten fürchten lässt ist, dass die gemeinsam errungenen Standards, und damit meine ich wirklich alle, die hier versammelt sind, im Absinken begriffen sind: In der Psychiatrie haben wir eine sehr hohe Fachkraftquote von zum Teil 100 % und müssen im Laufe der Zeit verzeichnen, dass sie immer weiter abgesenkt wird, zum Teil sogar bis auf 50 %. Im ambulanten Bereich haben wir eine Senkung der Entgelte bei der Pauschalfinanzierung der Dienste für das Neupersonal hinnehmen müssen. Im betreuten Wohnen haben wir Senkungen durch unterschiedliche Personalmix hinnehmen müssen, indem man Hilfskräfte mit hineingenommen hat, und gerade im betreuten Wohnen war bzw. ist es sehr schwierig, den Grad des Erreichten zu halten.

Der Mindeststandard von zwei Stunden wöchentlich für die direkte Betreuung wurde bereits genannt. In der Psychiatrie haben wir seit vielen Jahren einen Personalschlüssel von 1: 12 und die Menschen, die diesen bisher bekommen haben, erhalten jetzt einen ablehnenden Bescheid mit dem Hinweis, dass das unter zwei Stunden in der Woche läge und sie sich an die Sozialpsychiatrischen Dienste wenden sollten. Wenn es gut läuft bedeutet das aber, wie Sie wissen, eine Vollzeitkraft für 45.000 Bürger, und damit kann diese Leistung nicht erbracht werden.

Der Bezirk Mittelfranken hat die Vergütungsvereinbarung zum betreuten Wohnen, Psychiatrie und Sucht gekündigt und verlangt eine Absenkung der Vergütung auf das Niveau Schwabens und auch Fachleistungsstunden. Der Bezirk Schwaben hat wiederum, glaube ich, etwa 50 Euro für die Fachleistungsstunde im betreuten Wohnen ausgelobt, was

für die Wohlfahrtsverbände, die mit einer Tarifbindung arbeiten, keine gute Grundlage darstellt. Man muss auch dazusagen, dass uns aus den Kliniken der Bezirke bereits Psychiater angerufen haben, weil sie sich um die vernünftige Betreuung und Nachsorge der Patienten nach dem Klinikaufenthalt sorgen. Das alles sind Beispiele, die man bei Gelegenheit weiter konkretisieren könnte.

Ich möchte jetzt noch einen kleinen Ausblick geben. Bei den Herausforderungen hinsichtlich der Bereitstellung der notwendigen Hilfen für Menschen mit seelischer Behinderung bzw. für Menschen mit einer Behinderung sind die jeweiligen Besonderheiten der Gruppen zu beachten. Das kann nicht ausschließlich zu Verallgemeinerungen führen, diesbezüglich muss man sehr aufmerksam sein. Seelisch behinderte Menschen oder Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung brauchen dafür auch eine politische Lobby, und in diesem Zusammenhang spreche ich Sie als Landtagspolitikerinnen und Landtagspolitiker an, denn Sie müssen dafür Sorge tragen, dass diese Lobby gewährleistet ist, die in den vergangenen Jahren ebenfalls abgebröselst ist, wenn ich das einmal so flapsig ausdrücken darf.

Eine zielführende Maßnahme wäre, die Zuständigkeit für die Menschen mit seelischer Behinderung wieder beim Sozialministerium zu verorten, denn die Überlegungen des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit werden aufgrund des originären Aufgabenschnittes von den Belangen der Kliniken, Ärzte und Psychotherapeuten dominiert. Hier geht es aber um die Teilhabe, die Gewährleistung und eine empathische Begleitung, was etwas anderes ist. Ich möchte deshalb an dieser Stelle auch noch einmal aufgreifen, dass es für Psychiatrie-Erfahrene einen Psychiatriebauftrag analog der Behindertenhilfe geben muss, bei dem eine Beschwerdestelle veranschlagt werden kann. Das wären gleichzeitig unsere Ideen für eine Lösung.

Abg. Joachim Unterländer (CSU): Den Ausführungen von Frau Mahler zur Psychiatrie und der Zuständigkeit kann man sich aus fachlicher Sicht, auch wenn die Zuständigkeit für die Entscheidung woanders liegt, eigentlich gut anschließen.

Ich wollte noch einmal auf die Wortmeldung des geschätzten Herrn Bezirkstagspräsidenten Bartsch eingehen. Aus meiner Sicht hat er die politischen Zielsetzungen, die auch von diesem Hause ausgegangen sind, was die Vereinigung der ambulanten und stationären Eingliederungshilfe bei den Bezirken anbelangt, sehr gut herausgearbeitet.

Für zwei Bereiche möchte ich jeweils konkret eine Frage stellen, die sich jetzt auch nicht unbedingt allein dem ersten Punkt zuordnen lässt. Es wurde davon gesprochen, dass wir aufgrund der unterschiedlichen Handhabung der Kommunen gerade im ambulanten Bereich logischerweise keine Flächendeckung haben. Wird es als sinnvoll erachtet, eine bezirksübergreifende Bedarfsplanung zu konzipieren, um das Ziel der Flächendeckung zu erreichen oder sollte das eher auf einem Weg geschehen, der eigentlich die Regionalisierung, die Dezentralisierung stärkt?

Uns erreichen im Ausschuss sowohl in Form von Petitionen als auch von betroffenen Organisationen immer wieder Fragen, die mit dem Punkt Wahlfreiheit zusammenhängen. Zum Beispiel sind zeitliche Deckelungen bei der Assistenz, die mit gesundem Menschenverstand einfach nicht nachzuvollziehen sind, meiner Meinung nach Deckelungen, die die Wahlfreiheit ausschließen. Sie sagten, Sie hätten im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsverlagerung zusätzlich ein hohes Potenzial an Fachlichkeit aufgebaut. Muss diese Fachlichkeit nicht dazu führen, die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Antragsteller im Sinne der Wahlfreiheit stärker zu berücksichtigen? Gibt es Diskussionen, diesen Weg vielleicht auch etwas einheitlicher zu gehen?

SV Johannes Messerschmid (Verband behinderter Arbeitgeber/innen (VbA) - Selbstbestimmtes Leben, München): Ich darf für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München sprechen. Für den Bereich der Landeshauptstadt müssen wir die Frage nach der Steigerung der Effizienz und der Effektivität verneinen. Insgesamt ist hier eher eine Verschlechterung eingetreten. Eine differenzierte Aufstellung, in der ausführlich beschrieben ist, worin wir die Probleme sehen, haben wir den sozialpolitischen Sprechern der Fraktionen zur Verfügung gestellt, und sie liegen auch den Unterlagen zu dieser Anhörung bei.

Die Fragen von Herrn Unterländer finde ich sehr interessant, weil sie damit zu tun haben, dass wir mit der Verlagerung auf den Bezirk eine Abstrahierung der Verwaltung erreicht haben, die wir in der Landeshauptstadt München vorher nicht hatten. Die Zugänglichkeit zu den Sachbearbeitern hat abgenommen. Die Problematik mit den Fachdiensten beim Bezirk ist meiner Meinung nach unter anderem darin zu sehen, dass die Fachdienste, wenn es gut geht, zwar eine Sachverständigkeit entwickelt haben, sie allerdings nicht zu entscheiden haben. Dass der Sachbearbeiter entscheidet und nicht der Fachdienst, erachte ich als problematisch, und man könnte beim übernächsten Punkt darüber sprechen,

ob es dahingehend nicht eine entsprechende Weiterentwicklung geben könnte. Dankeschön.

SVe Nicole Lassal (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung in Bayern e. V. München): Die Schnittstellenproblematik zwischen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege wurde bereits mehrfach angesprochen. Ich möchte dazu noch ein Beispiel aus der Praxis nennen: Gerade für die Menschen, die selbstständig leben, bedeutet das, ihre Hilfskräfte bei verschiedenen Leistungsträgern beantragen und teilweise zu verschiedenen Stundensätzen abrechnen zu müssen. Das heißt, die Hilfe zur Studienbegleitung und die Hilfe zur Pflege werden zwar von derselben Person erbracht, aber unterschiedlich beantragt und abgerechnet.

Mit der Verlagerung der Zuständigkeit war ursprünglich auch beabsichtigt, den ambulanten Bereich auszubauen. Wir würden uns wünschen, dass der Prozess, die ambulanten Wohnformen sehr flexibel und in verschiedenen Modellen ausprobieren zu können, noch stärker in Gang käme. Wie wir schon gehört haben, ist das bisher nicht in ganz Bayern möglich, und es gibt noch viele blinde Flecken auf der Landkarte.

Problematisch ist hierbei natürlich die Abrechnung. Die bisherigen Einrichtungen können ihre ambulanten Dienste nicht in der gleichen Art und Weise ausbauen und finanzieren, wie im stationären Bereich. Diesbezüglich würden wir uns vonseiten der Bezirke eine größere Flexibilität wünschen, und zwar auch gerade im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

SVe Ursula Bittner (Stellvertretende Bezirkstagspräsidentin Bezirk Oberbayern): Ich wollte auf die Ausführungen von Frau Brich eingehen, die, denke ich, einer Korrektur bedürfen. Sie hat angesprochen, dass sich ihrer Meinung nach im ambulanten Bereich kaum etwas bewegt hätte. Hier möchte ich erheblich widersprechen. Wir haben in allen Bereichen und gerade im ambulanten Bereich erhebliche Zuwächse. Wir haben das in Oberbayern sehr stark und natürlich auch bei den ambulanten Diensten entsprechend ausgebaut, speziell auch bei den unterschiedlichen ambulanten Wohnformen, die eben angesprochen wurden. Es gibt die verschiedensten Möglichkeiten, hier Wohnformen anzubieten, und wir versuchen im Moment, so viel wie möglich von dieser Verschiedenheit unterzubringen, auch um Erfahrungen sammeln zu können, was sinnvoll ist und wo der Weg zu einer echten ambulanten Versorgung liegt.

Eine Deckelung der Mobilitätshilfe, wie das Frau Brich angesprochen hat, existiert nicht. Wenn in Oberbayern jemand einen Antrag auf Mobilitätshilfe stellt, gibt es den Betrag von 80 Euro für jemanden, der keinen weiteren, keinen höheren Bedarf hat, und dieser Betrag wird von 80 % der Antragsteller akzeptiert. Ein höherer Bedarf hingegen muss zusätzlich beantragt und begründet werden. Bisher haben wir eine Fülle von Anträgen auf wesentlich höhere Beträge, die bis zu 500 Euro reichen. In diesen Fällen muss dieser höhere Bedarf aber, wie gesagt, wirklich begründet sein.

Dann möchte ich noch etwas zu den Rahmenverträgen sagen. Zuvor wurde angesprochen, dass die Rahmenverträge zu wenig Individualität zulassen würden. Herr Frank hat bereits dargelegt, dass Rahmenverträge nicht mehr seien, als das Wort aussagt. Es handelt sich um einen Rahmen und nicht um eine starre Ausführungsbestimmung. Wir haben daher für den Pflegebedarf einen sehr personenzentrierten Ansatz, und hier spielt gleich ein weiterer Punkt, der angesprochen wurde, mit hinein.

Die Sachbearbeiter beraten sich sehr wohl auch mit den Fachdiensten, und letztendlich wird ein Pflegebedarf pro Person festgestellt. In manchen Bereichen bereitet das Probleme, weil man sagt: Wir wollen eigentlich, dass jeder genau den Pflegebedarf anmeldet, den er benötigt, und diesen tatsächlich bekommt, anstatt einer Einrichtung pauschal einen Geldbetrag zuzuteilen, die diesen dann irgendwie aufteilt. Derjenige, der einen Pflegebedarf hat, muss die optimale Hilfe erhalten. Das muss gesichert sein.

Ich glaube, es ist auch für die Zukunft ein wichtiger Punkt, den einzelnen Menschen stärker im Auge zu behalten.

SV Christian Schwarz (Leiter der Geschäftsstelle der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung): Mein Name ist Schwarz. Ich bin der Büroleiter von Frau Badura und darf sie heute vertreten.

Ich möchte vorausschicken, dass an unsere Geschäftsstelle vor allem die problematischen Fälle herangetragen werden; insofern ist es für uns schwierig zu beurteilen, ob und inwieweit daraus immer allgemeine Schlussfolgerungen gezogen werden können. Nichtsdestoweniger möchte ich Ihnen gerne einen Querschnitt über die Probleme geben, die bei uns immer wieder einmal im Rahmen von Beschwerden oder Eingaben von Bürgern auftauchen.

Beschwerden und Probleme ergeben sich insbesondere bei den langen Laufzeiten der Anträge. Bei den Eingaben machen wir die Erfahrung, dass es zu

deutlich längeren Bearbeitungsdauern kommt, sobald der Sachverhalt komplexer ist, zum Beispiel wenn es um das Thema Mehrfachbehinderung geht oder eine Leistung, die nicht alltäglich beantragt wird wie Individualbegleiter im Kindergarten. Auffällig ist dabei, dass die Widerspruchsverfahren oftmals lange dauern. Bei den Eingaben, die an uns herangetragen werden, sind sechs Monate oder länger keine Seltenheit.

Auffällig ist auch, dass einige Bescheide verfahrensrechtliche Fehler aufweisen. Häufig fehlen Anhörungen vor dem Erlass belastender Verwaltungsakte, und auch bei Änderungs- oder Rücknahmebescheiden kommt es immer wieder zu Problemen.

Nach wie vor taucht das Problem auf, dass Anträge nicht an die zuständige Behörde weitergeleitet werden; die zentrale Vorschrift hierfür ist § 14 SGB IX. Es gibt immer wieder Fälle, in denen der Antrag nicht wie im Gesetz vorgesehen innerhalb der Frist von zwei Wochen an die zuständige Behörde weitergeleitet wird. Teilweise wird die Zuständigkeit nur verneint, und es erfolgt entweder kein Hinweis auf den zuständigen Träger oder nur ein Hinweis, nicht hingegen eine Weiterleitung des Antrags von Amts wegen.

Eine weitere Problematik ist die Frage der persönlichen Budgets. Insbesondere was die trägerübergreifenden Budgets anbelangt erreichen uns immer wieder Eingaben oder Anrufe, in denen sich darüber beschwert wird, dass diese Anträge lange Zeit unbearbeitet bleiben bzw. die Verwaltung von diesen Anträgen eher abräät.

Problematisch ist nach wie vor auch die Ermittlung der Bedarfe. Einige Bezirke haben aus dem Dr. Metzler-Verfahren ein eigenes Verfahren entwickelt, welches jedoch nach unserer Meinung die Komplexität des ursprünglichen Verfahrens stark vereinfacht. Wir halten deshalb die Bildung von Hilfebedarfsgruppen angesichts des personenzentrierten Ansatzes der Bedarfsermittlung zumindest für problematisch. Es würde sich anbieten, ein entsprechendes personenzentriertes Verfahren zur Bedarfsermittlung zu wählen, das dann für ganz Bayern gelten könnte. Als Basis hierfür käme zum Beispiel die Internationale Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) infrage, die den Fokus nicht nur auf das medizinische Defizit sondern sehr stark auch auf die Umweltfaktoren richtet. Vielen Dank.

SV Richard Bartsch (Bezirkstagspräsident Bezirk Mittelfranken): Zunächst möchte ich auf den Wort-

beitrag von Frau Ackermann hinsichtlich der "zwei Stunden" antworten. Wenn ich bayernweite Lösungen wünsche, gibt es eine Lösung. Es sind drei Möglichkeiten: Für die einen ist das schon viel zu viel, für die anderen "na ja", und für die dritten ist das sehr schlecht. Ich komme später noch bei der Beantwortung der Frage von Herrn Unterländer darauf zu sprechen.

Es wurde öfters erwähnt, dass es in Mittelfranken ein Moratorium gibt. Der landesweite Vergleich hat dazu geführt, dass die kommunale Familie politisch dazu gezwungen wurde, sich bayernweit zu vergleichen. Dabei hat sich herausgestellt, dass Mittelfranken in einzelnen Bereichen für die einen der großzügigste Bezirk ist und für die anderen der Bezirk, der das meiste Geld ausgibt. Der Bezirkstag hat deshalb beschlossen, dass es bis zum Jahr 2013 keine zusätzlichen qualitativen Weiterentwicklungen gibt, und die Verwaltung wurde beauftragt, nicht auf das bayernweite Niveau hinunterzugehen, sondern auf das Niveau der Siedlungsschwerpunkte Oberbayern, Schwaben und Mittelfranken. In Mittelfranken müssten wir daher in weiten Bereichen der Behindertenarbeit eigentlich Einsparungen vornehmen. Wir gehen jedoch den zweiten Weg und warten, bis die anderen so weit sind wie wir, denn dann sind wir auch wieder im Mittel - politisch muss man sich ja nicht alles antun.

Das ist eben die Problematik der bayernweiten Vergleiche, und ich warne davor: Jeder fordert eine bayernweite einheitliche Lösung, weil er glaubt, damit besser zu fahren, als bisher. Dabei handelt es sich jedoch um einen politischen Trugschluss. So lange die Eingliederungshilfe eine kommunale Aufgabe ist, müssen meines Erachtens die Kommunalpolitiker über die Qualität in ihrer Region entscheiden. Das sind keine Fremden oder Beamte oder sonst jemand, sondern es sind Menschen, die gewählt werden. Es gibt ein politisches Gremium, und wenn ein politisches Gremium sagt: "In meiner Region leiste ich mir diese Qualität", muss das auch finanziert werden.

Wir haben doch genau gesehen, dass bei der Einkommensprüfung die Freigrenzen für den Behindertenfahrdienst unterschiedlich sind. Sie reichen von der gesetzlichen Mindestgrenze bis zum siebenfachen Freibetrag. Wenn Mittelfranken sagt: "Wir leisten uns den siebenfachen Freibetrag", ist das eine politische Entscheidung, die getragen werden muss. Bei einer bayernweiten Lösung kommt in diesem Fall hingegen sicherlich nicht die "sieben" heraus, weil die anderen sagen: "So nicht."

Meine Bitte ist, dass wir Änderungswünsche dorthin tragen, wo sie hingehören, nämlich in das vom Volk gewählte politische Gremium, und wir müssen akzeptieren, dass es in Bayern Regionen gibt, die andere politische Schwerpunkte setzen; das muss dort diskutiert werden. Darum bei Rahmenvereinbarungen: "Ja". Wenn es aber bei konkreten Einzelfällen um das Geld geht, muss jede Region selbst entscheiden. Das ist das Thema Moratorium.

Frau Ackermann, Sie hatten gefragt, ob es dieses Moratorium in Mittelfranken noch gibt. Im Prinzip gibt es das noch. Der Sozialausschuss hat allerdings am Dienstag beschlossen, dieses Moratorium in vielen Bereichen aufzuheben, unter anderem beim betreuten Wohnen, und die Wohlfahrtsverbände werden jetzt zusammen mit dem Planungs- und Koordinierungsausschuss Schwerpunkte hinbekommen. Im Gegensatz zu der Zeit, als wir beide noch gemeinsam dem Bezirkstag angehörten, berichtet die Zeitung über solche Entwicklungen allerdings nicht mehr, es ist eben nicht mehr so interessant, wie vor 25 Jahren.

Also noch einmal: Der Wunsch, alles bayernweit regeln zu wollen, hilft nichts, so lange die Kommunalpolitiker die Finanzen aufbringen müssen. Jede politische Ebene muss im politischen Diskussionsbereich die Einheit haben zwischen Finanzen aufbringen oder erkämpfen und entscheiden. Wenn es die Bezirke machen, kann es unterschiedliche Regelungen geben und Veränderungen nur über den politischen Weg -

(Zuruf: Genau!)

- und nicht über das, nach dem der Herr Kollege Unterländer gefragt hat, nämlich über Empfehlungen. Was hilft mir eine Empfehlung, wenn in Greding zwei Plätze für betreutes Wohnen als bedarfsgerecht anerkannt werden, ich aber keinen Verband finde, der qualitative Mitarbeiter für diese beiden Plätze findet? Davon kann man nicht leben. Wenn hingegen in der Kreisstadt Roth 15 Plätze als bedarfsgerecht anerkannt werden, also für eine größere Region, finde ich eher eine qualifizierte Fachkraft, die dann ganztags beschäftigt werden kann. Der Ausgleich von Wohnortnähe und Finanzierbarkeit ist daher einer der pragmatischen Punkte.

SV Peter Papst (VKIB - Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e. V., Apfeldorf): Mein Name ist Peter Papst. Ich bin der Behindertenbeauftragte im Landkreis Weilheim-Schongau und vertrete Herrn Sedlmeier, den Landesvorsitzenden der VKIB, der Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von

Menschen mit Behinderung in Bayern e. V., der krankheitsbedingt an dieser Anhörung nicht teilnehmen kann.

Herr Schwarz hat schon einige Probleme genannt, die auch bei uns Behindertenbeauftragten aufschlagen; ich will sie jetzt nicht noch einmal wiederholen. Ein Punkt, der uns aber auch aufgefallen ist und der uns sehr wichtig war, ist der Bereich der Fahrdienste, der Mobilitätshilfen. Wir haben von Kollegen mehrfach die Rückmeldung erhalten, dass einzelne Anspruchsberechtigte mit dem Verfahren überfordert waren, die einzelnen Fahrten noch einmal mit Belegen nachweisen zu müssen, was sie in der Regel zuvor nicht mussten. Teilweise kannten sie diesen Vorgang auch nicht aus der jahrelangen vorher gelebten Praxis, und sie sind bereits im ersten oder spätestens im zweiten Jahr herausgefallen, weil sie die Nachweise nicht erbringen konnten.

Es handelt sich dabei gleichzeitig um Personen, die auch finanziell nicht unbedingt in der Lage sind, eine größere Summe, die vielleicht nicht nachgewiesen wurde, zurückzuzahlen. Das heißt, sie sind auf einmal aus der Anspruchsberechtigung herausgefallen und hätten das nachweisen sollen. Gleichzeitig hat man aber nach einem Jahr nicht gefragt, ob das jetzt zurückgezahlt wäre oder ob man das zurückzahlen wolle. Es ist also sozusagen ein "Auslaufen" gewesen, obwohl diese Menschen auf diesen Fahrdienst existenziell angewiesen sind.

In diesem Zusammenhang wollte ich Herrn Frank fragen, ob man die Zahlen der Menschen eruieren kann, die einen Anspruch hatten, aber aufgrund fehlender Nachweise aus dieser Leistung herausgefallen sind. Ich fände das interessant, weil es bei uns tatsächlich mehrere Anspruchsberechtigte waren, und wir das sehr schwierig finden. Früher war es im Rahmen der Ortsnähe sicherlich einfacher, noch einmal nachzufragen, denn man kannte sich ein wenig vom Sehen und wusste, wer das benötigt. Diese Nähe fehlt jetzt und damit natürlich auch die "Fürsorge" für diese Menschen.

Ich finde es ein schwieriges Vorgehen, das nicht nachzuprüfen, dem nicht nachzugehen oder das vielleicht sogar zu verrechnen, denn es gäbe die Möglichkeit zu sagen: "80 Euro hatte er vorher. Jetzt hat er 200 Euro, die aufgelaufen sind, und somit erhält er 20 Monate lang nur 70 Euro." Auch andere Verfahren, die den Menschen in die Lage versetzen, diese Leistungen auch weiterhin in Anspruch zu nehmen, wären wünschenswert.

SVe Ute Schön (Netzwerk-Frauen, München): Ich wollte auch etwas zu der Nachweispflicht sagen.

Nach unserer Erfahrung wird es bei der Eingliederungshilfe oft sogar auch bezirksintern sehr unterschiedlich gehandhabt, welche Nachweise zu erbringen sind. Manche Leute müssen wirklich alle Belege aufheben, denn ansonsten erhalten sie die Leistung nicht, während andere fast gar nichts oder gar nichts nachweisen müssen.

Vorsitzender Joachim Unterländer (CSU): Reklamiert wird also eine unterschiedliche Verwaltungspraxis. Jetzt habe ich noch die Wortmeldung von Frau Brich, die sicherlich darauf eingehen möchte, was die stellvertretende Bezirkstagspräsidentin Frau Bittner angesprochen hat.

Sve Karin Brich (Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA e. V.), München): Ja, danke. Ich habe hier einen aktuellen Bescheid bezüglich der Fahrtkosten:

Grundsätzlich erhält jeder Anspruchsberechtigte einen sogenannten monatlichen Sockelbetrag in der Höhe von 80 Euro. Dieser entspricht dem Grundbedarf der Nutzung des Fahrdienstes für schwerbehinderte Menschen im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern.

- Das sind also zweieinhalb Fahrten. -

Wird individuell ein über den Sockelbetrag hinausgehender Mehrbedarf nachgewiesen, ist eine bedarfsangepasste Erhöhung des monatlichen Bewilligungsbetrages bis zu maximal 225 Euro möglich.

- Das heißt, derjenige, der einen solchen Bescheid erhalten hat, muss jetzt Widerspruch einlegen, kann eine Härtefallregelung beantragen und muss dafür wieder alle möglichen Belege und Nachweise bringen, das ist die einzige Möglichkeit. Diesen maximalen Sockelbetrag gibt es also durchaus. -

(Sve Ursula Bittner (Stellvertretende Bezirkstagspräsidentin Bezirk Oberbayern): Ich habe nicht widersprochen.)

- Dieses Schreiben wird überall gleich herausgegeben.

(Sve Ursula Bittner (Stellvertretende Bezirkstagspräsidentin Bezirk Oberbayern): Das ist aber keine Deckelung, denn es ging ja um die Deckelung.)

Vorsitzender Joachim Unterländer (CSU): Die Aussagen von Ihnen beiden sind nicht unbedingt widersprüchlich.

Sve Karin Brich (Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA e. V.), München): Aber es wird einem zugemutet, wieder all das zu bringen, und genau wie Sie schon gehört haben, gibt es viele Menschen, die dazu einfach nicht in der Lage sind.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank. Wir sind jetzt also bei dem Themenkomplex 2 "Welche Probleme haben sich aus der Änderung ergeben?" Herr Simon, bitte.

SV Michael Simon (VbA Selbstbestimmtes Leben e. V., München): Ich möchte anhand von drei Punkten die Finanzierungssituation der Einrichtungen darstellen. Das Verfahren der Verbescheidung ist aus meiner Sicht nicht nur für den Menschen mit Behinderung, sondern gleichermaßen auch für die Einrichtungen "zähflüssig". Ich habe dazu ein Beispiel herausgesucht: Für das Geschäftsjahr 2011 hatten wir den Bescheid über die Förderung der finanziellen Unterstützung vom Bezirk am 07.12. erhalten. Das heißt, im Laufe des Jahres 2011 gab es keine tatsächliche Planungssicherheit, ob diese Gelder überhaupt und wenn ja, in welcher Höhe zur Verfügung gestellt werden. Ich halte daher den Handlungsspielraum auch für die Einrichtung für deutlich zu gering bemessen, wenn man erst Ende des Jahres den Bescheid erhält, wie viel Geld man im Laufe des Jahres letztendlich zur Verfügung hat.

Erwähnen möchte ich auch den ehemals genannten Minderleistungsausgleich bzw. Eingliederungszuschuss - je nach dem -, den man für Mitarbeiter mit einer Schwerbehinderung erhält. Diese Ausgleichszahlungen, die von der Agentur für Arbeit oder woher auch immer kommen, müssen im Nachweiswesen beim Bezirk angegeben werden und sie werden angerechnet. Der Minderleistungsausgleich ist somit hinfällig; er wird vom Bezirk mit der Förder-summe verrechnet. Die Logik, wo hier die Minderleistung ausgeglichen werden soll, erschließt sich mir nicht ganz.

Den größten Themenkomplex, den ich für bedenklich halte, ist die Sachkostenpauschale; ich würde das jetzt auf vorwiegend kleine Einrichtungen begrenzen. Die Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der OBA beträgt 5.000Euro. Zum Spaß habe ich einmal recherchiert. Für einen Arbeitsplatz in der Bundesverwaltung wird pro Jahr mit einer Sachkostenpauschale von 12.200 Euro gerechnet.

Ich erachte die 41 %, die letztendlich ausgezahlt werden, als bedenklich, und mir ist nicht schlüssig, wie es zu dieser unterschiedlichen Auslegung kommt. Reinigung, Mieten, etc. müssen auch von kleinen Einrichtungen bezahlt werden und 41 % sind in diesem Zusammenhang nicht schlüssig.

Gleichzeitig - es wurde bereits öfters erwähnt - sind regionale Unterschiede vorhanden. Ich denke, dass diese auch bei den Sachkosten Berücksichtigung finden müssten, denn für eine Einrichtung in der Landeshauptstadt München sind die Büroräume erheblich teurer als im Landkreis. Für den VbA bedeutet das konkret, dass die Sachkosten etwa 75 % der Miete abdecken, von allen anderen Sachkosten wie Versicherungen, Rechtsberatungen usw. wird dabei noch nicht einmal gesprochen. Herzlichen Dank.

SV Reinhold Frank (Verband der bayerischen Bezirke): Es ist jetzt schwierig, zu einer solchen Vielzahl von Fragen konkret Stellung zu nehmen, zumal es bei vielen der geschilderten Beispiele auf die konkrete Fallgestaltung ankommt.

Frau Mahler hat zuvor die Personenkonferenz beim Gesamtplanverfahren der Bezirke angesprochen. Wir haben versucht, dieses gesetzlich vorgesehene Verfahren besonders personenzentriert auszugestalten, und bei uns gibt es zwei Varianten dieses Verfahrens. Für die Menschen mit seelischer Behinderung läuft dieses Verfahren bei den Bezirken bereits seit vielen Jahren. Darüber hinaus gibt es die Variante für die Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung, die wir aus dem Verfahren für die Menschen mit seelischer Behinderung entwickelt haben.

Die Aussage, dass das Instrument der Personenkonferenz bei der Variante für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung nicht angewandt wird, ist schlichtweg nicht richtig, dafür genügt ein Blick in unseren Leitfaden. Das Instrument der Personenkonferenz gibt es auch bei den Leistungen und beim Gesamtplanverfahren für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung.

Dann wurde mehrfach die Definition des ambulant betreuten Wohnens angesprochen. Diesen Kritikpunkt haben auch wir in unserer Stellungnahme angeführt. Es handelt sich dabei um eine Konsequenz, die sich aus der gesetzlichen Änderung der Zuständigkeiten ergibt. Der bayerische Landesgesetzgeber hat dem unbestimmten Rechtsbegriff des ambulant betreuten Wohnens eine Schlüsselfunktion für die Aufgabenverteilung zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger gegeben. Es würde zu weit führen, das jetzt im Detail vorzutra-

gen, und ich würde Sie bitten, diesbezüglich einen Blick in unsere Stellungnahme zu werfen, in der wir das sehr ausführlich dargestellt haben.

Um die Sache aber auf den Punkt zu bringen, ist es, glaube ich, einfach wichtig zu wissen, dass bei der Aufgabenverteilung im ambulanten Bereich, um den es hier natürlich geht, grundsätzlich zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe, die jetzt beim überörtlichen Sozialhilfe angesiedelt sind, und den sonstigen ambulanten Leistungen für andere Hilfformen, wie beispielsweise die Grundsicherung oder die Hilfe zur Pflege, die beim örtlichen Sozialhilfeträger angesiedelt sind, zu unterscheiden ist. All diese ambulanten Leistungen werden in der Zuständigkeit grundsätzlich nebeneinander ausgeführt. Der örtliche Sozialhilfeträger ist daher für seine Leistungen zuständig und der Bezirk für die Eingliederungshilfe.

Der bayerische Landesgesetzgeber hat hier aber gesagt, wenn Leistungen des ambulant betreuten Wohnens in der Eingliederungshilfe erbracht werden, dann ist der überörtliche Träger - ähnlich wie bei den stationären Leistungen - für alle gleichzeitig erforderlichen Leistungen zuständig. Diese reine Zuständigkeitsvorschrift sagt allerdings nichts darüber aus, ob die Leistung zu gewähren ist, sondern nur von wem sie gegebenenfalls zu gewähren ist. Das wird hier entschieden.

Der Begriff des ambulant betreuten Wohnens hat hier eben eine Schlüsselfunktion, denn jeder Sachbearbeiter bei uns muss in jedem Einzelfall, bei dem Eingliederungshilfe gewährt wird und ambulant betreutes Wohnen infrage kommt, entscheiden, ob ein ambulant betreutes Wohnen vorliegt oder eine andere Maßnahme der Eingliederungshilfe, und je nachdem ist die Zuständigkeit zu treffen. Im Gesetz ist dieser Begriff im bayerischen Landesrecht ebenso wenig definiert, wie im SGB IX und im SGB XII. Wir haben deshalb gemeinsam mit den Bezirken versucht, unseren Sachbearbeitern eine Handreichung zu geben, damit eine einigermaßen gleiche Bewertung dieser wesentlichen Zuständigkeitsfrage erfolgt. Der Forderung, zu versuchen, bei gleich gelagerten Sachverhalten auch gleich gelagert zu entscheiden, sind wir damit nachgekommen.

Wenn eine Leistung der Eingliederungshilfe, deren Bedarf festgestellt wurde, nicht als eine Leistung des ambulant betreuten Wohnens eingestuft wird, bedeutet das nicht, dass diese Leistung nicht erbracht wird. Diese Leistung erbringt dann vielleicht der örtliche Sozialhilfeträger oder aber auch der Bezirk, jedoch nicht als Leistung des ambulant betreuten Wohnens, sondern als sonstige Leistung der Eingliederungshilfe. Das ist das rechtliche System, das hin-

ter diesen neu entstandenen Abgrenzungsproblemen steht.

Anmerken möchte ich aber, dass es sich hierbei nicht um ein "Massenproblem" handelt, denn in sehr vielen Fällen ist die Unterscheidung schnell zu treffen. Im Einzelfall ist sie aber durchaus auch sehr schwierig, und zwar vor allem dann, wenn die Unterscheidung zwischen Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe bei schwerst behinderten Menschen zu treffen ist, da die Definition der Hilfe zur Pflege sehr weit gefasst ist. Das Problem, dass man sich mit dieser Definition im Grenzbereich "wahnsinnig hart tut", die Entscheidung zwischen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege zu treffen, haben aber alle Sozialhilfeträger in der Bundesrepublik Deutschland. Leider spielt das in den Einzelfällen in der Praxis immer wieder eine große Rolle, denn gerade bei schwerst behinderten Menschen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen, ist dieser Grenzbereich mit den vorhandenen gesetzlichen unbestimmten Rechtsbegriffen, ohne Definition, sehr schwierig zu handhaben.

Soviel zu den rechtlichen Hintergründen. Hinsichtlich der Details würde ich Sie bitten, in unserer Stellungnahme nachzulesen, in der das Thema auf zwei oder drei Seiten behandelt wird.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank. Die Stellungnahmen werden wir Ihnen, die heute als Sachverständige geladen wurden, gerne zusenden. - Herr Seuß, bitte!

SV Christian Seuß (Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. München): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich wollte kurz auf das Thema "Zentrale Einrichtungen" eingehen, das Sie, Herr Unterländer, zuvor angesprochen hatten. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention steht die Teilhabe im originären Wohnbereich im Vordergrund. Wo man wohnt, sollte man möglichst gut versorgt leben können und es sollte eine Infrastruktur vorhanden sein.

Dennoch glaube ich, dass es Bereiche gibt, in denen zentrale Einrichtungen sinnvoll sind. In diesem Zusammenhang möchte ich zum Beispiel die Bayerische Blindenhörbücherei erwähnen. Dort werden die Bücher auf CD gesprochen und dann bayernweit versandt. Derzeit sind über 13.000 Titel erhältlich und die Zahl steigt täglich oder sogar stündlich. Genannt seien auch das Beratungs-, Informations- und Textservicezentrum für Blinde oder das Aura-Hotel, Kur- und Begegnungszentrum Saulgrub. Es handelt sich dabei um Einrichtungen in

Bayern, von denen alle blinden und sehbehinderten Menschen profitieren, und an denen sich unter anderem auch die Bezirke dankenswerterweise seit Jahrzehnten beteiligen. Diese Einrichtungen haben auch im Inklusionszeitalter ihre absolute Berechtigung, weil hier mit verhältnismäßig wenig Aufwand viele Menschen versorgt werden können. Ich glaube, dass die UN-Behindertenrechtskonvention keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der Situation beabsichtigt, und insofern ist die Fortführung solcher Einrichtungen sehr sinnvoll.

Ein weiterer Punkt ist das Thema "Inklusive Beschulung", das für alle Beteiligten und auch für die Bezirke eine große Herausforderung darstellt. Meine Damen und Herren, ich denke, es ist wichtig, dass wir hier das deutsche Schubladensystem nicht übertreiben. Einerseits erzielt man einen Fortschritt durch einheitliche Bezirksregelungen, zum Beispiel bei den Aufgaben und der Finanzierung von Schulbegleitern. Andererseits nimmt man die Hausaufgabenbetreuung heraus, die bisher beinhaltet war, und sagt: "Da müsst Ihr Euch einen anderen Kostenträger suchen." Der blinde oder sehbehinderte Schüler, der bisher die Hausaufgabenbetreuung finanziert bekommen hat, ist dann der Leidtragende und muss jetzt sehen, ob "irgendetwas geht". Im Hinblick auf die schulischen Leistungen sind damit in der Regel leider schlechtere Rahmenbedingungen gegeben.

Ich bitte dringend darum, das noch einmal zu überdenken. Wenn wir überall nur danach sehen, wer wahrscheinlich besser zuständig sein könnte, verlassen wir das Prinzip Unterstützung aus einer Hand, das für die Schüler und erst recht für die Eltern besonders wichtig ist.

Beim Thema "Hilfsmittelversorgung für behinderte Schüler" ist leider festzustellen, dass - ich muss es ansprechen - beim Bezirk Oberbayern offensichtlich eine grandiose, schlimme Personalknappheit herrscht. In letzter Zeit mussten immer wieder Untätigkeitsklagen in Erwägung gezogen oder sogar erhoben werden, weil die Bearbeitungszeiten für derartige Anträge teilweise bei weit über einem halben Jahr liegen. Ich bitte deshalb, nach Kräften Möglichkeiten zu suchen, wie diese Personalknappheit beseitigt werden kann. Wir müssen einen ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug in einer angemessenen Zeit erwarten können, und dazu muss für das nötige Personal gesorgt werden, was die Aufgabe der Verwaltung ist.

Ein weiteres Problem sehe ich immer wieder einmal bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Jeder behinderte Mensch muss sich in

puncto Bildung und Beruf entsprechend weiterentwickeln können, mit den Artikeln 24 und 27 ist das ein Teil der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Bezirk entscheidet allerdings oft sehr restriktiv, zum Beispiel wenn ein behinderter Mensch bereits eine Berufsausbildung hat und jetzt das Abitur nachholen möchte. Er argumentiert, dass dieser Mensch bereits einen Beruf hätte und somit für eine Unterstützungsmaßnahme keine Erforderlichkeit gegeben sei, weshalb der Antrag abgelehnt werde. Meine Damen und Herren, wer die UN-Behindertenrechtskonvention ernst nimmt, muss solche Weiterbildungsmaßnahmen zum Beispiel in puncto Assistenzkräfte fördern und unterstützen.

Am Schluss noch ein Hinweis: Wir sprechen immer von der Eingliederungshilfe, von der Eingliederungshilfe-Verordnung. Eigentlich müssten wir uns langsam Gedanken darüber machen, das in Inklusionsförderung bzw. Inklusionsförderungs-Verordnung umzubenennen. Das wäre der passende Sprachjargon. Dankeschön.

Sve Dinah Radtke (Zentrum für Selbstbestimmtes Leben e.V.): Ich wollte generell anmerken, dass die personenzentrierte Bedarfsfeststellung unbedingt notwendig ist. Bei Menschen mit Demenz sowie Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung sollte darüber hinaus eine stärkere Einbeziehung der Angehörigen und Betreuerinnen in die Bedarfsfeststellung erfolgen.

Zum Gesamtplanverfahren möchte ich sagen, dass die Entwicklungsberichte nach unserer Meinung als Qualitätskontrolle nicht geeignet sind. Wir empfinden sie als diskriminierend. Frauen und Männer mit Behinderung - es sind ja meistens Erwachsene und keine Kinder - haben unterschiedliche Hilfebedarfe, und das Ziel dieser Menschen ist, in der eigenen Wohnung mit Hilfe, mit Unterstützung, mit Assistenz zu leben. Entwicklungsberichte suggerieren wiederum, dass noch ein Entwicklungs- oder Erziehungsbedarf besteht, was nicht der Fall ist. Diesbezüglich werden auch sehr viele persönliche Daten abgefragt. Das ist nicht notwendig.

Dann möchte ich auf das persönliche Budget eingehen. Das trägerübergreifende persönliche Budget funktioniert im Moment eigentlich überhaupt nicht, und es ist erforderlich, hier Bürokratie abzubauen. Des Weiteren gibt es auch immer ein Geschachere um die Zuständigkeiten und Leistungen zwischen den verschiedenen Leistungsträgern. Außerdem wäre es erforderlich, die Gutscheinelösung bei den Pflegekassen abzuschaffen, und eine Auszahlung der Pflegesachleistung als Anteil am gesamten persönlichen Budget würde die Sozialleistungsträger,

also die Eingliederungshilfe, entlasten. Wichtig wäre auch noch, nicht nur beim trägerübergreifenden persönlichen Budget, sondern generell beim persönlichen Budget die Finanzierung von Budgetassistenz, Beratung und Unterstützung zusätzlich in der Budgetverwaltung zu haben. Viele benötigen das einfach, bis jetzt ist das vom Gesetzgeber aber nicht vorgesehen.

Zu den Einrichtungen möchte ich sagen, dass es notwendig wäre, das Modul der Freizeitgestaltung personenzentriert herauslösen zu können. Jemand, der in einer Einrichtung lebt, könnte dann mit Hilfe einer Assistenz seine Freizeitgestaltung selbst organisieren. Für viele Menschen in Einrichtungen wäre das sehr, sehr hilfreich.

Zum Schluss wollte ich noch sagen, dass sich der Fahrdienst in Mittelfranken für ganz Mittelfranken verbessert hat. Dankeschön.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Herzlichen Dank. Zu den Vorteilen kommen wir noch, aber es ist schön, dass Sie schon einmal angeführt haben, dass es auch positive Entwicklungen gibt. Herr Bartsch, ich glaube, Sie haben es mit Wohlwollen gehört.

(SV Richard Bartsch (Bezirkstagspräsident Bezirk Mittelfranken): Ich habe es gehört!)

- Jetzt habe ich noch Wortmeldungen von Herrn Ederle-Lerch, Frau Ackermann, Frau Mahler und Herrn Sailer. Danach würde ich gerne zu den anderen Punkten übergehen, und zwar vor allen Dingen zu den Handlungsfeldern und Verbesserungspotenzialen, weil das die Hinweise für uns, die wir politisch in der Verantwortung stehen, sind. Herr Ederle-Lerch, bitte!

SV Klaus Ederle-Lerch (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGFW), München): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende! Ich würde gerne noch etwas zum Gesamtplan und zu dem Instrument der Hilfebedarfsbemessung sagen. Das wird sich auf den Ablauf der individuellen Hilfebedarfsmessung vor Ort beziehen, den auch die Kollegin vom Bezirk bereits angesprochen hat. Danach möchte ich noch unter Einbeziehung der Herausforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf die neue Schnittstelle eingehen, die entstanden ist.

Die Einführung des Gesamtplanverfahrens ist erfreulich, aber aus Sicht der Verbände fehlt eindeutig die Berücksichtigung des international anerkannten Klassifizierungsstandards. Bundesweit ist dieser mittlerweile gängig, nicht hingegen in Bayern. Das

System zeichnet sich auch dadurch aus, dass es inhaltlich eine enge Verzahnung mit der UN-Behindertenrechtskonvention hat, die uns ja alle vor neue Herausforderungen stellt.

Zum Gesamtplanverfahren ist außerdem noch zu sagen, dass es nur für erwachsene Menschen mit Behinderung gilt und nicht für Kinder und Jugendliche. Genau dort gibt es aber Probleme, weil in diesem Lebensalter viele Weichen für das gesamte Leben gestellt werden. Eine Schnittstelle zum Hilfeplan nach § 36 SGB VIII ist hier deshalb unerlässlich.

Für die Gewährung ambulanter Hilfen ist die Ermittlung des Hilfebedarfs notwendig. Dafür bedarf es fachlich fundierter und passgenauer Instrumente, die im Moment im ambulanten Bereich fehlen. Aus meiner Sicht entspricht eine landesweite Regelung, ein landesweit einheitliches Instrument, auch nicht unbedingt einer individuellen Berücksichtigung oder der Einbeziehung von Menschen mit ihrem individuellen Hilfebedarf. Es gibt eben den Rahmen, um das vergleichbar festzustellen und den Menschen mit Behinderung vor Ort die Sicherheit zu geben, bei einem bestimmten Hilfebedarf die Gewähr zu haben, diese oder jene Unterstützung bekommen zu können.

Infolge der Rückmeldungen bei uns sieht es im Moment so aus, dass im Falle der Notwendigkeit einer ambulanten Hilfe die Feststellung des Hilfeplans vor Ort auf der Ebene der Sachbearbeiter bei den Bezirken in einem bilateralen Verhältnis geschieht. Wenn die Entscheidung dann gefällt ist, haben die Menschen mit Behinderung aber keine Transparenz darüber, auf welcher Grundlage diese erfolgt ist. Sehr häufig müssen sie danach sehr detailliert ihre Lebensvollzüge nachweisen, und zwar bis hin zu monatlichen Journalen. Unter Umständen wird sogar ein ehrenamtliches Engagement infrage gestellt, wenn dafür eine Begleitung und Unterstützung notwendig wäre. In diesem Bereich ist daher sicherlich noch einiges zu tun.

Ergänzen möchte ich noch, was auch Herr Dr. Auer in seinem Eingangsstatement bereits angesprochen hat. Es ergibt sich eine neue Schnittstelle, weil für den nachhaltigen Ausbau ambulanter Wohn- und Betreuungsangebote der Sozialraum von entscheidender Bedeutung ist. Den Schwerpunkt oder den Blick darauf haben wir jetzt mit der UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt, diesen Bedarf gab es aber auch schon davor. Notwendig ist eine koordinierte Sozialplanung, damit die Lebensräume vor Ort so entwickelt werden können, dass die Men-

schen eine selbstbestimmte Teilhabe umsetzen können. In diese Schnittstelle müssen die Kommunen, die Ministerien und weitere Kostenträger einbezogen werden. Vielleicht wäre es daher sinnvoll, hier neue Foren zu schaffen, um diesen Austausch und diese Schnittstelle zu bearbeiten.

Abg. Renate Ackermann (GRÜNE): Ich möchte auf einen Teilaspekt der Inklusion zurückkommen. Im Sozialausschuss gibt es einen einstimmig verabschiedeten Antrag, mit dem eine teilhabeorientierte Bewilligung von Kfz-Beihilfen für Menschen mit Behinderung erreicht werden soll.

Die gegenwärtige Praxis, Kfz-Beihilfen nur für Fahrten zur Arbeit zu genehmigen, ist nach einem Urteil des Sozialgerichts München rechtswidrig und verstößt gegen den Teilhabegrundsatz der Eingliederungshilfe. Die Leistungen der Eingliederungshilfe dienen in einem umfassenden Sinne der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, und dürfen nicht auf die Teilhabe am Arbeitsleben beschränkt werden.

Nun gibt es eine Berufungsklage des Bezirks Oberbayern gegen dieses Urteil des Sozialgerichts. Meine Frage wäre jetzt, ob der Bezirk Oberbayern im Rahmen einer richtig verstandenen Inklusion bereit ist, diese Berufung zurückzuziehen, insbesondere nachdem es meines Wissens in Baden-Württemberg bereits ein anders lautendes Urteil gibt.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Das ist eine klare Frage an den Bezirk Oberbayern. Möchte dazu jemand Stellung nehmen? Frau Bittner?

Sve Ursula Bittner (Stellvertretende Bezirkstagspräsidentin Bezirk Oberbayern): Natürlich werde ich dazu Stellung nehmen, aber ich kann Ihnen dazu relativ wenig sagen. Es wurde beraten, und wir sind mit dem Urteil, wie es gefällt wurde, nicht einverstanden. Das heißt aber nicht, dass wir uns von der Inklusion verabschiedet haben, sondern im Gegenteil: Wir führen den inklusiven Gedanken sehr weit. Es geht hier um ein sehr großes Einzelthema.

(Abg. Renate Ackermann (GRÜNE): Das stimmt nicht.)

- Wir gehen ja nicht gegen ein Urteil "für Inklusion" vor, sondern es ist hier ein spezielles Urteil erfolgt, gegen das der Bezirk Oberbayern Widerspruch eingelegt hat, und ich bin überhaupt nicht berechtigt, Ihnen jetzt zu sagen, dass wir das zurückziehen, denn das sind Entscheidungen, die von einem Gremium gefällt werden.

(Zuruf)

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Herr Frank, Sie wollten noch etwas dazu sagen?

SV Reinhold Frank (Verband der bayerischen Bezirke): Das Urteil des Sozialgerichts München ist uns natürlich bekannt, und es steht einfach nicht im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Das Sozialgericht München hat sich hier sehr weit vorgewagt, und es ist wichtig, auszuloten, ob das Bundessozialgericht dieser Rechtsauffassung folgt.

Das Sozialgericht München steht mit seiner Anschauung auch nicht im Einklang mit dem, was die Praxis in der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Thema meint und wie die Umsetzung bei den Sozialhilfeträgern in der Praxis abläuft.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen Dank. Ich denke, dass das aber schon ein grundsätzliches Problem ist, das wir mit Sicherheit immer wieder thematisieren werden.

(Abg. Renate Ackermann (GRÜNE): Wir bleiben dran.)

- Genau. - Dann bitte ich jetzt Frau Mahler zu Wort.

Sve Gudrun Mahler (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGFW), Nürnberg): Nicht erst seit der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch seit dem wir das SGB IX haben, gibt es eine Neudefinition dessen, wie wir Hilfen gestalten, und zwar geschieht das in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit den Betroffenen, in einem gemeinsamen Gestaltungsprozess.

Es geht nicht darum, und das höre ich heute im Verlauf dieser Anhörung heraus, dass wir verwalten, Fallgestaltung betreiben und wie wir die Gelder hin- und herleiten. Letztlich geht es darum, bürgerfreundlich und -nah Lösungen zu finden. Ich habe gehört - insbesondere von Frau Radtke gleich zu Beginn -, dass es aktuell nicht kundenfreundlich ist, dass es weite Strecken gibt, dass Sachbearbeiter nicht genau Bescheid wissen und dass das ein ganz wichtiger Aspekt ist.

Wenn es erlaubt ist, Frau Vorsitzende, würde ich an dieser Stelle aber gerne meinen Kollegen, Herrn Fack, bitten, das noch näher auszuführen, weil er sich damit im Vorfeld beschäftigt hat.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Bitteschön!

SV Werner Fack (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGFW): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Manchmal ist es gut, wenn man bei einer solchen Veranstaltung nicht in der ersten oder zweiten Reihe sitzt, sondern den Diskussionsverlauf von hinten aus verfolgen kann. Dabei fällt auf, dass es einerseits viele Problemanzeigen der Betroffenen und der betroffenen Verbände gibt. Andererseits gibt es aber auch durchaus von dieser Seite und von der Verbandsseite die Signale, dass es viele Vorteile und positive Bewegungen gibt, seit die Bezirke für den gesamten Bereich der Eingliederungshilfe zuständig sind.

Als Beobachter hätte man sich dann gewünscht, dass die Bezirke diese Anregungen aufgreifen, ernst nehmen und in ihren Rückmeldungen signalisieren, dass sie zu Veränderungen bereit sind. Bisher konnte ich das als Beobachter aber nicht erkennen, was mich sehr irritiert und was mir Sorge bereitet.

Ich bin als Vertreter des Diakonischen Werkes Bayern für diesen Bereich hauptamtlich zuständig. Es ist bereits für uns schwierig, dass die Bezirke, seitdem sie so viel Verantwortung übertragen bekommen haben, nämlich für das gesamte Arbeitsfeld der Eingliederungshilfe, uns gegenüber mit "sehr breiter Brust" in die Verhandlungen gehen, was man auch verstehen kann. Manche Dinge gehen auch - Wie soll ich das formulieren? - nicht mehr so geschmeidig voran, wie wir uns das wünschen würden, sondern man hat manchmal das Gefühl, eine gewisse Blockade zu erleben. Denken Sie nur an die Frühförderung, das stockt seit vier Jahren.

Aufgrund der heutigen Diskussion überlegt man sich, wie die Bezirke mit ihrer Verhandlungsmacht und ihrer Verantwortung in Bezug auf die Betroffenen umgehen, die ja nicht die Möglichkeiten haben, wie wir als Verbandsvertreter mit einem Proporz und einer hauptamtlichen Vertretungsmöglichkeit. Wie setzen die Betroffenen ihre Rechte durch? Ich finde es nicht sehr hilfreich, wenn auf Problemanzeigen juristische Antworten gegeben werden oder auf Einzelfälle, die man prüfen muss, verwiesen wird.

Ich möchte mit der Bitte schließen, sich auf Seite der Bezirksverwaltungen und der Bezirkspolitik zu überlegen, wie man die Politik in der Eingliederungshilfe im Sinne der Betroffenen und der Inklusion verbessern kann, anstatt eine Abwehrhaltung aufgrund von Problemanzeigen einzunehmen. Danke.

(Vereinzelter Beifall)

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Jetzt sind natürlich wieder die Bezirke angesprochen. - Frau Bittner.

SVe Ursula Bittner (Stellvertretende Bezirkstagspräsidentin Bezirk Oberbayern): Dazu möchte ich jetzt schon gerne etwas sagen. Wir sind heute nicht da, weil uns der Tag zu Hause nicht gefällt, sondern wir sind da, weil wir uns das wirklich anhören wollen. Es geht darum, dass ich antworten muss, wenn hier Beschuldigungen kommen, die meiner Meinung nach - zumindest in dem Bereich, in dem ich geantwortet habe - ungerechtfertigt sind. Grundsätzlich sitze ich aber hier, weil ich genau diese Anregungen, die kommen, für die nächsten Beratungen mitnehmen will. Ich will mitnehmen, wo die Fehlentwicklungen stecken. Ich will mitnehmen, wo wir etwas verändern können, wo wir als Bezirk etwas verändern können. Wo müssen wir etwas verändern als Verband der bayerischen Bezirke? Wo müssen wir vielleicht ganz andere Rahmenbedingungen schaffen? Ich glaube, wir sitzen hier, um genau solche Dinge aufzugreifen.

Der Eindruck, den Sie bekommen haben, da kann ich Ihnen recht geben, mag so sein, und zwar einfach deshalb, weil wir in eine gewisse Verteidigungsposition gedrängt werden, wenn von überall irgendwelche Kritik geübt wird. Ich habe allerdings genauso wahrgenommen, dass sehr häufig betont wurde, dass es auch Verbesserungen gibt, seit die Zuständigkeit bei den Bezirken liegt. Von daher höre ich mir schon beide Seiten an und meine Kollegen mit Sicherheit auch.

Wir sind froh, dass die Möglichkeit geschaffen wurde, hier zusammensitzend und das alles beraten zu können. Grundsätzlich sieht es in den Bezirken aber so aus, dass wir sehr viele Treffen mit den Verbänden haben, wir nicht über die Köpfe der Verbände und der Einrichtungen hinweg handeln und unser Handeln im Grunde genommen aus dieser Zusammenarbeit entsteht. Wenn es da und dort noch Verbesserungsmöglichkeiten geben sollte, werden wir uns sicher für die Zukunft vornehmen, sie umzusetzen.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Herzlichen Dank. Ich denke, es ist sehr wichtig, auf allen Ebenen immer wieder im Gespräch zu bleiben, wie Sie das gerade angesprochen haben. Wir versuchen das über die Anhörungen, und wir hatten eine ganze Reihe davon. Erst kürzlich gab es eine große Anhörung zum Thema Schulbegleiter; ein Thema, das in den heutigen Themenkomplex hineinspielt und bei dem die Bezirke ebenfalls eine große Verantwortung tragen. Den Punkt, wo die Probleme liegen, haben

wir deshalb auch gezielt aufgegriffen, um dann auf allen politischen Ebenen weiter daran arbeiten zu können.

Zu diesem Punkt habe ich jetzt auch noch einmal Herrn Sailer auf der Rednerliste. Danach würde ich gerne den Themenkomplex Vorteile aufrufen, denn einige hatten ja bereits angedeutet, dass es sehr wohl auch Vorteile gibt. Im Anschluss daran möchte ich dem Themenkomplex Handlungsfelder und Verbesserungspotenziale Zeit widmen, denn das wäre der Auftrag für unsere weitere Arbeit. Herr Sailer, bitte.

SV Rudolf Sailer (Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. und Gehörlosenverband München und Umland e.V.): Vielen Dank Frau Vorsitzende! Die Probleme der gehörlosen Menschen liegen hauptsächlich im sprachlichen und kommunikativen Bereich. Der Fahrdienst oder anderes sind zwar wichtige Themen für viele andere Verbände, uns betreffen sie aber nicht in diesem Maße.

Vielen Dank auch an Herrn Seuß vom Blindenverband, der meine Meinung sehr gut ausgedrückt hat und mit uns auf einer Ebene ist. Ich denke, wir haben vergleichbare Möglichkeiten der Lebensführung bzw. vergleichbare Beeinträchtigungen im Leben, und was Sie heute berichtet haben, war wirklich sehr gut.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist für uns ein sehr wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Auch die Eingliederungshilfe ist für uns sehr wichtig, aber die UN-Behindertenrechtskonvention ist einer der wichtigsten Punkte.

Hinsichtlich des bayerischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention benötigen wir auf jeden Fall Bildung und Medien. Bildung benötigen wir in dem Sinne, dass unsere Sprache natürlich die deutsche Gebärdensprache ist und die deutsche Lautsprache für uns eine Fremdsprache. Die Bildung muss deshalb auf der Basis der deutschen Gebärdensprache erfolgen. Zwar hat sich die schulische Entwicklung verbessert, aber es bleibt dabei: Unsere Sprache ist die deutsche Gebärdensprache.

Aufgrund der Schulsituation sind viele Gehörlose im Bereich der Bildung noch benachteiligt. Die Bildung hört auch nicht mit der Schule auf, und lebenslanges Lernen ist für uns einfach die Nummer eins. Bayern liegt diesbezüglich allerdings noch sehr weit hinten: Es gibt viel zu wenig Unterstützungsmöglichkeiten und zu wenig Möglichkeiten, um an Weiterbildungen

oder im allgemeinen Bildungsbereich an verschiedenen Maßnahmen teilhaben zu können.

Durch den bayerischen Landesplan für Menschen mit Behinderung gab es in den letzten Jahren viele Veränderungen, zum Beispiel wurde gesehen, dass gehörlose Menschen mehr Bildung benötigen. Die Eintagesveranstaltung ist im Leistungskatalog jedoch weggefallen, und uns fällt es sehr schwer, die finanziellen Mittel dafür zu erhalten. Hier muss man einfach noch Veränderungen vornehmen, weil wir natürlich an Bildungsveranstaltungen teilnehmen möchten.

Migranten, die nach Bayern bzw. Deutschland kommen, können weder die deutsche Gebärdensprache noch die deutsche Lautsprache, und sie müssen sehen, auf welchen Wegen sie kommunizieren können. Diese Migranten müssen und möchten wir aber natürlich auch in unsere Gesellschaft integrieren. Sie benötigen deshalb Sprachangebote, allerdings in zwei Sprachen, nämlich in der deutschen Gebärdensprache und in ihrer Landesgebärdensprache. Das Ziel ist einfach, diese Migranten genauso wie hörende Migranten zu fördern.

Dann möchte ich noch auf den Punkt Medien zu sprechen kommen. Es gibt Untertitel, die auch langsam besser werden. Im Internet gibt es dann noch sehr viele Lernportale für hörende Menschen. Gehörlose Menschen können darauf aber oftmals nicht zugreifen, weil die Möglichkeiten für uns fehlen oder es sie nicht in der Gebärdensprache gibt.

Der Blindenverband hat richtigerweise gesagt, dass es wichtig ist, Medien in Brailleschrift und für Blinde anzupassen. Genauso wichtig ist es aber, sie auch für uns anzupassen. Ein Hartz IV-Empfänger zum Beispiel muss bereits schon so sehen, wie er sein Leben organisieren kann, und diese Person hat einfach keinerlei Möglichkeiten sich im Internet weiterzubilden. Es gibt zwar viele Möglichkeiten, sich im Internet weiterzubilden, nicht aber für gehörlose Menschen. In diesem Bereich muss es auf jeden Fall Verbesserungsmöglichkeiten geben. Wir als gehörlose Menschen hören natürlich nichts, aber wir sehen und sind bereit, uns weiterzubilden. Dafür muss es die entsprechenden Möglichkeiten geben. Vielen Dank.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank Herr Sailer! Wie sehr uns das am Herzen liegt, können Sie zum Beispiel daran erkennen, dass wir im Anschluss an diese Sitzung in der Kinderkommission unter anderem das Thema Gebärdensprachdolmetscher im Mittelpunkt stehen haben.

Welche Vorteile sind durch die Änderungen eingetreten? Ein paar haben wir ja schon gehört, zumindest dass allein aus den 96 Stellen sieben geworden sind. Ich denke, dass diese Zentrierung allgemein als Vorteil gesehen wurde. Uns geht es im Wesentlichen vor allen Dingen auch darum, wo noch ein Nachbesserungsbedarf besteht. Wo müssen wir nachsteuern? Wo müssen wir ansetzen? Herr Pabst, Sie hatten sich gemeldet.

SV Peter Papst (VKIB - Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e. V., Apfeldorf): Ein Vorteil von der Verlagerung der Zuständigkeit auf den Bezirk, von dem zumindest wir im Landkreis Weilheim-Schongau profitiert haben, ist, dass man bei uns die Teilhabepflicht in Angriff genommen und mit sehr viel Geld und Ernsthaftigkeit vorangetrieben hat. Wir haben sehr gute Ergebnisse erzielt, die uns in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention zeigen, wo wir stehen und wohin wir uns bewegen müssen. Dass wir dann zweieinhalb Jahre verloren haben, um diese Ergebnisse in Angriff zu nehmen, dafür kann der Bezirk allerdings nichts. Es gab sehr viele regionale Bedenkensträger, die den Prozess verlangsamt haben, und der Bezirk war eher derjenige, der ein Interesse daran hatte, dass es weitergeht. Vor einer Woche haben wir jetzt aber einen Teilhaberat gegründet, der ein Zusammenführen der verschiedenen Aktivkräfte, der Verantwortlichen vorsieht und daran anknüpfen soll, dass wir uns ein Stück weit in Richtung inklusives Gemeinwesen, teilhabefähiges Gemeinwesen weiterentwickeln.

Ich glaube allerdings, dass es sich hierbei um eine Einzelfallregelung gehandelt hat, dass das modellhaft gewesen ist, und für mich stellt sich daher die Frage, ob es bei diesem Einzelfall für diesen Landkreis bleibt. Ich bin der Meinung, dass das die Grundlage dafür ist, um sich gezielt mit einem Auftrag und einer Zielrichtung in ein anderes Gemeinwesen entwickeln zu können, und um das zu regeln und gezielt angehen zu können, bräuchte es für jeden Landkreis die entsprechenden Mittel. An dieser Stelle möchte ich dafür aber meinen Dank aussprechen.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Ich denke, der Landkreis Weilheim-Schongau ist ein besonderes Modellprojekt. Sie waren ja, glaube ich, auch einer der ersten, der einen eigenen Aktionsplan vorgelegt hat.

(SV Peter Pabst (VKIB – Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e. V., Apfeldorf: Da sind wir

nach zweieinhalb Jahren leider erst dran. -
Zuruf des Abg. Joachim Unterländer (CSU))

- Okay. Auf jeden Fall ist es aber ein Modellprojekt in dieser Gegend gewesen mit dem Charakter, das weiter zu übernehmen und fortzusetzen. - Herr Schwarz, Sie hatten sich auch zu diesem Punkt gemeldet?

SV Christian Schwarz (Leiter der Geschäftsstelle der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung): Genau. Es ist wichtig, an dieser Stelle noch einen Punkt zu erwähnen. Neben der Verdichtung auf die sieben Verwaltungen - Sie hatten es angesprochen - ist es positiv zu sehen, dass durch die Zuständigkeitsverlagerung auch die flächendeckende Finanzierung durch das Sozialministerium und die Bezirke der OBA-Dienste entstanden ist, und deren Weiterentwicklung gerade zwischen den Bezirken, dem Sozialministerium und den Verbänden diskutiert wird. Ich denke, diese flächendeckende Entwicklung bei den OBA-Diensten ist auf jeden Fall positiv zu sehen.

SV Klaus Ederle-Lerch (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGFW), München): Ich möchte seitens der Freien Wohlfahrtspflege auch die Gelegenheit nutzen, explizit darauf hinzuweisen, dass wir seit der Verlagerung der Zuständigkeit auf die Bezirke eindeutig Verbesserungen sehen. Viele Dinge sind bereits genannt worden, zum Beispiel die Auflösung der Schnittstelle stationär/ambulant oder die Anzahl der Reduzierung von Verhandlungspartnern - das ist eine deutliche Erleichterung. Darüber hinaus haben wir organisatorische, strukturelle Rahmenbedingungen mit der Landesentgeltkommission, mit dem Rahmenvertrag. Man kann alles besser nutzen, aber diese Dinge gibt es, und darüber kann man, denke ich, erst einmal glücklich sein.

Was ich noch einmal besonders hervorheben möchte - Herr Dr. Auer und Herr Schwarz haben es bereits erwähnt - sind die neuen Richtlinien für die regionale und überregionale Offene Behindertenarbeit, die im Moment weiterentwickelt werden, und die Evaluierung der regionalen OBA; das läuft in einem sehr konstruktiven Prozess ab. Wir haben gemeinsam mit den Bezirken und dem Staatsministerium ein Zukunftskonzept erarbeitet und in landesweiten Tagungen die Dienste mit einbezogen. Jetzt machen wir uns daran, die Rückmeldungen in die Richtlinie hineinzuverhandeln, hineinzuarbeiten, und auch zu beschreiben, welche Aufgaben die regionale OBA in Zukunft haben soll.

Dort wird es allerdings, denke ich, zu einer Nagelprobe kommen, weil uns die UN-Behindertenrechtskonvention einen großen Posten an neuen Aufgaben - Sozialraum - nennt. Es wird sehr viel mehr notwendig sein als früher, Tätigkeiten auszuüben, und zwar auch in so einem niedrigschwelligen Dienst, der in das Gemeinwesen hineingeht. Im Grunde genommen kommt das zusätzlich dazu, weil die anderen Angebote der OBA ja nicht wegfallen sollen, und es ist zu prüfen, ob das mit dem bisher dort eingesetzten Personal umgesetzt werden kann bzw. wie wir das entsprechend weiterentwickeln können. Danke.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen Dank. - Welche Verbesserungspotenziale werden gesehen? Ich denke, wir haben bereits schon einiges angesprochen. Herr Dr. Auer, bitte!

SV Dr. Jürgen Auer (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.): Die Frühförderung ist auf bayerischer Ebene inzwischen mit einem Rahmenvertrag geregelt. Allerdings fehlen immer noch Verständigungen über einheitliche Leistungs- und Qualitätsstandards im Sinne einer Art "Musterfrühförderstelle", sodass also auch hier noch erhebliche Ungleichheiten bestehen.

An der Schnittstelle zwischen Frühförderleistungen und Leistungen in den Kindertageseinrichtungen sind unterschiedliche Ausprägungen und unterschiedliche Zielrichtungen festzustellen. Diese Leistungen können deshalb nicht, wie das im Moment ab und an noch der Fall ist, gegeneinander aufgerechnet werden.

Jetzt haben wir die Chance, mit einer übersichtlichen Zahl von Beteiligten eine sehr partizipative, beteiligungsintensive und beteiligungsfreundliche Eingliederungshilfe- bzw. Behindertenpolitik zu betreiben. Ich glaube, es besteht auch im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine Chance, nicht über das Verwalten und das Streiten um Euro- und Centbeträge, sondern über das Gestalten des Gemeinsamen und die Möglichkeiten, die wir zusammen haben, in den Blick zu nehmen. Hier hilft es natürlich, wenn das in einem gegenseitigen Anerkennen der einzelnen Rolle und mit dem gegenseitigen Respekt der unterschiedlichen "Hüte", die man aufhat, passiert.

Wir möchten das gerne vor allem im Hinblick auf die Gestaltung des Sozialraums anbieten - das ist auch von den Vorrednerinnen und Vorredner bereits häufig schon genannt worden -, weil wir glauben, dass das für die Verbesserung der Situation von Men-

schen mit Behinderung von zentraler Bedeutung ist. Es sollte zwar eine gemeinsame Verständigung auf landesweite "Leitplanken" geben, wobei aber die tagtägliche Situation diejenige ist, bei der sich herausstellt, ob die Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft ganz selbstverständlich teilhaben können, keine Barrieren mehr haben und nicht in besonderen und segregierenden Settings "abgeschoben" - das ist jetzt vielleicht ein etwas harter Begriff - werden.

In diesem Sinne kann man, glaube ich, eine Gesamtentwicklung, eine Gesamtarchitektur, vor allem bei den ambulanten Leistungen und den offenen Hilfen, die bei einer gemeindenahen und inklusiven Form gefragt sind, am besten miteinander besprechen. Das bieten wir ausdrücklich an, und eine solche Anhörung kann ein guter Anlass sein, das noch einmal sehr offensiv in die Diskussion zu werfen und zu sagen: Es gibt viel mehr Gemeinsamkeiten als immer nur Verhandlungsgegner zu sein, und das gemeinsame Gestalten soll uns an dieser Stelle sehr wichtig sein.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Herzlichen Dank. Das wäre eigentlich bereits ein super Schlusswort gewesen, weil es sehr grundsätzlich und sehr verbindend ist. - Herr Steinmann, bitte!

SV Gernot Steinmann (LV Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, München): Ich wollte schon noch einmal sagen, dass die passenden politischen Worte heute der Herr Bezirkstagspräsident aus Mittelfranken gefunden hat. Diejenigen, die vereinheitlichen, die zentralisieren wollen, die sagen, es gäbe jetzt ein flächendeckendes Netz, werden die jetzige Lösung befürworten. Der bunte Strauss an Möglichkeiten vor Ort kommt jedoch zu kurz, und hier liegt noch Verbesserungspotenzial.

Hier sitzen genügend Vertreter der VbA, VIF oder wie auch immer. Hätte es schon immer eine Ansiedlung bei den Bezirken gegeben, würde es diese Institutionen nicht geben, denn ich glaube, es war zum Beispiel in München der politische Wille der Stadt, des Oberbürgermeisters zu sagen: Wir unterstützen solche Initiativen und ermöglichen auch eine 24-Stunden-Betreuung. In Kempten, Coburg oder wo auch immer wäre das nicht möglich gewesen, darauf gebe ich Ihnen Brief und Siegel. Ich glaube, dass das auch etwas mit der Kommune zu tun hat, die sich vielleicht für den betroffenen Menschen speziell zuständig sieht.

Meines Erachtens geht es aber mehr in die Richtung, dass die Juristen obsiegen, das hat man heute auch deutlich gemerkt. Ich sage, das ist die vorge-

gebene Richtung, weshalb es gilt, die politische Dimension ins Gespräch zu bringen, und dabei ist mir natürlich ein Kommunalpolitiker, ein Bürgermeister lieber, als ein Bezirkstagsabgeordneter, den eigentlich kein Mensch kennt.

(Zurufe - Unruhe im Saal)

Ja, ich sage jetzt wirklich, dass sie für den betroffenen Menschen im kommunalen Bereich die ersten Ansprechpartner sind, und es wäre wichtig, diesen bunten Strauss der Behindertenhilfe zu haben. Gerade im Zeitalter der Inklusion muss es weiterhin individuelle Lösungen vor Ort geben. Danke.

(Vereinzelter Beifall)

SV Michael Simon (VbA Selbstbestimmtes Leben e. V., München): Ich möchte auch noch einmal die Seite der Einrichtungen darlegen. Es gilt, sowohl den individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung als auch die Einrichtungen, die diese individuellen Beratungsleistungen erbringen, zu berücksichtigen. Zum Beispiel müssen die Räumlichkeiten des VbAs barrierefrei sein. Das schlägt sich wiederum auf die Mietkosten nieder. Hier von einer pauschalen Berücksichtigung abweichen zu können, wäre im Sinne der Menschen mit Behinderung und der Einrichtungen. Danke.

SV Johannes Messerschmid (Verband behinderter Arbeitgeber/innen (VbA) - Selbstbestimmtes Leben, München): Bezüglich der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe möchten wir uns ausdrücklich dem Entwurf des Forums behinderter Juristinnen und Juristen anschließen. Sie haben bereits 2011 einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem die Eingliederungshilfe zu einer Teilhabeleistung ausgeweitet und in das SGB IX eingegliedert wird. Sie würde sozusagen aus der Sozialhilfe herausgenommen, um sie dann als Teilhabeleistung und nicht als Sozialhilfeleistung zu definieren.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich auch, überraschenderweise, Herrn Steinmann anschließen, der eine Vor-Ort-Verwaltung befürwortet, die gleichzeitig eine Mitfinanzierung von Bund und Land im Drittel gedanklich möglich macht, sodass die Kommune allein nicht überfordert wäre und in die Entscheidung über die Hilfestellung mehr mit einbezogen würde, als jetzt. In dieser Richtung sehen wir eine gute Möglichkeit, die Eingliederungshilfe weiterzuentwickeln. Dankeschön.

SV Klaus Ederle-Lerch (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGFW), München): Ich möchte die Gelegenheit auch an dieser Stelle noch einmal nutzen, um einige

Gedanken der Freien Wohlfahrtspflege einzubringen. Wir haben in unserer Stellungnahme ausführlich dazu geschrieben, und ich greife drei Punkte heraus, die ich nochmals explizit erwähnen möchte.

Ich denke, die gemeinsame Herausforderung ist klar. Das gemeinsame politische Ziel, die Vision Inklusion, fordert von uns allen einen langen Atem sowie eine große Veränderungsbereitschaft, und wir sind nach wie vor bereit, hier vertrauensvoll und offen mit den Leistungsträgern und dem Freistaat Bayern zusammenzuarbeiten, um Weiterentwicklungen voranzutreiben.

Heute haben wir sehr viel von Problemen gehört, die an verschiedenen Stellen auftauchen. Wir plädieren dafür zu überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, eine externe Moderation bei den Schlüsselfragen, die die Weichenstellung der Eingliederungshilfe bestimmen, hinzuzuziehen, sodass man darüber in einem größeren Rahmen gemeinsam diskutieren könnte. Denkbar wäre auch die Einbeziehung der Behindertenbeauftragten oder von Vertretern des Sozialministeriums. Hier müssten wir in einen Diskussionsprozess kommen.

Wir haben bereits auch gehört, dass das Aufgabengebiet der Eingliederungshilfe hinsichtlich des Haushaltsvolumens ein zentrales Aufgabengebiet der Bezirke ist. Die Erfahrungen und Rückmeldungen zeigen allerdings, dass sich das noch nicht immer im Aufgabenverständnis der Mandatsträger widerspiegelt. Wir würden uns daher den Vorschlag erlauben, Fachtagungen und Fortbildungen zur UN-Behindertenrechtskonvention anzubieten.

Mein letzter Punkt bezieht sich auch auf die konsequente Einbeziehung der Betroffenen. Der Sozialhilfeträger ist nach dem Sozialgesetzbuch verpflichtet, die Menschen mit Behinderung und sonstige Beteiligte bei der Aufstellung des Gesamtplans einzubinden und mit ihnen zusammenzuwirken. Viele Menschen mit Behinderung können das aber nicht ohne Unterstützung, nicht alleine. Es gibt ein Beispiel aus dem Bezirk Oberbayern, der, scheinbar pro aktiv handelnd - so wurde es mir gesagt -, bei Menschen mit einer psychischen Erkrankung zu einem Zeitpunkt in die Kliniken geht und erste Gespräche führt, an dem sich diese Menschen dort noch in der Krise befinden. An dieser Stelle kann das sicherlich nicht zielführend sein, und wenn, dann sollte das nicht ohne eine Begleitung von außen geschehen.

Wir fordern deshalb, dass zur Wahrung der Interessen der Menschen mit Behinderung und zur Wahrung der Wunsch- und Wahlfreiheit eine professio-

nelle Unterstützung und Beratung nicht erst dann möglich ist, nachdem der Antrag verbeschieden wurde, sondern bereits bei der Antragstellung. Dankeschön.

Sve Karin Brich (Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA e. V.), München): Um die UN-Behindertenrechtskonvention in der Eingliederungshilfe einführen zu können, halten wir eine Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe für zwingend notwendig, da die bisherige Regelung besonders für Menschen mit Assistenzbedarf diskriminierend ist. Assistenzleistungen sind überwiegend Leistungen der Sozialhilfe und deshalb subsidiär und somit einkommens- und vermögensabhängig. Das bedingt auch, dass Familienangehörige, vor allem Ehe- bzw. Lebenspartner von Menschen mit einem erheblichen Unterstützungsbedarf, sowohl zeitlich für Assistenzleistungen als auch finanziell für beantragte Teilhabeleistungen herangezogen werden. Diese bisherige gesetzliche Regelung verhindert jegliche Form von Chancengleichheit in allen Lebensbereichen und somit eine tatsächliche Inklusion.

Eine konsequente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert, dass eben diese Leistungen der Eingliederungshilfe vermögens- und einkommensunabhängig gewährt werden.

Die grundsätzliche Neugestaltung der Eingliederungshilfe ist nur dann möglich, wenn Betroffene als Expertinnen und Experten in eigener Sache an diesem Prozess beteiligt werden. Für eine konsequente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention müssen zum Beispiel flächendeckend unabhängige Monitoringstellen etabliert werden. Außerdem müssen Organisationen von Menschen mit Behinderung wie zum Beispiel Selbstbestimmt Leben Zentren wesentlich besser gefördert werden. In diesen Zentren muss zukünftig neben der Beratung auch die Bedarfserhebung durch selbst betroffene Expertinnen und Experten durchgeführt werden.

Ich möchte Sie als Politiker, als Abgeordnete, deshalb bitten, uns zu unterstützen, dass dieses Bundesleistungsgesetz eingeführt wird. Ich bedanke mich.

(Vereinzelter Beifall)

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen Dank. Ich denke, dass wir diesbezüglich von Bayern aus auf Bundesebene ja schon einen kleinen Schritt vorangegangen sind. Wir haben das auch noch einmal gemeinsam mit einem Antrag über alle Parteigren-

zen hinweg auf den Weg gebracht und haben ein großes Interesse daran, dass das auf Bundesebene endlich mit Leben erfüllt wird und dann tatsächlich konkret umgesetzt werden kann.

Sie hatten sich jetzt gemeldet. Ich weiß leider Ihren Namen nicht, aber Sie sind vom Netzwerk für Frauen und Mädchen mit Behinderung.

Eine Sprecherin des Netzwerkes für Frauen und Mädchen mit Behinderung: Ich bin vom Netzwerk für Frauen und Mädchen mit Behinderung bzw. der Werkstätten der Stiftung Pfennigparade. Ich möchte mich den Ausführungen von Frau Brich anschließen; die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege müssen unabhängig vom Vermögen gewährleistet werden. Ich bitte Sie auch, ein unabhängiges Assistenzleistungsgesetz zu unterstützen und zu befürworten.

Abg. Joachim Unterländer (CSU): Ich möchte auf die Wortmeldungen das Leistungs- und Teilhabegesetz betreffend eingehen. Die Frau Vorsitzende hat bereits darauf hingewiesen, dass es einen politischen Konsens gibt; auch hier im Raum besteht sicherlich Konsens. Dieser Konsens bezieht sich in erster Linie aber immer darauf, dass wir eine breitere Finanzierungsbeteiligung benötigen, was bedeutet, dass sich der Bund und die Länder an den Kosten beteiligen.

Die Diskussionsverläufe sind im Moment nicht so, dass damit automatisch eine Leistungsverbesserung und Leistungsausweitung verbunden ist. Ich appelliere deshalb an Sie: Es ist die Aufgabe der Landespolitik, der Bezirks- und der Kommunalpolitik, gemeinsam mit Ihnen als Interessenvertretung und "Interessenwahrer" für und von Menschen mit Behinderung ein Klima dafür zu schaffen, damit dieses Bundesleistungsgesetz mehr ist, als nur eine Finanzierungsverlagerung. Ansonsten wären viele Enttäuschungen damit verbunden, und das wäre sicher nicht der richtige Weg, um die Probleme zu lösen.

SV Peter Papst (VKIB - Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e. V., Apfeldorf): Bei den Stellen der Offenen Behindertenarbeit habe ich mit Freude zur Kenntnis genommen, dass dieses Zukunftskonzept jetzt auch die Sozialraumorientierung stark benennt und als Schwerpunkt sieht. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass es sich dabei um eine zusätzliche Arbeit bzw. eine Herkulesarbeit handelt. Es gilt, sehr viel in Gang zu setzen: Konversionsprozesse sind

notwendig. Lösungen müssen gemeinsam erarbeitet und vernetzt werden. Es bedarf der barrierefreien Gestaltung von Infrastrukturen. Eine Befähigung der Regelanbieter ist in die Wege zu leiten. Kann man das mit dem Umfang, den wir haben, leisten? Es wird also schon darum gehen, selbst, wenn bestimmte Aufgabenbereiche gestrichen werden, zu überlegen, welche Ausstattung erforderlich ist. Wie muss das personell hinterlegt werden?

Die Stellen haben ein Aufgabenspektrum von acht Aufgaben, und ich erlebe immer wieder, dass die Aufgaben relativ willkürlich interpretiert und ausgefüllt werden. In unserem Landkreis sind wir der einzige Anbieter, in den umliegenden Landkreisen haben wir noch zwei Anbieter. Wir erleben, dass Beratungsanfragen aus den umliegenden Landkreisen bei uns landen, weil andere sich in der Offenen Behindertenarbeit eher, ich sage einmal, gewinnorientierten Bereichen widmen. Das würde ich Sie bitten, kritisch zu sehen, anzumerken und jeden auf sein Aufgabenspektrum noch einmal hinzuweisen.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen Dank! - Jetzt habe ich keine weiteren Wortmeldungen mehr. Ich denke, dass wir heute auch eine sehr ausführliche Diskussion hatten, und erachte das wieder als ein sehr wichtiges Zwischenziel. Wir sind jetzt zwar ziemlich am Ende einer Legislaturperiode, aber es wird eine der wichtigsten Aufgaben sein, sich zusammenzusetzen und vielleicht auch aufzugreifen, was Sie gesagt haben bzw. wie sich das umsetzen lässt.

Uns alle hier eint, dass wir sagen, Menschen mit Behinderung haben das gleiche Recht auf Teilhabe wie jeder Mensch. Sie müssen im Mittelpunkt stehen, und es ist wichtig, dass Sie immer dabei sind, dass wir nicht über Sie, sondern mit Ihnen sprechen. Das war uns heute ein Anliegen und es war auch das Anliegen des Ausschusses in den letzten fünf Jahren, das wir immer wieder versucht haben, umzusetzen, denn wir wollen und müssen gemeinsam weiter vorankommen.

Ich bedanke mich herzlich bei Ihnen für Ihre heutige Teilnahme und für Ihre Offenheit und Bereitschaft, mit uns auf politischer Ebene immer zusammenzuarbeiten. Ich wünsche mir, dass wir auf dieser Basis weitermachen können. Vielen herzlichen Dank.

(Beifall - Schluss der Sitzung)



Stellungnahme der

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung – Landesverband Bayern e.V.

zur Anhörung des Ausschusses für Soziales,
Familie und Arbeit zu den Erfahrungen mit
der Verlagerung der Zuständigkeit für die
ambulante Eingliederungshilfe

Erlangen, 11.04.2013



Vorbemerkung

Die Lebenshilfe hält die Verlagerung der Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe auf die Bezirke auch weiterhin grundsätzlich für den geeigneten Weg, Schnittstellenprobleme bei getrennter Zuständigkeit zu vermeiden und dadurch die Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung zu verbessern. Zudem vereinfacht eine einheitliche Zuständigkeit für die gesamte Eingliederungshilfe die zielgerichtete Weiterentwicklung zum Wohle der Betroffenen. Allerdings gibt es auch eine Reihe von Problemstellungen, für die wir Lösungen vorschlagen.

1. Rahmenbedingungen auf Landesebene

Bei der Übernahme der Zuständigkeit der bayerischen Bezirke für die ambulante Eingliederungshilfe erhoffte man sich 2008 ein einheitliches Vorgehen und somit landesweit vergleichbare geregelte Hilfen für die Menschen mit Behinderungen. Bis dahin wurde die ambulante Eingliederungshilfe von 96 Kommunen eigenständig verwaltet, nun gibt es mit den Bezirken nur noch sieben Ansprechpartner. Damit gehört auch der oft monierte „Verschiebebahnhof“ zwischen den Kostenträgern der Vergangenheit an. Durch die UN-Behindertenrechtskonvention treten die Leitlinien Ambulantisierung, Sozialraumplanung und Inklusion noch mehr in den Vordergrund.

Gesamtarchitektur

Allerdings fehlt bis heute eine bayernweite Gesamtarchitektur für die Entwicklung des ambulanten Sektors. Eine bezirksübergreifende Vorgehensweise oder gar Angebotsstruktur ist nicht ersichtlich. Zur Erarbeitung einer Gesamtkonzeption schlagen wir deshalb die Einrichtung einer Arbeitsgruppe aus dem Verband der bayerischen Bezirke, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Lebenshilfe Bayern sowie anderen relevanten Mitgestaltern wie z.B. Selbsthilfegruppen vor. Dadurch erhalten alle Akteure ein gemeinsames Problemverständnis und können konkrete Lösungen zum Wohle der Menschen mit Behinderung erarbeiten und abstimmen. Hilfreich dürfte in diesem Zusammenhang die Etablierung von Behindertenhilfe-Koordinatoren als zentrale Ansprechpartner für alle Beteiligten auf der Ebene der Bezirke sein (in Anlehnung an die Psychiatriekoordinatoren).

2. Gestaltung der Ambulantisierung durch die Bezirke

Auf dem Weg zur Ambulantisierung sind die Bezirke in den letzten Jahren ein gutes Stück vorangekommen. Einzelne Bezirke sind dabei besonders innovativ:

- Der Bezirk Mittelfranken hat ein Rahmenkonzept Ambulantisierung erarbeitet
- Der Bezirk Oberbayern unterstützt sowohl das Forschungsgebiet HAWO als auch Forschungen zum Thema örtliche Angebots- und Teilhabeplanung in Weilheim

Lokale Kooperationen

Insgesamt sehen wir aber eine zu geringe Zusammenarbeit zwischen Bezirken, Kommunen, und anderen Leistungsträgern sowie Verbänden, Leistungserbringern und anderen Mitgestaltern im Sinne der Sozialraumorientierung auf örtlicher Ebene. So scheitert der Übergang aus einer stationären Wohnform oder auch aus dem Elternhaus in ambulant betreutes Wohnen häufig schon an nicht vorhandenem bezahlbarem Wohnraum für geistig behinderte Menschen (die meist auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind) oder an Vorbehalten der Wohnungseigentümer. Diese Thematik muss in einer Kooperation aus Bezirken, Kommunen und Wohnungsbaugenossenschaften sowie Leistungserbringern bearbeitet werden.



Eine gemeinsam gestaltete Sozialplanung, die alle wesentlichen Aspekte einer ambulanten Lebensform behinderter Menschen in den Blick nimmt, ist dabei dringend erforderlich.

Rahmenleistungsvereinbarung

Auf der Landesebene fehlt eine verbindliche Rahmenleistungsvereinbarung für den Bereich ambulant betreutes Wohnen, in der einheitliche Leistungs- und Qualitätsstandards enthalten sind. Der Abschluss dieser Vereinbarungen ist entgegen der Aussagen der Bezirke nicht an den Einrichtungsträgerverbänden gescheitert, sondern daran, dass für entscheidende Inhalte wie indirekte Leistungen und Wegezeiten kein akzeptables Angebot von Seiten der Bezirke gemacht wurde. Zudem fehlen Rahmenleistungsvereinbarungen zu sonstigen ambulanten Leistungen.

Bei der Gestaltung personenzentrierter ambulanter Leistungen darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass auch fallübergreifende Arbeit notwendig ist. Diese muss auch vom Leistungserbringer erbracht werden und kann nur vom „Sozialraum“ und von den Diensten der Offenen Behindertenarbeit geleistet werden. Die Finanzierung dieser Leistungsanteile ist unabdingbar, wenn man Ambulantisierung ernsthaft vorantreiben will.

Methode der Bedarfsmessung

Problematisch ist weiterhin die Frage, wie die Bezirke den individuellen Bedarf der Hilfesuchenden messen. Hier werden in der Praxis von Bezirk zu Bezirk unterschiedliche Methoden angewandt. Anzustreben ist aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes aber ein möglichst einheitliches Bedarfsmessungsinstrument auch für den ambulanten Bereich, das möglichst auf den ICF-Standards beruhen sollte. Nur so kann gewährleistet werden, dass Bedarfe möglichst landesweit vergleichbar eingeschätzt und nachvollziehbar gedeckt werden.

3. Blick auf ausgewählte Bereiche

Ambulant betreutes Wohnen

Der Ausbau des ambulant betreuten Wohnens wird für die Leistungserbringer nur dann dauerhaft in größerem Stil möglich sein, wenn sie vernünftige Rahmenbedingungen vorfinden. Dazu gehört insbesondere Planungssicherheit in Bezug auf ihre finanziellen Investitionen und das vorzuhaltende Personal. Die sicherlich erforderliche Flexibilisierung des Angebots darf dabei nicht zu Lasten der Beschäftigten bei den Trägern ambulanter Angebote durch den Zwang zu überproportional vielen Teilzeit- und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gehen.

Leider gibt es auch Beispiele für eine sehr zögerliche Umsetzung der Ambulantisierung. So lehnt der Bezirk Unterfranken Wünsche von behinderten Menschen mit hohem Hilfebedarf nach Ambulant betreutem Wohnen prinzipiell ab und verweist auf stationäre Großeinrichtungen. Diese Praxis ist unter dem Aspekt des Wunsch- und Wahlrechts und dem Recht auf freie Wahl der Wohnform nach Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention nicht haltbar.

In diesem Zusammenhang fordern wir auch von der Landespolitik, sich auf Bundesebene für die Abschaffung des Kostenvorbehalts im § 13 SGB XII einzusetzen.

Wir beobachten, dass Kostenübernahmebescheide für ambulant betreutes Wohnen häufig nur mit sehr kurzen Laufzeiten erteilt werden (6 Monate bis 1 Jahr). Diese Praxis erzeugt bei den Menschen mit Behinderung große Verunsicherung und Druck. Zumindest in Fällen, bei denen eine kurzfristige Veränderung nicht zu erwarten ist, sollte deshalb zu einer längerfris-



tigen Kostenzusage übergegangen werden. Selbstverständlich können und müssen bei einer Veränderung der Verhältnisse entsprechende Änderungsbescheide ergehen.

Nach den Erfahrungen des Lebenshilfe-Landesverbandes ist es für viele Menschen mit geistiger Behinderung sehr hilfreich, wenn sie im Übergang von einer stationären zu einer rein ambulanten Wohnform zunächst in einer Übergangsform wie betreuten Wohngruppen an die neue Wohn- und Lebensform herangeführt werden können. Dies wird leider nicht von allen Bezirken unterstützt, insbesondere der Bezirk Mittelfranken versucht, diese Übergangsform zu reduzieren. Wir halten dies für den fachlich falschen Weg und wünschen uns auch beim Ausbau dieser Übergangsformen mehr Unterstützung von den Bezirken.

Offene Behindertenarbeit

Durch die Zuständigkeitsverlagerung hat sich die fachliche und finanzielle Situation der Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit deutlich verbessert. Es konnten zu vielen Bereichen bayernweit gültige Regelungen und gemeinsame Standards erreicht werden. Allerdings ist noch nicht abschließend geklärt, welche Leistungen über die geförderten Angebote hinaus als Individualanspruch bestehen. Daneben gilt es, die auskömmliche Finanzierung der Dienste auch in der Zukunft sicherzustellen. Wir hoffen auf Lösungen dieser Problemstellungen als Ergebnis der laufenden Verhandlungen zur neuen Förderrichtlinie.

Die Offene Behindertenarbeit ist ein wichtiger Faktor im Rahmen einer ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderung. Die geförderten Dienste sind aber aufgrund ihrer derzeitigen Personal- und Finanzierungsstruktur nicht in der Lage, alle erforderlichen Angebote im ambulanten Bereich anzubieten und abzudecken.

Bei all der positiven Entwicklung im Bereich der Offenen Behindertenarbeit muss allerdings darauf geachtet werden, diesen geförderten Dienst nicht mit Blick auf Inklusion und Sozialraumorientierung zu „überfrachten“ und zu überfordern. Die derzeitig, aufgrund der geltenden Versorgungsquote, vorhandene Personalausstattung deckt die bisherigen Aufgabenbereiche der Offenen Behindertenarbeit (hier vor allem personenbezogene Dienstleistungen) ab. Eine stärkere Einbindung der (regionalen) Offenen Behindertenarbeit im Sozialraum sowie die damit verbundene Entwicklung von inklusiven Angeboten gemeinsam mit anderen Partnern im Sozialraum bedeutet für die praktische Umsetzung einen erheblichen Mehraufwand im nicht-personenspezifischen Bereich, was sich aus unserer Sicht auch in der Versorgungsquote ausdrücken muss. Bei der Ausgestaltung dieser Rahmenbedingungen sind sowohl die bayerischen Bezirke wie auch das bayerische Sozialministerium gefordert.

Kindertagesstätten/Frühförderung

Frühförderung

Im Bereich der interdisziplinären Frühförderung gibt es zwar mit dem landesweiten Rahmenvertrag eine gemeinsame Grundlage, die von den Bezirken übernommen wurde, jedoch fehlen weiterhin einheitliche Leistungs- und Qualitätsstandards, wie etwa Aussagen zu Leistungsfähigkeit und – umfang der Einrichtungen und ihrer Räumlichkeiten sowie Empfehlungen zum Umfang und zur Zusammensetzung der Personalausstattung. Eine derartige „Musterfrühförderstelle“ muss noch gemeinsam erarbeitet werden. Nur über diese gemeinsamen Leistungs- und Qualitätsstandards ist es aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes möglich, landeseinheitliche transparente und nachvollziehbare Vergütungssätze zu erreichen. Die bisher landesweit vereinbarten Vergütungssätze werden diesem Anspruch nicht gerecht und sind zudem in den letzten Jahren aufgrund der viel zu geringen Erhöhungen bei weitem nicht mehr auskömmlich.



Zwar haben Verbände der Leistungserbringer und Krankenkassen zusammen mit den Bezirken gemeinsame Vollzugshinweise erarbeitet, um eine einheitliche Umsetzung des Rahmenvertrags sicherzustellen, in der Praxis kann jedoch davon, gerade im Zuständigkeitsbereich der Bezirke, leider nicht die Rede sein. Die einzelnen Bezirke legen Vorgaben des Rahmenvertrags weiterhin nach eigenen Einschätzungen unterschiedlich aus und konfrontieren, trotz gemeinsamer Vollzugshinweise, sowohl die Frühförderstellen als auch die Eltern behinderter Kinder immer wieder mit neuen Varianten des Verwaltungsvollzugs.

Für die Eltern behinderter Kinder besonders ärgerlich und kaum nachvollziehbar ist die insbesondere im Bezirk Oberfranken immer wieder anzutreffende Bewilligungspraxis von Frühförderleistungen: die im Förder- und Behandlungsplan vom Kinderarzt und der Frühförderstelle nach eingehender Eingangsdiagnostik fachlich fundiert beantragten Förderbedarfe werden vom Bezirk Oberfranken weder in der beantragten Art (z.B. mobil im Kindergarten) noch im beantragten Umfang bewilligt. Vielmehr erfolgen häufig Kürzungen der Anzahl der beantragten Behandlungseinheiten als auch einseitige Vorgaben zur Frage, wo und wie diese zu erbringen sind. So wurden zum Beispiel gemäß Förder- und Behandlungsplan 72 Behandlungseinheiten in mobiler Form beantragt, aber auf 52 Behandlungseinheiten gekürzt, davon 26 in ambulanter und 26 in mobiler Form. Die Eltern haben oft weder Kraft noch Nerven für rechtliche Auseinandersetzungen in Form von Widerspruchsverfahren oder gar sozialgerichtlichen Verfahren, so dass Kinder immer wieder nicht bedarfsgerecht gefördert werden.

Schnittstelle Frühförderung / Kindertageseinrichtungen - BayKiBiG

Schnittstellenprobleme, durch die von in den Kindertageseinrichtungen nach BayKiBiG von den Bezirken bereitzustellenden Fachdienststunden, zu den unabhängig davon zu gewährenden individuellen Frühförderleistungen, sind leider immer noch nicht geklärt. Sie treten vielmehr verstärkt auf, seitdem die Bezirke sowohl für die Fachleistungsstunden als auch für die Frühförderung zuständig sind. Insbesondere der Bezirk Oberfranken, aber auch andere Bezirke stellen die individuelle erforderliche Förderung nicht sicher, weil sie die beiden Fördersysteme gegeneinander aufrechnen, so dass der individuell gegebene Gesamtleistungsanspruch der Kinder nicht befriedigt wird. Dabei wird der unterschiedlichen Aufgabe und Zielrichtung der Leistungen (Fachdienst: Teilhabe und Integration in der *Gruppe* der Kindertagesstätte; Frühförderung: *individuelle* Förderung und Unterstützung mit dem Ziel der Milderung oder Beseitigung der Behinderung) nicht ausreichend Rechnung getragen.

Anzustreben ist hier eine gemeinsam abgestimmte Gesamthilfeplanung, die dazu führt, dass der jeweils individuelle Förderbedarf der Kinder gedeckt wird. Über Form, Ablauf und Finanzierung dieser Hilfeplanung sollten zeitnah Vereinbarungen getroffen werden.

Schulen

Förderschulen haben mit unzulänglicher personeller Ausstattung im Lehr- und Pflegekräftebereich zu kämpfen. Diese Lücken füllen oftmals Schulbegleitungen auf, um insbesondere schwerer behinderten und verhaltensauffälligen Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen. Dies führt zu erheblichen Mehrkosten bei den Bezirken. An dieser Stelle findet demnach eine Verlagerung von eigentlich staatlichen Kosten im Rahmen der Schulbildung zu Lasten der Bezirke und der ambulanten Eingliederungshilfe statt. Die für die Schulbegleitungen erforderlichen Mittel fehlen an anderer Stelle für die eigentlichen Aufgaben der ambulanten Eingliederungshilfe.

Wir fordern deshalb eine angemessene personelle Ausstattung der Förderschulen durch die Landespolitik.



Persönliches Budget

Im Bereich der Menschen mit geistiger Behinderung stagniert nach unserer Kenntnis die Einführung des Persönlichen Budgets als Finanzierungsmethode. Leider gibt es zur Umsetzungssituation, insbesondere was die ambulanten Leistungen angeht, aber keine genauen Daten. Hier regen wir eine ausführliche Evaluation des Ist-Standes an.

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe bei den Bezirken war der sozialpolitisch richtige Weg, allerdings gibt es noch einige methodische wie auch inhaltliche Verbesserungspotenziale. Gerne will der Lebenshilfe-Landesverband Bayern e.V. weiterhin in bewährtem Brauch mit allen Beteiligten die Arbeit daran zum Wohl der Menschen mit Behinderung fortsetzen.

Erlangen, den 11.04.2013 / No

Die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderung



Irmgard Badura

Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten, 80792 München
Frau Brigitte Meyer, MdL
Ausschussvorsitzende für Soziales,
Familie und Arbeit
Herrn Joachim Unterländer, MdL
stellv. Ausschussvorsitzender
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

Nur per Email an den Leiter des
Ausschussbüros Herrn Schäfer und an
Frau Petra Welte:
Heinz.Schaefer@landtag.bayern.de
Petra.Welte@landtag.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

Schreiben v. 28.2.2013

12.04.2013

Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit zum Thema „Erfahrungen mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe“ am 18. April 2013, 10:30 Uhr bis 14:00 Uhr im Konferenzsaal des Bayerischen Landtags

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Meyer,
sehr geehrter Herr stellvertretender Vorsitzender Unterländer,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben v. 28.2.2013 in obiger Sache nehme ich zu den Fragen Stellung wie folgt:

- 1. Die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe auf der Ebene der Bezirke diene dem Zweck, diese Leistungen effektiver und effizienter auszugestalten. Sind diese Ziele erreicht worden?**

Ein wichtiger Vorteil ist es nach wie vor, dass es nunmehr lediglich 7 Sozialverwaltungen sind, die über die Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe entscheiden. Damit besteht eine gute Basis für die Weiterentwicklung einer einheitlicheren Verwaltungspraxis in den Bezirken, wengleich natürlich nach wie vor große Un-

terschiede zwischen den Bezirken bestehen (z.B. die verschiedenen Modelle der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung).

2. Probleme:

Einleitend möchte ich an dieser Stelle sagen, dass an mich bzw. meine Geschäftsstelle in der Regel nur die problematischen Fälle herangetragen werden. Insofern ist es schwierig für mich zu beurteilen, ob und inwieweit aus diesen Fällen allgemeinverbindliche Schlussfolgerungen gezogen werden können oder nicht. Nachfolgend stelle ich Ihnen einige Problematiken dar, die sich insbesondere aus meiner Eingabenpraxis ergeben haben.

Aus den Eingaben an mich ergeben sich insbesondere Probleme bei den Laufzeiten der Anträge. Sobald der Sachverhalt komplexer ist, beispielsweise wenn es um das Thema Mehrfachbehinderung geht, oder eine Leistung beantragt wird, die nicht so häufig gewährt wird, beispielsweise ein Individualbegleiter im Kindergarten, kommt es zu einer deutlich längeren Bearbeitungsdauer. Besonders auffällig sind die Widerspruchsverfahren bei den meiner Geschäftsstelle vorliegenden Eingaben - bei diesen gibt es oftmals Laufzeiten über sechs Monate. Aus dieser Erkenntnis darf man jedoch nicht auf sämtliche Laufzeiten generell schließen. Die Eingaben an meine Geschäftsstelle sind meist durch hochkomplexe Sachverhalte gekennzeichnet.

Auffällig ist, dass einige Bescheide, die seitens der Petenten an meine Geschäftsstelle gehen, verfahrensrechtliche Fehler aufweisen. Häufig fehlen Anhörungen vor Erlass eines Bescheides, der in die Rechte der Menschen mit Behinderung eingreift. Fehleranfällig sind insbesondere Änderungsbescheide gemäß § 48 SGB X und Rücknahmebescheide gemäß §§ 44, 45 SGB X. Ein weiteres verfahrenstechnisches Problem ist nach wie vor die in einigen Fällen nicht korrekte Weiterleitung von Anträgen gemäß § 14 SGB IX bei Unzuständigkeit der angegangenen Behörde an die zuständige Behörde. Es gibt nach wie vor immer wieder Fälle, in denen Anträge wegen fehlender sachlicher Zuständigkeit abgelehnt werden und nicht korrekt selbst weitergeleitet werden an die zuständige Behörde.

Eine weitere Problematik, die in meiner Eingabepraxis immer wieder auftaucht, steht in Zusammenhang mit den persönlichen Budgets. Regelmäßig erreichen meine Geschäftsstelle Beschwerden, dass mögliche Interessenten seitens der Verwaltungen aufgefordert werden kein persönliches Budget zu beantragen bzw. dass Anträge lange Zeit unbearbeitet bleiben.

Problematisch ist auch nach wie vor die Ermittlung der Bedarfe. Einige Bezirke haben aus dem Bedarfsermittlungsverfahren nach Dr. Metzler ein eigenes Verfahren entwickelt, welches jedoch die Komplexität des ursprünglichen Verfahrens stark vereinfacht. Wir halten die Bildung von Hilfebedarfsgruppen angesichts des personenzentrierten Ansatzes der Bedarfsermittlung zumindest für problematisch. Insbesondere im Rahmen des Gesamtplanverfahrens würde es sich anbieten, ein entsprechendes personenzentriertes Verfahren zur Bedarfsermittlung zu wählen, beispielsweise auf Grundlage der Internationalen Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), welche für die Bedarfsermittlung in ganz Bayern adaptiert werden könnte.

3. Vorteile der Änderung

Die Verdichtung auf 7 Verwaltungen wird insofern positiv gesehen, als dass sie die Entwicklung einer einheitlicheren Verwaltungspraxis in den Bezirken ermöglicht, wobei natürlich weiterhin große Unterschiede zwischen den Bezirken bestehen.

Eine der wirklich großen Errungenschaften ist die Systematisierung der offenen Behindertenarbeit. Hier besteht nun ein flächendeckendes Netz an offenen Hilfen und familienentlastenden Angeboten. Besonders positiv wird auch die seitens des Sozialministeriums und des Verbands der bay. Bezirke angedachte Weiterentwicklung der offenen Behindertenarbeit bewertet. Hierbei ist es meines Erachtens wichtig darauf zu achten, dass jeder Bezirk ausreichende Personalressourcen bereithält, dass die OBA-Dienste in dem jeweiligen Bezirk eine zentrale Anlaufstelle haben, welche auch umgekehrt die Entwicklung der OBA-Dienste verfolgen kann. Dies ist bisher nur in einigen Bezirken der Fall. Denn eine solche Steuerungsfunktion sollte aus unserer Sicht die notwendige Weiterentwicklung der OBA-Dienste unterstützen.

4. Handlungsfelder und Verbesserungspotenziale

Die vorhin ausgeführten Probleme in der Anwendung des Verfahrensrechts können durch entsprechende Aus- und Fortbildung gut behoben werden. Beispielsweise könnte man die Anwärter für die dritte Qualifikationsebene, die dann in der Sozialverwaltung eingesetzt werden, in Kooperation mit der staatlichen Sozialverwaltung ausbilden lassen. Ebenso könnten die Fortbildungsangebote mit denen des Bildungszentrums der staatlichen Sozialverwaltung zusammengeführt werden. Dies wäre aus unserer Sicht ein guter weiterer Schritt hin zu einer einheitlichen, fachgerechten Sozialverwaltungspraxis in Bayern.

Hinsichtlich des Persönlichen Budgets wäre es aus unserer Sicht erforderlich, dass die Bezirke hier eine gemeinsame Initiative starten. Ziel sollte es insgesamt sein, die beantragten und gewährten Persönlichen Budgets deutlich zu steigern.

Die Bedarfsermittlung sollte ebenfalls einheitlichen Standards in ganz Bayern folgen, am besten auf der Basis des ICF. Gleiches gilt für die bis dato noch unterschiedlichen Fahrdienste für Menschen mit Behinderung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Badura
Beauftragte der Staatsregierung

Miteinander
Mittendrin!



Bundesverband ForseeA e.V.,
Forum selbstbestimmte Assistenz
Nelkenweg 5
D-74673 Muldingen-Hollenbach
Phone: 07938 515
Mobil: 0171 586 1638 –
Fax: 01805 060 347 985 45
E-Mail: info@forseea.de
Internet: www.forseea.de



Verbund behinderter ArbeitgeberInnen
Selbstbestimmt Leben e.V.
Westendstr. 93
D-80339 München
Phone: +49 89 – 54 03 46 80
Fax: +49 89 - 54 03 46 85
E-Mail: info@vba-muenchen.de
Internet: www.vba-muenchen.de

Gemeinsame Stellungnahme

**VbA-Selbstbestimmt Leben e.V. München
Bundesverband ForseeA e. V.**

zur

**Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit des
Bayerischen Landtages
am 18. April 2013**

Thema

**„Erfahrungen mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die ambulante
Eingliederungshilfe“**

1. Reform der Eingliederungshilfe und Initiative für ein Bundesleistungsgesetz

Seit der Übernahme der Eingliederungshilfe durch den Bezirk sind die ambulanten Leistungsangebote nicht ausgebaut worden. Wir beobachten einen klaren Rückwärtstrend hin zu stationären Versorgungsstrukturen. Bayern ist Spitzenreiter bei der Errichtung neuer stationärer Einrichtungen!

Mit einem Bundesleistungsgesetz würde die Finanzierung auf den Bund übergehen, wodurch die Kommunen und Bezirke entlastet werden und eine flächen- und bedarfsdeckende Finanzierung der Eingliederungshilfe sichergestellt werden kann.

Eine Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe ist zwingend notwendig, da die bisherige Regelung besonders für Menschen mit Assistenzbedarf diskriminierend ist. Assistenzleistungen sind überwiegend Leistungen der Sozialhilfe und deshalb subsidiär (nachrangig) und somit einkommens- und vermögensabhängig. Dies bedingt auch, dass Familienangehörige, vor allem Ehe- bzw. Lebenspartner von Menschen mit einem erheblichen Unterstützungsbedarf sowohl zeitlich für Assistenzleistungen, als auch finanziell für beantragte Teilhabeleistungen herangezogen werden. Diese bisherige gesetzliche Regelung verhindert jegliche Form von Chancengleichheit in allen Lebensbereichen und somit eine tatsächliche Inklusion.

Eine konsequente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert, dass eben diese Leistungen der Eingliederungshilfe vermögens- und einkommensunabhängig gewährt werden.

Die grundsätzliche Neugestaltung der Eingliederungshilfe ist nur dann möglich, wenn Betroffene als ExpertInnen in eigener Sache an diesem Prozess beteiligt werden. Für eine konsequente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention müssen z.B. flächendeckend unabhängige Monitoringstellen etabliert werden. Außerdem müssen Organisationen von Menschen mit Behinderung, wie z. B. Selbstbestimmt Leben Zentren wesentlich besser gefördert werden.

In diesen Zentren muss zukünftig neben der Beratung (peer to peer) auch die Bedarfserhebung durch selbst betroffene ExpertInnen durchgeführt werden (Peer Counseling und Peer Support Prinzip).

Neben der konsequenten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes außerhalb der Sozialhilfe unabdingbar.

Auf diesen rechtlichen Grundlagen würde das Prinzip „ambulant vor stationär“ endlich auch konsequent angewendet werden und der notwendige Ausbau der ambulanten Hilfs- und Unterstützungsangebote folgen.

Dies erfordert:

- ein grundsätzliches, politisches Umdenken, um Inklusion im Sinne der UN-BRK tatsächlich zu praktizieren
- zu verhindern, dass der Begriff Inklusion inhaltlich missbräuchlich in stationären Institutionen und Einrichtungen verwendet wird, wie es jetzt schon zu beobachten ist
- die vorrangige Finanzierung ambulanter Strukturen
- die Umsetzung des Rechtes auf Wunsch- und Wahlfreiheit (siehe Art. 14 b und Art. 19 UN-BRK). Im völligen Gegensatz steht hierbei immer noch der §13 im SGB XII (Kostenvorbehalt)

- eine konkrete, zeitnahe Fristensetzung zur Umsetzung der UN-BRK und eines Bundesleistungsgesetzes

Voraussetzung für die o.g. Umsetzung des Rechtes auf Wunsch- und Wahlfreiheit ist zunächst eine größere Angebotsvielfalt und mehr alternative Möglichkeiten im ambulanten Bereich. Die notwendigen finanziellen Mittel können durch eine Umlenkung der Finanzströme vom stationären in den ambulanten Bereich bereitgestellt werden. Außerdem würden erhebliche finanzielle Mittel durch den Wegfall der Vermögens- und Einkommensprüfungen freigestellt.

Die Angebotsstrukturen müssen so gestaltet werden, dass passgenaue, individuelle Assistenzleistungen möglich sind. Dadurch werden individuell gestaltete, gleichberechtigte, inklusive Wohn – und Lebensformen für alle Menschen Realität.

2. Grundsätzliche Probleme im Zusammenhang mit der Verlagerung der ambulanten Eingliederungshilfe auf die bayerischen Bezirke

Die Zielsetzung einer Steigerung der Effektivität und Effizienz der Hilfen für Menschen mit Behinderung wurde nach unserer Erfahrung nicht realisiert. Festzustellen ist, dass mit der Verlagerung der Eingliederungshilfe ein verstärkter Trend zur Bürokratisierung einhergeht. Es muss jetzt ein weiterer Antrag mit den entsprechenden Kopien aller Unterlagen vorgelegt werden. Das führt zu höheren zeitlichen, organisatorischen, psychischen und finanziellen Belastungen und Aufwendungen der Leistungsberechtigten.

Eine personelle Aufstockung der SachbearbeiterInnen im Bezirk Oberbayern ist für Leistungsberechtigte kaum zu bemerken. Eine bedarfsgerechte und individuelle Antragsbearbeitung und –bescheidung wird von uns nicht beobachtet. Bedauerlicherweise hat sich gezeigt, dass die Bearbeitungsmodalitäten von den jeweiligen SachbearbeiterInnen abhängen. Die Grundlagen, sowie die Inhalte der Bescheide sind zu wenig transparent und es werden sehr unterschiedliche Handhabungen praktiziert.

Wünschenswert ist die Schulung der SachbearbeiterInnen im Hinblick auf die verpflichtende Umsetzung der UN-BRK, wofür wir gerne unsere ExpertInnen zu Verfügung stellen.

Die Zielsetzung der personenzentrierten, individuellen Hilfestellung wird bisher nicht bedarfsdeckend umgesetzt. Es gibt z.B. keine gesetzliche Grundlage, die eine Deckelung der Stundenzahl der Eingliederungshilfe rechtfertigt, wie es durch den Bezirk Oberbayern derzeit praktiziert wird.

Andere Formen der Teilhabeleistungen, wie z. B. die Erstattung von Reisekosten bei Dienst- und Urlaubsreisen von Leistungsberechtigten und / oder deren Assistentinnen werden nicht genehmigt, obwohl §22 und §23 der Eingliederungshilfeverordnung eine derartige Leistungsgewährung eindeutig vorsehen.

3. Probleme bei spezifischen Leistungen der Eingliederungshilfe

Das Ziel, dass es zu keiner Verschlechterung bei den Leistungen für Menschen mit Behinderung kommen darf, wurde bisher nicht realisiert. Deutliche Verschlechterungen entstanden durch

- die Deckelung der Mobilitätshilfen
- den erhöhten Bürokratieaufwand, z. B. eine doppelte Nachweisführung aufgrund uneinheitlicher Gewährungszeiträume bei unterschiedlichen Leistungsträgern
- die fehlende Anerkennung bereits vorhandener Bescheide anderer Kostenträger, z.B. Bescheide der Sozialbürgerhäuser zur Gewährung von Grundsicherung als Einkommens- und Vermögensnachweis (Nachweise zur Darstellung der finanziellen Situation müssen von den AntragstellerInnen doppelt erbracht werden)
- die derzeitige Praxis, Anträge auf Kfz-Hilfen grundsätzlich abzulehnen (Betroffene warten zum Teil bereits seit Jahren auf Entscheidungen und werden in den Klageweg gezwungen). Gerichtsentscheidungen werden angefochten, obwohl im Nachbarland Baden-Württemberg ein Landessozialgerichtsurteil gefällt wurde, das diesen Anspruch unbedingt bejaht hat und vom Ergebnis her noch das Urteil des Sozialgerichts München übertroffen hat. (http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&Art=en&az=L%202%20SO%201378/11&nr=16240). Nach der Argumentation des LSG hat die Bedarfsdeckung sehr hohe Priorität.

4. Finanzierungssituation für ambulante Einrichtungen in der offenen Behindertenarbeit (OBA)

Bescheidungsverfahren:

Nach wie vor wird die Bescheidung der Fördersummen für das laufende Geschäftsjahr erst äußerst spät bekannt gegeben. Der offizielle Bescheid ging in den letzten Jahren frühestens im August des laufenden Jahres ein (Datum des Bescheides vom Bezirk für das Geschäftsjahr 2012 war der 24.08.), im Jahr 2011 sogar erst Mitte Dezember (Datum des Bescheides vom Bezirk war der 07.12.).

Die fehlende Planungssicherheit ist vor allem für kleine Institutionen ein Risiko. Falls sich die beantragten Fördersummen ändern würden, besteht für das laufende Geschäftsjahr kein ausreichender Handlungsspielraum. Da kleine Einrichtungen meist nur geringe Rücklagen bilden können, sind eventuelle Fehlbeträge / Rückforderungen kaum kompensierbar und gefährden die Existenz der Einrichtung.

Um die Planungssicherheit zu verbessern, wäre eine verbindliche Bescheidung bis spätestens Mitte des Jahres (Juni) sinnvoll.

Sachkosten:

Noch wichtiger als eine rechtzeitige Bescheidung ist das Thema „Sachkostenpauschale“ für Dienste in der OBA. Diese Problematik lässt sich am Besten veranschaulichen, wenn man beispielsweise die Sachkostenpauschale für Beamte im öffentlichen Dienst, mit den Sachkosten für Dienste in der OBA vergleicht.

„Die Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Bundesverwaltung beträgt 12.217 € pro Jahr. Die Sachkostenpauschale wurde auf der Grundlage der Ist-Ausgaben 2010 ermittelt.“ (Quelle: Bundesministerium für Finanzen, 02.07.2012)

Die Sachkostenpauschale je Arbeitsplatz in der OBA beträgt 5.000 € pro Jahr für eine Vollzeitstelle. Jedem Mitarbeiter in der offenen Behindertenarbeit werden also gerade einmal 41 % dessen zugesprochen, was für einen Beamten in der Bundesverwaltung gewährt wird.

Die Problematik hierbei ist allerdings, dass Kosten wie Mieten, Versicherungen und Ausgaben für Informationstechnik etc. grundsätzlich immer vorhanden sind und eine pauschale Betrachtung, gemessen an den bewilligten Planstellen, nicht den tatsächlichen Bedarf deckt. Zusätzlich kommt bei dieser pauschalen Betrachtung die Gewichtung von Stadt und Land zu kurz. Die Kosten für Büroflächen in ländlichen Gebieten und innerhalb der Stadt München variieren erheblich.

Die ortsabhängigen Mehrkosten, sowie die Berücksichtigung von individuellen Anforderungen für Mitarbeiter und Kunden mit Behinderungen (barrierefreie Räumlichkeiten) müssen sich auch in der Bezuschussung widerspiegeln.

Nachteils-/Minderleistungsausgleich

Für behinderte ArbeitnehmerInnen erhalten Arbeitgeber auf Antrag einen Minderleistungsausgleich. Dieser muss unangetastet bleiben und darf nicht bei anderen Kostenträgern (z.B. Bezirk) die Bezuschussung minimieren.

Fazit

Die Verlagerung der Eingliederungshilfe auf die Bezirke ist aus unserer Sicht nachteilig und hat für die Leistungsberechtigten keine Vorteile gebracht. Das bis zu diesem Zeitpunkt entstandene, ganzheitliche System des Antragswesens der Landeshauptstadt München wurde durch die Verlagerung zerstört. In vielen Jahren hat sich in den Sozialbürgerhäusern der Landeshauptstadt eine erhebliche Kompetenz gebildet, die bei den SachbearbeiterInnen der Bezirke noch fehlt.

Abschließend möchten wir dennoch positiv anmerken, dass Leistungsbescheide der Eingliederungshilfestunden für persönliche Assistenz zügig bearbeitet werden. Gleiches gilt für die meisten Weiterbewilligungsbescheide der Kfz-Hilfe. Auch hat die Kundenfreundlichkeit bis auf bekannte Ausnahmen zugenommen.



Andreas Vega
Geschäftsführendes Vorstandmitglied
VbA-Selbstbestimmt Leben e.V.
Vorstand ISL e.V. Bayern



Karin Brich
Vorstandsmitglied
Bundesverband ForSeA e.V.
Geschäftsführendes Vorstandmitglied
VbA-Selbstbestimmt Leben e.V.



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident



**Bayerischer
Bezirkstag**

15. April 2013

Wa / 400/2-2-1

Per E-Mail

An die

Vorsitzende des Ausschusses
für Soziales, Familie und Arbeit
des Bayerischen Landtages

Frau Brigitte Meyer, MdL

Maximilaneum

81627 München

**Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit zum Thema
“Erfahrungen mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe” am 18. April 2013**

Zum Schreiben vom 28.02.2013

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Einladung zur o.g. Anhörung.

Zu den Themen des Fragenkataloges nehmen wir für den Verband der bayerischen Bezirke und die Bezirke wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe auf der Ebene der Bezirke diene dem Zweck, diese Leistungen effektiver und effizienter auszugestalten.

Sind diese Ziele erreicht worden?

Die Bezirke, der Verband der bayerischen Bezirke und deren Mitarbeiter haben sich den Herausforderungen der seinerzeit sehr kurzfristig übertragenen Aufgabenbereiche der ambulanten Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen mit großem Engagement erfolgreich gestellt und den Ausbau des Versorgungsnetzes und der Verwaltungsstrukturen vorangetrieben. Davon profitieren die zwischenzeitlich

etwa 50.000 leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen, für die die Bezirke die notwendigen ambulanten Hilfen sicherstellen.

Die Versorgung der Menschen mit Behinderungen in Bayern mit Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe hat seit der Übernahme der Aufgabenverantwortung durch die Bezirke im Jahr 2008 entscheidende Fortschritte gemacht. Dies zeigt sich schon dadurch, dass im Jahr 2008 21.535 Leistungsberechtigte in Bayern ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten. Für das Jahr 2012 liegen bisher noch keine endgültigen Zahlen vor. Die Bezirke gehen für 2012 jedoch von rund **49.900 Leistungsberechtigten** der ambulanten Eingliederungshilfe aus. Dies entspricht einer Steigerung seit 2008 um **132 Prozent**. Die **Ausgaben** sind von 127,5 Millionen Euro im Jahr 2008 nach den derzeit vorliegenden Zahlen für das Jahr 2012 auf rund **262,4 Millionen Euro** angestiegen. Dies entspricht einer Steigerung um **106 Prozent**.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass diese Entwicklung flächendeckend für alle sieben Bezirke festzustellen ist:

| Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zusammen | | | | | | | | | | |
|--|--------------------|---------------|--------------------|---------------|--------------------|---------------|--------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Bezirk | 2008 | | 2009 | | 2010 | | 2011 | | 2012 | |
| | Bruttoausgaben | Fallzahlen | Bruttoausgaben | Fallzahlen | Bruttoausgaben | Fallzahlen | Bruttoausgaben | Fallzahlen | Bruttoausgaben | Fallzahlen |
| Oberbayern | 56.911.640 | 4.188 | 79.830.516 | 8.937 | 81.879.909 | 11.923 | 90.658.641 | 15.102 | 99.382.138 | 15.628 |
| Niederbayern | 9.224.114 | 647 | 14.779.222 | 2.513 | 16.083.711 | 3.070 | 18.162.178 | 3.415 | 21.249.748 | 3.791 |
| Oberpfalz | 8.846.114 | 4.637 | 10.755.906 | 4.927 | 12.864.561 | 5.036 | 14.892.208 | 5.258 | 16.734.619 | 5.500 |
| Oberfranken | 7.455.487 | 4.642 | 10.851.731 | 5.420 | 14.799.362 | 5.348 | 16.341.159 | 5.750 | 17.045.711 | 5.896 |
| Mittelfranken | 24.063.963 | 6.153 | 31.331.958 | 7.943 | 39.199.853 | 6.355 | 45.613.138 | 9.865 | 49.128.521 | 10.525 |
| Unterfranken | 5.962.763 | 487 | 15.570.959 | 2.863 | 17.895.303 | 2.924 | 16.682.988 | 2.988 | 20.334.338 | 3.619 |
| Schwaben | 15.049.877 | 781 | 22.870.562 | 4.465 | 27.162.387 | 4.743 | 30.357.957 | 4.648 | 38.500.000 | 4.950 |
| Gesamtsumme | 127.513.958 | 21.535 | 185.990.854 | 37.068 | 209.885.086 | 39.399 | 232.708.269 | 47.026 | 262.375.075 | 49.909 |

Die Bezirke haben die neuen Aufgabenbereiche der ambulanten Eingliederungshilfe teilweise bereits ab 1. Januar 2008 in vollem Umfang, teilweise in Stufen im Laufe des Jahres 2008 von den Landkreisen und kreisfreien Städten übernommen. Seit dem 1. Januar 2009 werden die neuen Aufgaben von den Bezirken selbst bearbeitet. Die Bezirke haben im Zusammenwirken mit den örtlichen Trägern sichergestellt, dass laufende Hilfen nahtlos weiter gewährt wurden. Sie konnten erst nach Übernahme der Aufgaben in die eigene Sachbearbeitung damit beginnen, die verschiedenen vor Ort getroffenen Regelungen zum Verwaltungsvollzug zu analysieren und in die Ausarbeitung überregionaler Umsetzungskonzepte und Strategien zur Vernetzung mit ihren bisherigen Aufgabenbereichen einzutre-

ten. Die Bezirke haben dabei auf die vorhandenen Lösungen aufgebaut, diese weiterentwickelt und soweit notwendig neue bezirksweite Leistungsstrukturen geschaffen. Im Zuge der Übernahme der neuen Aufgaben der ambulanten Eingliederungshilfe wurden in den Sozialverwaltungen der Bezirke mehr als 100 neue Stellen geschaffen und Personal eingestellt. Bei den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern handelt es sich überwiegend um Verwaltungspersonal. Um Fachlichkeit und Serviceorientierung zu steigern, wurde bei den Bezirken auch der sozialpädagogisch-medizinische Fachdienst verstärkt. Durch die bezirklichen Fachdienste kann im Einzelfall eine präzise fachliche Einschätzung des Hilfebedarfs gewährleistet werden, insbesondere zur Bewertung des Bedarfs des Hilfesuchenden unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation und seines räumlichen, familiären und nachbarschaftlichen Umfelds. Darüber hinaus leistet der Fachdienst über die fachliche Abstimmung der Leistungsvereinbarungen und die Qualitätsprüfungen der Einrichtungen und Dienste vor Ort, die persönliche Beratung von Betroffenen, Einrichtungen und anderen Institutionen einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung.

Zu den einzelnen neu hinzugekommenen Aufgabenbereichen der ambulanten Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlicher/geistiger Behinderung ist Folgendes festzuhalten:

- a) Ambulant betreutes Wohnen Beim Ausbau des ambulant betreuten Wohnens wurden deutliche Fortschritte erreicht. Im Jahr 2007 gab es nach den Zahlen des Statistischen Landesamts in der Zuständigkeit der örtlichen Träger für ambulante Eingliederungshilfeleistungen an geistig und körperlich behinderte Leistungsberechtigte und der Zuständigkeit der Bezirke für Leistungsberechtigte mit seelischer Behinderung im ambulant betreuten Wohnen insgesamt 4.542 Leistungsberechtigte. Davon entfiel schon damals der größte Anteil auf Menschen mit seelischer Behinderung im Aufgabenbereich der Bezirke. Dies zeigen die Bruttoausgaben des Jahres 2007, die bei den Bezirken 52 Millionen Euro und bei den örtlichen Trägern 6,9 Millionen Euro betragen. Nach dem Zuständigkeitsübergang der ambulanten Eingliederungshilfeleistungen auf die Bezirke standen im Jahr 2008 6.989 Leistungsberechtigte des ambulant betreuten Wohnens im Leistungsbezug der Bezirke. Im Jahr 2012 gehen die Bezirke nach den bisher zur Verfügung stehenden Zahlen von rund **11.600 Leistungsberechtigten** aus. Dies entspricht einer Zuwachsrate von **66 Prozent**. Die **Ausgaben** sind von 61.811.706 Euro im Jahr 2008 auf rund **130 Millionen** angestiegen. Dies entspricht einer Steigerungsquote von **110 Prozent**.

| Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten | | | | | | | | | | |
|---|-------------------|--------------|-------------------|--------------|--------------------|--------------|--------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Bezirk | 2008 | | 2009 | | 2010 | | 2011 | | 2012 | |
| | Bruttoausgaben | Fallzahlen | Bruttoausgaben | Fallzahlen | Bruttoausgaben | Fallzahlen | Bruttoausgaben | Fallzahlen | Bruttoausgaben | Fallzahlen |
| Oberbayern | 31.503.397 | 3.115 | 40.507.739 | 3.325 | 45.572.798 | 3.729 | 50.708.635 | 4.618 | 59.127.342 | 4.792 |
| Niederbayern | 464.145 | 436 | 5.436.371 | 483 | 5.834.565 | 565 | 6.456.614 | 573 | 6.856.614 | 593 |
| Oberpfalz | 4.930.910 | 433 | 5.682.993 | 520 | 6.788.956 | 597 | 7.570.905 | 668 | 8.480.265 | 750 |
| Oberfranken | 3.359.412 | 719 | 4.506.949 | 820 | 5.824.680 | 926 | 6.263.194 | 1.070 | 7.379.873 | 1.187 |
| Mittelfranken | 10.991.939 | 1.236 | 16.471.773 | 1.477 | 20.605.548 | 1.733 | 22.803.593 | 1.960 | 24.183.855 | 2.122 |
| Unterfranken | 2.098.842 | 282 | 3.897.570 | 457 | 4.571.220 | 517 | 5.478.326 | 623 | 6.403.832 | 664 |
| Schwaben | 8.463.061 | 768 | 10.081.522 | 1.028 | 12.325.097 | 1.258 | 15.341.437 | 1.426 | 17.685.000 | 1.500 |
| Gesamtsumme | 61.811.706 | 6.989 | 86.584.917 | 8.110 | 101.522.864 | 9.325 | 114.622.704 | 10.938 | 130.116.781 | 11.608 |

b) Hilfen in ambulanten Frühförderstellen

Nachdem es in Bayern 2006 über den Abschluss des Rahmenvertrags über die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern (RV IFS) gelungen war, die „Leistung aus einer Hand“ mit zwei grundsätzlich verschiedenen Kostenträgersystemen (SGB V und SGB XII) zu organisieren, erfolgte 2008 durch den Verband der bayerischen Bezirke der Eintritt in den bestehenden Rahmenvertrag für die Bezirke als Kostenträger der heilpädagogisch-psychologischen Leistungen. Die Bezirke sind zunächst in die regionalen Vereinbarungen und Handhabungen der örtlichen Sozialhilfeträger und deren unterschiedlichste Handhabungen bei der Bedarfsprüfung wie auch bei der Bewilligung der jährlichen Behandlungseinheiten eingetreten. Einige örtliche Träger hatten die Leistungen der Frühförderstellen budgetiert.

Um für alle Kinder einheitliche Zugangsvoraussetzungen für die Gewährung von Frühförderleistungen zu gewährleisten, bemühten sich die Bezirke zum 1. Januar 2009 um einen landesweit einheitlichen Vollzug unter Federführung der Verbandsgeschäftsstelle, was sich auch wegen des Eintritts in die bisherige Vor-Ort-Handhabung trotz einheitlichen Rahmenvertrags als große Herausforderung herausstellte. Hierfür hat z.B. der Bezirk Oberfranken zum 01.01.2009 „Orientierungshilfen für eine zeitnahe und sachgerechte Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Frühförderleistungen nach §§ 53, 54 SGB XII“ beschlossen. Diese wurden mit den oberfränkischen Frühförderstellen und deren Trägerverbänden abgestimmt.

Ein bedeutender Schritt in Richtung einheitlichen Vollzugs und Rechtssicherheit waren die gemeinsamen Vollzugshinweise der Vertragspartner des Rahmenvertrags, die

zum 1. Juli 2009 in Kraft treten konnten. Die gemeinsamen Vollzugshinweise beinhalten die Interpretation RV IFS und regeln die Beantragung, die Genehmigung, die Abrechnung, Weitergewährung und Beendigung der Frühfördermaßnahmen. Sie sind eine verlässliche Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kostenträgern, der kassenärztlichen Vereinigung und den Interdisziplinären Frühförderstellen und dienen der Verwaltungsvereinfachung für alle Vertragsparteien.

In der Fassung vom 1. Juli 2011 wurde der Rahmenvertrag (RV IFS) neu gefasst, dabei wurden die sieben Bezirke selbst Vertragspartner als Leistungsträger, der Verband der bayerischen Bezirke vertritt als Leistungserbringervertreter die überregionalen Frühförderstellen der Bezirke. Mit der Neufassung wurde der Vertrag überarbeitet, Begrifflichkeiten geschärft, Unklarheiten und strittige Auslegungen, die sich im Laufe des Vollzugs zeigten, weitgehend beseitigt, das grundlegende System aber bestätigt. Die Neufassung führt zu flexibleren Regelungen bzgl. mobiler oder ambulanter Förderung, Einzel- oder Gruppenförderung. Auch Blockförderung ist jetzt möglich. Medizinische und heilpädagogische Förderung müssen nicht mehr parallel durchgeführt werden, sondern können je nach Bedarf des Kindes auch hintereinander erfolgen. Weiter hervorzuheben ist die Beseitigung des Leistungsausschlusses für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf und die Ermöglichung gleichzeitiger Hilfe durch Besuch einer Schulvorbereitenden Einrichtung und Hilfen durch eine Frühförderstelle.

Eine Überarbeitung der Gemeinsamen Vollzugshinweise kann voraussichtlich zum 1. Mai 2013 in Kraft treten.

Das Angebot an Frühförderstellen in Bayern konnte durch Errichtung neuer Einrichtungen und zusätzlicher Außenstellen, die eine wohnortnahe Betreuung ermöglichen, ausgebaut werden. Dadurch konnte auch die Wartezeit der Eltern auf ein Förderangebot verkürzt werden.

Neben den Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen haben die Bezirke auch die Erbringung isolierter heilpädagogischer Leistungen ermöglicht, wenn kein Komplexleistungsbedarf besteht. Auf Grund dieser Flexibilisierung konnte mehr Bedarfsgerechtigkeit erzeugt werden.

Ein Handlungsfeld ist aus unserer Sicht die enorm ansteigende gleichzeitige Beantragung von ambulanten Hilfen im Sinne von interdisziplinärer Frühförderung und Leistungen einer integrativen Kindertageseinrichtung. Während vor 2008 von einer Doppelförderung ausgegangen worden war und die gleichzeitige Gewährung im Regelfall

ausgeschlossen wurde, gewähren die Bezirke aus einer Hand im Bedarfsfall beide Leistungen aufeinander abgestimmt und gleichzeitig. Allerdings ist mittlerweile die gleichzeitige Beantragung eher die Regel und längst keine Ausnahme mehr. Mittlerweile hat die Frühförderung in Bayern ein Volumen von über 45 Millionen Euro für über 25.000 Kinder, gegenüber 2008 ist je nach Bezirk ein Anstieg der Leistungsberechtigten um 10 bis 20 Prozent zu beobachten.

c) Behindertenfahrdienst

Die Versorgung der Menschen mit Behinderungen mit Leistungen des Behindertenfahrdienstes war unter der Aufgabenzuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger regional sehr unterschiedlich. Die Bezirke haben im Rahmen der Aufgabenübertragung ab dem Jahr 2008 zunächst die Vor-Ort-Lösungen übernommen. Im Interesse einer flächendeckend gleichmäßigen Leistungserbringung wurden zwischenzeitlich in allen sieben Bezirken bezirkswelt einheitliche Umsetzungsregelungen eingeführt. Bei der Ausgestaltung der Fahrleistungen setzen die Bezirke auf pauschalierte und flexibel nutzbare Fahrtenkontingente, die den Leistungsberechtigten größtmögliche Flexibilität geben. Durch die Einführung bezirkswelt einheitlicher Regelungen entstand in vielen Regionen eine deutliche Verbesserung der Versorgung. Auf Einwendungen und Änderungswünsche haben die Bezirke reagiert und - soweit erforderlich - Nachbesserungen vorgenommen. In allen Bezirken steht heute den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen ein praxisgerechtes Versorgungsnetz zur Verfügung.

d) Förderung von regionalen Diensten der Offenen Behindertenarbeit (OBA)

Bei der Übernahme der Zuständigkeit für die regionale OBA durch die Bezirke im Jahr 2008 gab es in Bayern weniger als 160 Dienste. Gerade im ländlichen Raum standen Leistungen der OBA oft nicht oder nur unzureichend zur Verfügung. Mittlerweile gibt es in Bayern keine weißen Flecken mehr. Die OBA-Dienste arbeiten zwischenzeitlich flächendeckend. Bis zum Jahr 2011 konnte die Zahl der OBA-Dienste auf 198 erhöht werden. Großer Wert wurde darauf gelegt, dass die verschiedenen Dienste der Versorgungsregion kooperieren. Diese Kooperationen, die vor 2008 nicht üblich waren, stellen sicher, dass Angebotslücken einzelner Dienste durch Leistungen eines kooperierenden Dienstes ausgeglichen werden. Die Zahl der Nutzer im Jahr 2008 ist nicht

bekannt. 2010 lag sie bei rund 71.000 und im Folgejahr 2011 bei 74.600 Personen. Im Jahr 2012 ist ein weiterer Anstiegstrend zu verzeichnen.

Die Bezirke haben mit dem Einsatz erheblicher finanzieller Mittel die Rahmenbedingungen für die Arbeit der OBA entscheidend verbessert. Während die Ausgaben der örtlichen Sozialhilfeträger vor Übernahme dieser Aufgabe durch die Bezirke im Jahr 2008 bei rund 3,7 Millionen Euro lagen, wendeten die Bezirke im Jahr 2012 einen Betrag von rund 16 Millionen Euro auf. Um den Grundsatz „ambulant vor stationär“ bestmöglich zu erfüllen, haben die Bezirke in den Jahren 2008/2009 die bisher bestehenden Förderrichtlinien zur regionalen Offenen Behindertenarbeit grundlegend zusammen mit dem Freistaat Bayern (Sozialministerium) überarbeitet. Wohlfahrtspflege, Sozialministerium und Verband der bayerischen Bezirke haben sich im vergangenen Jahr darauf verständigt, die OBA-Richtlinie nochmals gemeinsam zu optimieren. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Ziel ist es, die Leistungen der OBA-Dienste den Anforderungen der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung besser anzupassen. Der Verband der bayerischen Bezirke und die freie Wohlfahrtspflege konnten ferner für die Verfahrensfragen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung der OBA-Richtlinie entstanden sind, einvernehmliche Lösungen erarbeiten.

e) Sonstige Maßnahmen der ambulanten Eingliederungshilfe, insbesondere Hilfe zur Schulbegleitung

Die bayerischen Bezirke sind seit dem 1. Januar 2008 im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe insbesondere auch für die Leistungen der Schulbegleitung zuständig. 2007 hatten die örtlichen Träger nach Informationen des Kultusministeriums bayernweit weniger als 400 Schulbegleiter finanziert. Bereits 2009 stieg diese Zahl infolge des Inkrafttretens der UN-Behindertenkonvention auf fast 1.500. Die weitere Entwicklung zeigen folgende Zahlen:

Schulbegleiter insgesamt von 2009 bis 2012

| Jahr | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|-------------------------|------|------|------|------|
| Zahl der Schulbegleiter | 1471 | 1878 | 2369 | 2733 |

Schulbegleiter Förderschulen von 2009 bis 2012

| Jahr | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|-------------------------|------|------|------|------|
| Zahl der Schulbegleiter | 1032 | 1303 | 1635 | 1862 |

Schulbegleiter Regelschulen von 2009 bis 2012

| Jahr | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|-------------------------|------|------|------|------|
| Zahl der Schulbegleiter | 439 | 575 | 733 | 871 |

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Bezirke ihrer Verantwortung bei der Sicherstellung der notwendigen Schulbegleitung für die Kinder mit Behinderungen im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe in vollem Umfang gerecht geworden sind.

Um den Einsatz von Schulbegleitern bestmöglich zu gestalten, haben der Verband der bayerischen Bezirke und das Kultusministerium bereits im Jahr 2009 Gemeinsame Empfehlungen herausgebracht, die im vergangenen Jahr nochmals aktualisiert wurden.

Auf der Grundlage eines Eckpunktepapieres des Verbandes der bayerischen Bezirke haben zwischenzeitlich alle Bezirke Regelungen zum Einsatz von Schulbegleitungen entwickelt. Neuanträge werden in der Regel durch die Sozialpädagogischen Fachdienste der Bezirke individuell geprüft. Dabei werden der Stundenumfang und die notwendige Qualifikation der Schulbegleitung festgelegt. Maßgeblich dafür ist der individuelle behinderungsbedingte Bedarf. Die Bezirke finanzieren deshalb sowohl Fachkräfte wie auch Hilfskräfte.

Der Verband der bayerischen Bezirke hat am 1. März 2012 im Rahmen einer Resolution zur **Zukunft** der Schulbegleitung folgende Forderungen erhoben:

Der Einsatz von Schulbegleitern/innen in Regelschulen ist derzeit ein Instrument, um eine Beschulung von Kindern mit Behinderung zu ermöglichen. Der Verband der bayerischen Bezirke ist aber der Auffassung, dass auf diese Weise ein inklusives Schulsystem nicht realisiert werden kann. Er sieht vielmehr die Gefahr, dass Schulbegleiter Kinder mit Behinderung aufgrund der Einzelbetreuung durch eine schulfremde Person in eine Sonderrolle bringen und diese letztlich im Klassenverband stigmatisieren. Statt einer gleichberechtigten Teilhabe am Unterricht erfolgt derzeit vielfach eine soziale, psychologische und pädagogische Separierung.

Der Verband der bayerischen Bezirke fordert den Freistaat Bayern deshalb auf, die Regelschulen im Zuge des Aufbaus eines inklusiven Schulsystems personell so auszustatten, dass eine Beschulung von jungen Menschen mit Behinderung in Regelschulen ohne den Einsatz von Schulbegleitern und damit ohne Leistungen der Eingliederungshilfe möglich ist. Unverzichtbar ist es auch, dass der Freistaat Bayern den Einsatz von MSD-Kräften rasch wesentlich ausbaut. Erst dann wären die in der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung formulierten Grundsätze der Inklusion verwirklicht.

Vor dem Hintergrund der hohen und ständig weiter steigenden Zahl von Schulbegleitern/innen an Förderschulen fordert der Verband der bayerischen Bezirke den Freistaat Bayern auf, die finanziellen und personellen Defizite an Förderschulen rasch zu beheben. Der Einsatz von Schulbegleitern darf nicht länger dazu dienen, Personaldefizite in Förderschulen auszugleichen. Die Bezirke können diesbezüglich nicht länger Ausfallbürgen für den Freistaat Bayern sein. Soweit auf den Einsatz von Schulbegleitern noch nicht verzichtet werden kann, fordert der Verband der bayerischen Bezirke den Freistaat Bayern auf, Schulbegleiter in die Zuständigkeit der Schulen zu übernehmen und die entsprechende Finanzierungsverantwortung zu tragen. Nur so kann der Freistaat Bayern den grundgesetzlich verankerten Anspruch jedes Kindes auf Bildung in vollem Umfang gerecht werden. Aus der Sicht des Verbandes der bayerischen Bezirke sind die psychosozialen Risiken der derzeit üblichen 1:1 Betreuung von Kindern mit Behinderung durch Schulbegleiter hinsichtlich deren individueller Entwicklung noch nicht hinreichend fachlich diskutiert. Er spricht sich deshalb für eine wissenschaftlich kritische Reflexion dieser Thematik aus.

Zu Frage 3: Welche Vorteile sind durch die Änderung eingetreten?

Durch die landesgesetzlichen Änderungen liegen die Kernbereiche der Hilfen in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Bezirke in einer Hand. Die Bezirke können langfristig und ohne Wechsel der Kostenträgerschaft maßgeschneiderte Hilfenkonzepte entwickeln, die den sich verändernden Lebenssituationen der betroffenen Menschen Rechnung tragen und alle im Einzelfall in Betracht kommenden Leistungsformen zu einem passgenauen Hilfspaket zusammenfügen. Abgrenzungsprobleme zwischen verschiedenen Leistungs-

formen und unterschiedlichen Hilfearten sind in der Hand eines umfassenden Aufgabenträgers besser lösbar. Dies gilt sowohl für die Hilfgewährung im Einzelfall, als auch für die Sozialplanung und den vernetzten Ausbau von Versorgungsstrukturen im regionalen und überregionalen Bereich. Gleichzeitig ergeben sich weitreichende Synergieeffekte. Die sieben spezialisierten Sozialverwaltungen der Bezirke gewährleisten für alle Aspekte der Sozialhilfgewährung eine hohe Fachkompetenz ihres Personals, das in wachsendem Maße durch den Aufbau von sozialpädagogisch-medizinischen Fachdiensten bei allen Bezirken ergänzt wird.

Auf der Landesebene hat der Verband der bayerischen Bezirke gemeinsam mit den Bezirken Weichenstellungen für neue Wege sowohl bei der Bedarfsfeststellung als auch beim Ausbau der Leistungsangebote und ihrer Finanzierung getroffen. Während im Bereich der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung der Aufgabenverantwortung auf die Bezirke die Versorgungssituation in den 96 Landkreisen und kreisfreien Städten gekennzeichnet war durch individuelle Vor-Ort-Lösungen ohne übergreifendes Vertragsnetz mit vielfältigen Lösungskonzepten zur Refinanzierung der angebotenen Dienste und Maßnahmen, wurde im November 2008 erstmals in der Landesentgeltkommission ein landesweiter Rahmenvertrag für ambulante Dienste der Eingliederungshilfe gemäß § 79 SGB XII abgeschlossen. Dieser Vertrag konkretisiert die verbindlichen Grundstrukturen für entgeltfinanzierte Maßnahmen und Dienste und bezieht auch den ambulanten Bereich in ein übergreifendes Vertragssystem als Grundlage einer bedarfsgerechten und vergleichbaren Refinanzierungssystematik ein. Auf dieser Basis konnte zwischenzeitlich in allen sieben Bezirken ein flächendeckendes Netz von Leistungsvereinbarungen für die neu hinzugekommenen Aufgabenbereiche aufgebaut werden.

Eine zentrale Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention richtet sich auf „personen-zentriertes“ Verwaltungshandeln. Im Mittelpunkt der Leistungsgewährung soll danach der hilfeschende Mensch stehen. Sein individueller Bedarf soll unter Berücksichtigung der konkreten Gesamtsituation mit ihm gemeinsam ermittelt und möglichst passgenau gedeckt werden. Daher kommt es bei der Umsetzung der Leistungen der Eingliederungshilfe verstärkt auf eine personenbezogene und flexible Hilfgestaltung an. Genau das ist das Ziel, dem die Bezirke mit der flächendeckenden Anwendung des Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII für Leistungen der Eingliederungshilfe an Menschen mit Behinderung ab dem 1. Juli 2012 ein Stück näher gekommen sind. Das Verfahrenskonzept wurde auf der

Ebene des Verbandes der bayerischen Bezirke unter Beteiligung von Vertretern der Leistungserbringerverbände erarbeitet. Das Gesamtplanverfahren der Bezirke erfüllt diese Aufgabe mit praxismgerechten und in allen sieben Bezirken einheitlichen Planungsinstrumenten. Innerhalb eines einheitlichen formalen Rahmens sind bei der Ermittlung der konkreten bedarfsrelevanten Fakten eines Hilfefalles auch die Bewertung der Situation durch den Leistungsberechtigten selbst und die fachlichen Erkenntnisse des Leistungserbringers obligatorische Verfahrensbausteine.

Zu Frage 2: Welche Probleme haben sich aus der Änderung ergeben?

und

zu Frage 4: Welche Handlungsfelder und Verbesserungspotentiale werden gesehen?

Der bayerische Landesgesetzgeber hat dem unbestimmten Rechtsbegriff des ambulant betreuten Wohnens als Leistung der Eingliederungshilfe eine Schlüsselfunktion für die Aufgabenverteilung zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger gegeben. Besteht bei einem Leistungsberechtigten ein Bedarf für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe im Aufgabenbereich der Bezirke und gleichzeitig für andere ambulante Hilfen im Aufgabenbereich der örtlichen Träger (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Gesundheit), sind Bezirke und örtliche Träger gemäß Art. 82 Abs. 1 AGSG grundsätzlich nebeneinander für die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich liegenden Hilfen zuständig. Nur für den Fall, dass Eingliederungshilfeleistungen durch **Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen** erbracht werden, wird der dafür zuständige Bezirk gemäß Art. 82 Abs. 2 AGSG in Verbindung mit § 97 Abs. 4 SGB XII auch für alle anderen gleichzeitig erforderlichen Hilfen zuständig. Eine Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Eingliederungshilfe durch Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder betreutem Einzelwohnen“ wurde im AGSG jedoch nicht getroffen. Hier sehen die Bezirke erheblichen Handlungsbedarf des bayerischen Landesgesetzgebers. Eine dahingehende Ergänzung des Gesetzestextes würde die im Einzelfall manchmal schwierigen Abgrenzungsfragen wesentlich erleichtern und zeitaufwändige Kostenerstattungsstreitigkeiten zwischen Bezirken und örtlichen Trägern verhindern.

Handlungsbedarf des Landesgesetzgebers sehen wir auch im Hinblick auf eine Zusammenführung der nach der derzeitigen Rechtslage gespaltenen **Aufgabenverantwortung für die Hilfe zur Pflege** zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten für die ambulanten Leistungen einerseits und den Bezirken für die voll- und teilstationären Leistungen andererseits auf der **Ebene der Bezirke**. Viele Landkreise und kreisfreien Städte wären mit der Übernahme der Hilfgewährung für rund 33.000 Leistungsberechtigte und eines Volumens der Bruttoausgaben der stationären Hilfe zur Pflege von rund 550 Millionen Euro finanziell und verwaltungsmäßig überfordert. In der ambulanten Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind die örtlichen Träger bislang nur für rund 7000 Leistungsberechtigte zuständig. Diese konzentrieren sich zudem in den bayerischen Großstädten. Auf die 71 Landkreise entfallen nur rund 1.800 Leistungsberechtigte. Im Durchschnitt kommen damit auf jeden Landkreis 25 Leistungsberechtigte. Wenn die Aufgabenverantwortung für die gesamte Hilfe zur Pflege auf einer Ebene zusammengeführt werden soll, dann dort, wo die größere Sachkompetenz und Erfahrung liegt. Die Bezirke sind bereit und in der Lage auch den ambulanten Aufgabenbereich der Hilfe zur Pflege zu übernehmen. Dies hätte über die Verschlankung der Verwaltungsstrukturen und die Nutzung von Synergieeffekten hinaus erhebliche Vorteile. So wäre dazu kein zusätzlicher Finanzausgleich notwendig. Abgrenzungsprobleme zwischen ambulanter und stationärer Hilfe zur Pflege einerseits und Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe andererseits könnten mit einem Schlag gelöst werden. Die Aufgabenkonzentration auf der Bezirksebene wäre zudem ein wichtiger Schritt zu einem überregional vergleichbaren Versorgungsniveau und den betroffenen Menschen stünde endlich ein umfassend zuständiger Ansprechpartner für alle Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Hölzlein

Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Arbeitswohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern



Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern zur Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit zum Thema „Erfahrungen mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe“ am 18. April 2013

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Ausschusssitzung zum Thema „Erfahrungen mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe“ Stellung nehmen zu können und beantwortet im Folgenden die in der Einladung formulierten Fragestellungen:

1. Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe auf der Ebene der Bezirke diene dem Zweck, diese Leistungen effektiver und effizienter zu auszugestalten. Sind diese Ziele erreicht worden?

In kaum einer Frage waren sich bisher Politik, Leistungsträger und Leistungserbringer so einig wie in der Bewertung des notwendigen Ausbaus von ambulanten Angeboten der Eingliederungshilfe zur Unterstützung hilfesuchender Menschen bei einem selbstbestimmten Leben. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern hat sich im Jahr 2008 deshalb für die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe bei den Bezirken ausgesprochen und damit die Hoffnung verbunden, dass der begonnene Ambulantisierungsprozess deutlicher gefördert und verstärkt würde. Vier Aspekte waren für die Freien Wohlfahrtspflege dabei von besonderer Bedeutung:

- Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in ihrer Gesamtheit zu einem Konzept aufeinander abgestimmter Angebotsformen
- Einführung von landesweit gültigen, einheitlichen Leistungs- und Qualitätsstandards und Verfahrenswegen zur inhaltlichen und finanziellen Ausgestaltung ambulanter Angebote
- Abschaffung der kritischen Schnittstelle zwischen unterschiedlichen Kostenträgern, die mitunter zu „Verschiebebahnhöfen“ geführt hat.
- Öffnung der getrennten „Systeme“ ambulanter und stationärer Betreuung zu mehr Flexibilität und fließend gestalteten Übergängen

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege Bayern wurden die strukturellen Voraussetzungen für den erhofften Systemwechsel auf Landesebene bis heute nicht geschaffen. Zwar wurde mittlerweile eine Landesentgeltkommission eingerichtet, die für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen nach § 79 Abs. 1 SGB XII, Vergütungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung und die Vereinbarungen von Kalkulationsvorgaben zuständig ist. Im Unterschied zu fast allen anderen Angebotsformen der Behindertenhilfe gelang es den Vertragspartnern aber nicht, eine gemeinsame Leistungsvereinbarung zum Betreuten Wohnen abzuschließen. Die Landesentgeltkommission konnte sich nur auf eine Empfehlung mit Fassung vom 8.5.2009 verständigen.

Darüber hinaus wurde auf Landesebene auch keine rahmenvertragliche Grundlage für sonstige bzw. weitere ambulante Leistungen geschaffen, so dass es Probleme bei der Versorgung der Menschen mit Behinderung mit ambulanten Leistungen gibt, die über ein enges Verständnis von „Wohnbetreuung“ hinausgehen.

Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern



Die freiwillige Umsetzung der Empfehlung der Landesentgeltkommission führt zu sehr unterschiedlichen Vereinbarungen in den sieben Bezirken. Während manche Bezirke analog der Regelungen zur Sozialpsychiatrie auf der Vereinbarung von Personalschlüsseln bestehen, favorisieren andere Entgelte für Fachleistungsstunden und kündigen deswegen sogar bestehende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Personalschlüsseln für Dienste in der Sozialpsychiatrie und Sucht. Auch inhaltlich bestehen erhebliche Differenzen in der Ausgestaltung der Leistungen. Häufig kommen landesweite Regelungen auch deshalb nicht zustande, weil einzelne Bezirke quasi im Vorgriff bereits eigene Lösungen entwickeln.

Aufgrund der bisherigen leistungsrechtlichen Ausgestaltung der Vergütung im ambulanten Bereich fehlen Anreize, die Leistungsanbieter zum Ausbau ambulanter Angebote ermutigen. Die Risiken für Träger, Mitarbeiter und Menschen mit Behinderung sind in den entsprechenden Vereinbarungen viel zu wenig berücksichtigt. Die Kostenübernahmebescheide der Kostenträger sind von äußerst kurzer Laufzeit und berücksichtigen nur unzureichend die arbeitsorganisatorischen Grundkosten. Zudem sind sie im Leistungsumfang vom jeweiligen Hilfebedarf abhängig. Dieser ist im ambulanten Sektor großen Schwankungen unterworfen, abhängig von der aktuellen Lebenssituation des betroffenen Menschen. Wird die Vergütung in Form der Fachleistungsstunde abgerechnet, verschärft sich das betriebswirtschaftliche Risiko für Träger dann zusätzlich, wenn das Verhältnis von direkten und indirekten Leistungen nicht fach- und sachgerecht gebildet und sie – womöglich aus Gründen der Kostenersparnis – nicht auskömmlich bemessen wird. Planungssicherheit der Leistungserbringer ist so nur schwer herzustellen. Es versteht sich von selbst, dass auf diesem Hintergrund die Bereitschaft seriöser Leistungsanbieter zur Weiterentwicklung im ambulanten Bereich oder gar zur Umwandlung stationärer Strukturen eher sinkt.

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege führen die immer kürzer gewählten Laufzeiten der Kostenübernahmebescheide zu einer steigenden Verunsicherung auf Seiten der Menschen mit Behinderung. Sie geraten durch den immer wieder neu festzustellenden Assistenzbedarf unter einen stetig steigenden „Erfolgs- und Rechtfertigungsdruck“. Dies gilt insbesondere auch für Leistungen, die unstrittig sind, da die Menschen mit Behinderung voraussichtlich ihr ganzes Leben darauf angewiesen sein werden. Hinzu kommt, dass die Erstellung der Kostenübernahmebescheide seitens der Bezirke in vielen Fällen unangemessen lange dauert, so dass innerhalb dieses Zeitraumes entweder die Leistungen nicht erbracht werden können oder die Leistungserbringer in Vorleistung gehen müssen. Die Mehrheit der Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen bevorzugen deshalb nach wie vor stationäre Settings.

Insgesamt konnte keine ausreichende Flexibilisierung der Übergänge von stationären in ambulante Wohn- und Betreuungsformen erreicht werden. Für Menschen mit Behinderung mit hohem Hilfebedarf gibt es noch keine passende Infrastruktur mit bezahlbarem barrierefreien Wohnraum und entsprechenden ambulanten Settings.

Die Einführung des Persönlichen Budgets als Finanzierungsmethode hat sich in den bayerischen Bezirken sehr unterschiedlich entwickelt. Steigerungen bei der Anzahl von Budgetnehmern sind nach unserer Erkenntnis in einzelnen Bezirken vor allem beim Personenkreis der Menschen mit psychischer Erkrankung zu verzeichnen, während im Bereich der Menschen mit geistiger Behinderung die Zahlen insgesamt stagnieren. Leider gibt es zur Umsetzungssituation, insbesondere was die ambulanten Leistungen angeht, aber keine genauen Daten. Hier regen wir eine ausführliche Evaluation des Ist-Standes an.

Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern



2. Welche Probleme haben sich aus der Änderung ergeben?

Ambulant betreutes Wohnen bei hohem Hilfebedarf

Das SGB XII formuliert im § 13 einen Kostenvorbehalt für ambulante Leistungen, wenn sie im Vergleich zu einer stationären Leistung unverhältnismäßig hoch sind. Dies führt gerade bei Menschen mit Behinderungen mit einem hohen Hilfebedarf beinahe automatisch auf den Weg in eine stationäre Versorgung.

Die Erfahrungswerte aus Rückmeldungen von Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege zeigen, dass Menschen mit geistiger Behinderung bei einem Unterstützungsbedarf von mehr als 8 Stunden in der Regel nicht im Ambulant Betreuten Wohnen versorgt werden können. Eine 24-Stunden-Betreuung im ambulanten Setting ist nach unserer Erfahrung in der Regel nur für Menschen mit Körperbehinderung möglich.

Gesamtplan nach § 58 SGB XII

2012 haben die Bezirke das Gesamtplanverfahren in der Behindertenhilfe in Bayern eingeführt. So erfreulich es ist, dass nunmehr auch in Bayern die gesetzliche Vorschrift in der Verwaltungspraxis umgesetzt wird, so unbefriedigend ist der Umstand, dass das Verfahren der Bezirke nicht den aktuellen fachlichen Klassifikationsstandard der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der Weltgesundheitsorganisation berücksichtigt. Dieser ist auch in Deutschland gängige Grundlage im gesamten Rehabilitationssystem, nicht jedoch in der bayerischen Eingliederungshilfe. Zudem gibt es eine enge inhaltliche Verzahnung des bio-psycho-sozialen Modells der ICF mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Die diesbezüglichen mehrfachen Hinweise und Anregungen der Freien Wohlfahrtspflege wurden von den Bezirken abgelehnt.

Hinzu kommt, dass das Gesamtplanverfahren nur für erwachsene Menschen mit Behinderung Anwendung findet. Dies ist sehr problematisch, da bei der Hilfeplanung bei Kindern und Jugendlichen nicht nur Weichenstellungen für das gesamte Leben erfolgen können, sondern gerade bei der Schnittstelle zur Jugendhilfe der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII unerlässlich ist. Aktuelles Beispiel für die dringende Notwendigkeit einer fundierten Planung ist die Frage nach dem quantitativen und qualitativen Zusammenwirken von Interdisziplinärer Frühförderung und Heilpädagogischem Fachdienst bei der Integration behinderter Kinder in Kindertagesstätten. Entscheidungen der Bezirksverwaltungen werden oftmals ohne nachvollziehbare Hilfeplanung getroffen.

Instrument zur Hilfebedarfsbemessung

Ausschlaggebend für die Gewährung ambulanter Hilfen (und somit auch der Erstellung eines Gesamtplans) ist die Ermittlung und Festlegung des Hilfebedarfs. Hierzu werden entsprechend fachlich fundierte und passgenaue Instrumente zur Hilfebedarfsbemessung benötigt. Augenblicklich kommen in keinem der bayerischen Bezirke solche Instrumente zum Einsatz. Die Erfahrungen und Rückmeldungen aus unseren Diensten zeigen, dass die Bezirke zwar bemüht sind, auch im ambulanten Bereich Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs zu bilden. Dies geschieht in erster Linie durch die Zuweisung von sogenannten Betreuungsschlüsseln. Im Gegensatz zum stationären Bereich, bei dem in den meisten bayerischen Bezirken zumindest das sogenannte Metzler-Verfahren zum Einsatz kommt, fehlt es im ambulanten Bereich jedoch an einem transparenten und auf ICF basierenden Bedarfsbemessungsinstrument. Eine Nachvollziehbarkeit und fachliche Begründung bei der Bildung und Zuweisung von Betreuungsschlüssel ist somit nicht möglich.

Definition des Ambulant Betreuten Wohnens

Der Fachausschuss für Soziales des Verbandes der Bayerischen Bezirke hat in seiner Sitzung am 21.04.2010 eine interne Verwaltungsdefinition zum Betreuten Wohnen beschlossen

Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern



und am 11.04.2011 neu gefasst. Die Bezirke sprechen danach nur dann von „Betreutem Wohnen“, wenn sich der Bedarf des Betreuten auf mindestens zwei Stunden pro Woche direkte Betreuung beläuft. Dies hat zur Folge, dass manche behinderte Menschen aus dem Leistungsspektrum des Betreuten Wohnens herausfallen und auf sogenannte „isolierte Leistungen zur Teilhabe“ verwiesen werden. Aufgrund der Regelung über die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Art. 82, Abs.2 BayAGSG¹ ergibt sich für Menschen mit einem solchen geringen Hilfebedarf das Problem, dass die Bezirke in diesen Fällen nicht für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständig sind. Hier sind dann Städte und Landkreise Kostenträger.

Die Novellierung des BayAGSG hat zwar hinsichtlich der Leistungen der Eingliederungshilfe an der Schnittstelle von stationär und ambulant zu Verbesserungen geführt, auf dem Gebiet der Grundsicherung sind jedoch eine neue Streitlinie und in der Folge neue Probleme für eine bedarfsgerechte Versorgung entstanden. Ab 01.01.2014 trägt der Bund die Kosten der Grundsicherung zu 100 Prozent und entlastet die Bezirke an dieser Stelle. Aus unserer Sicht steht damit einer Streichung der 2-Stunden-Regelung nichts mehr im Wege, um betreutes Wohnen auch für einen Betreuungsbedarf unter 2 Stunden pro Woche zu ermöglichen.

Schnittstelle Sozialplanung

Für einen nachhaltigen Ausbau ambulanter Wohn- und Betreuungsangebote ist der Sozialraum von entscheidender Bedeutung – und das nicht erst seit der UN-Behindertenrechtskonvention. Nur durch eine koordinierte Sozialplanung zur Entwicklung der Lebensräume vor Ort kann die Umsetzung einer selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung erreicht werden.

Mit der Zuständigkeitsverlagerung für die ambulante Eingliederungshilfe von den Kommunen zu den Bezirken ist hier eine neue Schnittstelle entstanden. Es fehlt die Einbeziehung der Kommunen, Ministerien und weiterer Kostenträger. Ambulantisierung kann nur mit einer koordinierten Sozialplanung gelingen, in der unterschiedliche Verantwortungsbereiche gebündelt werden können. Dazu müssen dringend entsprechende Foren geschaffen werden.

Eine Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe erschöpft sich auch nicht im Standort des Wohnangebots mitten in der Gemeinde/dem Quartier. Sozialraum- und gemeinwesenbezogene Aktivitäten, das Erschließen von sozialräumlichen Ressourcen gehören mit in den Leistungskatalog des betreuten Wohnens. Entsprechende Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden.

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist besonders bedauerlich, dass die Bezirke Chancen und Potenziale ihrer landesweiten Verbandsstruktur immer häufiger ungenutzt lassen. Der Verband der bayerischen Bezirke bietet die Möglichkeit, jenseits von Unterschieden in der Wirtschafts- und Finanzkraft einheitliche Leistungs- und Qualitätsstandards zu diskutieren und Vereinbarungen landesweit verbindlich zu machen.

¹ Der - nicht abschließende - Leistungskatalog des § 55 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) führt unter Ziff. 6. „Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in Betreuten Wohnmöglichkeiten“ auf. Art. 82, Abs.2 BayAGSG (Sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) spricht jedoch von „Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen“.

Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern



3. Welche Vorteile sind durch die Veränderung eingetreten?

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe auf der Ebene der Bezirke hat unbestreitbar zu Verbesserungen geführt. Vor allem die Auflösung der Schnittstelle von stationär und ambulant ist von großer Bedeutung. Die Zuständigkeitskonflikte zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern gehören der Vergangenheit an. In diesem Zusammenhang ist auch die Reduzierung der Anzahl der Verhandlungspartner von 96 Landkreisen und kreisfreien Städten auf sieben Bezirke positiv zu bewerten.

Am 01.11.2008 wurde zwischen den Bezirken, den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam der „Rahmenvertrag für ambulante Dienste der Eingliederungshilfe gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII“ abgeschlossen, der den Rahmen der für ambulante Dienste im Sinne des § 13 SGB XII gem. § 75 ff SGB XII zu schließenden Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen, Prüfungsvereinbarungen und Abrechnungs- und Verfahrensfragen regelt. Er ist eine wichtige strukturelle Voraussetzung für die Weiterentwicklung des ambulanten Bereichs und dient der Schaffung gleicher Lebensverhältnisse in Bayern. Die zur Umsetzung dieses Rahmenvertrages eingesetzte Landesentgeltkommission für ambulante Dienste wird aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege bisher zu wenig genutzt.

Mit den neuen Richtlinien zur regionalen und überregionalen Offenen Behindertenarbeit wurde ein guter Anfang für den weiteren Ausbau niedrigschwelliger Angebote in Bayern gesetzt. Sowohl Freistaat wie Bezirke engagieren sich in diesem Bereich mit nennenswerten finanziellen Mitteln. Besonders ist in diesem Prozess auch die koordinierende Mitwirkung des Freistaats hervorzuheben. Seither ist die Offene Behindertenarbeit in allen Regionen Bayerns flächendeckend vorhanden. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Sozialministerium, Bezirken und Verbänden wird die Richtlinie der regionalen Offenen Behindertenarbeit seit 2011 evaluiert und weiterentwickelt. Die Arbeitsgruppe arbeitete bisher in vorbildlicher Weise kooperativ und zielorientiert zusammen. Als wesentliches Zwischenergebnis legte die AG Anfang Januar ein Zukunftskonzept zur Offenen Behindertenarbeit vor, das die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen soll. In zwei Tagungen wurde dieses Konzept mit allen Diensten der regionalen Offenen Behindertenarbeit diskutiert. Nun steht die Einarbeitung der Rückmeldungen aus der Praxis an, damit das Zukunftskonzept zügig in eine Überarbeitung der Richtlinie einfließen kann. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern hofft, dass der Evaluations- und Weiterentwicklungsprozess in der konstruktiven Art weitergeführt und zum Abschluss gebracht werden kann.

4. Welche Handlungsfelder und Verbesserungspotenziale werden gesehen?

Inklusion als gemeinsame politische Vision

Bayern braucht einen tiefgreifenden gesellschaftlichen Konsens zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK. Allen Beteiligten ist bewusst, dass diese langen Atem und große Veränderungsbeurteilung voraussetzt:

- Für die Leistungserbringer bedeutet dies den Umbau des Angebotsportfolios ohne Arbeitsplatzverluste und betriebswirtschaftliche Defizite.
- Die Bezirke ringen um eine haushaltsneutrale und verwaltungskonforme Umsetzung.
- Die Landespolitik steht vor tiefgreifenden Fragen zu ihrer Förderpolitik.

Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern



- Die kommunalen Gebietskörperschaften sind trotz fehlender Leistungszuständigkeit zentrale Ansprechpartner bei der Schaffung barrierefreier Sozialräume. Zudem sind sie als Umlagezahler direkt von den Planungen der Bezirke betroffen

Voraussetzungen für gelingende Veränderungsprozesse sind vertrauensvollen Zusammenarbeit und offene Kommunikation. Notwendig ist deshalb eine gemeinsam entwickelte Planung mit verbindlichen Zielen und Zeitvorgaben. Die berechtigten Wünsche der Menschen mit Behinderung nach Selbstbestimmung und Teilhabe müssen sich auch widerspiegeln in einer entsprechenden Hilfestruktur und Leistungsbewilligung im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe.

Die bisherige Erfahrung und die oben beschriebenen Probleme zeigen, dass hinsichtlich der Mittel und Wege zur Verwirklichung der Vision unterschiedliche, ja zum Teil widersprüchliche Vorstellungen bei den benannten Akteuren vorhanden sind.

Die Freie Wohlfahrtspflege plädiert deshalb für eine „externe“ Moderation bei Schlüsselfragen zu Weichenstellungen in der Eingliederungshilfe. Unter Maßgabe der UN-BRK und des Bayerischen Aktionsplans könnten langwierige und manchmal festgefahrene Verhandlungen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern mit neuen Impulsen von außen vorangebracht werden. Denkbar wären je nach Problembereich u.a. die Einbeziehung der Behinderntenbeauftragten der Staatsregierung oder von Vertretern des Sozialministeriums.

Landesweite Rahmenleistungs- und Entgeltvereinbarungen für ambulant Betreutes Wohnen und weitere ambulante Angebote der Eingliederungshilfe

Die Selbstverwaltung der sieben bayerischen Bezirke und die großen regionalen Unterschiede hinsichtlich Wirtschaftskraft und Bevölkerungsentwicklung dürfen gerade bei zentralen Herausforderungen der UN-BRK nicht zu disparaten Entwicklungen innerhalb Bayerns führen. Über den Kommunalen Finanzausgleich sorgt der Freistaat für regionale Nachteilsausgleiche. Das Beispiel des Rahmenvertrages für Interdisziplinäre Frühförderung zeigt, dass einheitliche Leistungen und Entgelte bayernweit möglich sind. Vertragspartner waren alle Landkreise und Städte Bayerns.

Nun gilt es, den Bürgern in allen Regionen Bayerns ein Netz qualitativ und quantitativ vergleichbarer Angebote der Eingliederungshilfe zur Verfügung zu stellen, auf die sie im Bedarfsfalle zurückgreifen können.

Bildungsangebote für Bezirksrätinnen/räte und Kommunalpolitikerinnen/er

In Ergänzung der Maßnahmen des Bayerischen Aktionsplanes (3.1.) erlaubt sich die Freie Wohlfahrtspflege den Vorschlag, Fachtagungen und Fortbildungen zur UN-BRK speziell für politische Verantwortungsträger in den Kommunalen Gebietskörperschaften anzubieten. Das Aufgabengebiet der Eingliederungshilfe ist hinsichtlich des Haushaltsvolumens zentrales Aufgabengebiet der Bezirke. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich dies noch nicht widerspiegelt im Aufgabenverständnis und Sachkenntnis vieler Mandatsträger. Die Freie Wohlfahrt ist gerne bereit, an Angeboten einschlägiger Bildungsträger mitzuwirken.

Konsequente Einbeziehung der Betroffenen zu Leistung und Leistungsumfang

Nach § 58 SGB XII muss der Sozialhilfeträger bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Leistungen mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten zusammenwirken. Der Mensch mit Behinderung soll er maßgeblich an der Auswahl, Planung und Umsetzung der Hilfen mitwirken, die ihm die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Viele Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sind dazu nicht ohne Beratung und Assistenz fähig. Sie benötigen für eine selbstbestimmte Vertretung ihrer Interessen und Wahrung der Wunsch- und Wahlfreiheit die Unterstützung durch eine professionelle Beratungsperson, die über Leistungen und ihren Umfang sowie mögliche Alternativen berät.

Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern



Es muss sichergestellt sein, dass Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung eine solche professionelle Beratung bereits für die Antragstellung frei wählen können.

Gesamtplanverfahren:

Wir plädieren dafür, im Gesamtplanverfahren nach § 56 SGB XII den internationalen Klassifikationsstandard der ICF zu berücksichtigen und Personenkonferenzen durchzuführen. Bei einem ICF-gestützten Verfahren kommen insbesondere auch das familiäre Unterstützungssystem und weitere Umweltfaktoren in den Blick (bio-psycho-soziales Modell). Wir erhoffen uns daraus auch Impulse für eine intensivere Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets.

Frühförderung:

Bereits in der Stellungnahme zur Anhörung im Juli 2009 brachte die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ihre Besorgnis zum Ausdruck, dass die Bezirke die notwendigen Verhandlungen zur Anpassung der Vergütungssätze in die Länge ziehen werden und keine für die Einrichtungen auskömmlichen Leistungsentgelte vereinbaren wollen. Trotz zahlreicher Gespräche und konkreter Vorschläge konnte bis heute kein landesweit einheitliches Kalkulationsmodell zur transparenten Ermittlung der Entgelte vereinbart werden. Als dringenden Handlungsbedarf sehen wir den zeitnahen Abschluss einer gemeinsam getragenen und nachvollziehbaren Vergütungsstruktur. Diese muss quantitative Aussagen zu Qualitätsstandards vorsehen. Den anstehenden Gesprächen sehen wir aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit nur verhaltenem Optimismus entgegen.

Der Wechsel der Zuständigkeit vom örtlichen zum überörtlichen Kostenträger machte die Erstellung gemeinsamer Vollzugshinweise von Kassen, Bezirken und Leistungserbringern erforderlich. Mit den Vollzugshinweisen werden die Prozesse der drei Vertragsparteien abgestimmt und verbindlich beschrieben. Trotz des in Krafttretens im Jahr 2009 vollziehen einzelne Bezirke nach wie vor eine andere Praxis. Insbesondere die Auslegungs- und Bewilligungspraxis von Frühförderleistungen im Bezirk Oberfranken ist hier zu nennen. Antragstellungen werden sehr restriktiv und ohne transparente Kriterien verbeschieden.

Ein weiteres Handlungsfeld sehen wir bei der Verzahnung und Bewilligung von Leistungen der Interdisziplinären Frühförderung mit Leistungen nach der Rahmenleistungsvereinbarung T-K-Kita für behinderte Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Hier bedarf es konkreterer Beschreibungen der Leistungsinhalte, die eine klare Leistungsabgrenzung und nachvollziehbare Bemessung der jeweiligen Leistungsbereiche ermöglichen. Für die koordinierte bedarfsgerechte Bemessung im Einzelfall regen wir die Einführung eines Gesamtplanverfahrens auch für Kinder und Jugendliche an (vgl. Punkt 2).

Schulbegleitung

Mit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht für alle Kinder und Jugendliche ist es zunächst Aufgabe des Schulsystems die notwendige Betreuung und Förderung innerhalb der Schulen bereit zu stellen, um die Erfüllung der Schulpflicht gewährleisten zu können.

Es ist sicher zu stellen, dass der individuelle Bedarf der Kinder an direkten pflegerischen, fördernden und unterstützenden Leistungen durch das entsprechende, an der Schule bereitgestellte Personal gedeckt werden kann. Dies gilt insbesondere für Förderschulen. Die einschlägigen Vorschriften des § 54 SGB XII sind als Sozialhilfeleistungen nachrangig zu betrachten.

Es kann allenfalls Aufgabe des Sozialhilfeträgers sein, den Schulbesuch von Kindern mit Behinderung in Regelschulen zu unterstützen.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Schulsystems im Sinne der UN-BRK ist mittelfristig anzustreben, Förder- und Regelschulen personell so auszustatten, dass deren Besuch in der Regel ohne zusätzliche Sozialhilfeleistungen erfolgen kann. Die Beantragung von Sozialhilfe als Voraussetzung zum Besuch einer Regelschule ist stigmatisierend und widerspricht den Grundsätzen der UN-Menschenrechtskonvention.

Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern



Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern hoffen, dass die unter Federführung des Kultusministeriums eingesetzte Arbeitsgruppe hier zu ersten Lösungsansätzen kommt.

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe bei den Bezirken war insgesamt der sozialpolitisch richtige Weg, allerdings gibt es noch einige methodische wie auch inhaltliche Verbesserungspotenziale. Die Freie Wohlfahrtspflege ist gerne bereit, daran mit allen Beteiligten in bewährter Weise kritisch und konstruktiv zum Wohl der Menschen mit Behinderung zusammen zu arbeiten.

12. April 2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wilfried Mück'.

Wilfried Mück
Geschäftsführer



BBSB · Arnulfstraße 22 · 80335 München

Bayerischer Landtag
Abgeordnete
Frau Brigitte Meyer
Ausschussbüro
81627 München

Landesgeschäftsstelle

12.04.2013/se/ck

Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit zum Thema „Erfahrungen mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe“ am 18. April 2013

Hier: Stellungnahme des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V. (BBSB)

Sehr geehrte Frau Meyer,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit,

aus Sicht des BBSB e. V., der die Interessen und Belange von rund 15.000 blinden und 62.000 wesentlich und hochgradig sehbehinderten Menschen in Bayern vertritt, nehmen wir zum Thema wie folgt Stellung:

Die Verlagerung der Zuständigkeit für Ambulante Hilfen auf die Bayerischen Bezirke sehen wir aus Sicht des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V. überwiegend positiv. Die für unseren Personenkreis wichtigen Handlungsfelder ergeben folgende Einschätzung:

1. Behindertenfahrdienst:

Es gelten in den jeweiligen Regierungsbezirken einheitliche Kriterien und die Entscheidungen werden nach unseren Erfahrungen in der Regel schnell und sachkompetent getroffen. Vor der Zuständigkeitsverlagerung waren die Fördervoraussetzungen häufig von Landkreis zu Landkreis bzw. von Stadt zu

Landesgeschäftsstelle

Arnulfstraße 22
80335 München
Vereinsregister AG
München VR 3193

Telefon (089) 559 88-0
Telefax (089) 559 88-266
info@bbsb.org · www.bbsb.org
Steuernummer 143/211/00164

HypoVereinsbank
Kto 758 320 (BLZ 700 202 70)
Bank für Sozialwirtschaft
Kto 7 831 700 (BLZ 700 205 00)

Mitglied im **DBSV** 
Deutscher Blinden-
und Sehbehinderten-
verband e.V.

2

Stadt unterschiedlich. Für einige Betroffene haben sich allerdings die Bedingungen aufgrund der Vereinheitlichung verschlechtert.

Festzustellen ist jedoch, dass bayernweite einheitliche Richtlinien für Behindertenfahrdienste nicht existieren und dass auf den verschiedenen Bezirksebenen noch unterschiedliche Richtlinien gelten.

1.1 Einheitliche Zugangsberechtigungen für blinde Menschen:

Zwar sind blinde Menschen grundsätzlich in allen Regierungsbezirken Zugangsberechtigt, jedoch gibt es Unterschiede bezüglich dem Alter (z. B. ohne Altersgrenze, ab Vollendung des 14. oder 16. Lebensjahres).

Um möglichst einheitliche Lebensbedingungen im Freistaat zu erreichen, wäre es aus unserer Sicht sachgerecht, eine bayernweit einheitliche Altersregelung zu schaffen.

Im Interesse einer guten Mobilitäts- und Teilhabeförderung für blinde Menschen sprechen wir uns für eine Zugangsberechtigung zu Behindertenfahrdiensten für blinde Menschen ohne Altersbeschränkung aus.

1.2 Zugang für sehbehinderte Menschen

In Oberbayern wird die Gruppe der „sehbehinderten Menschen“ mit Merkzeichen B als berechtigte Gruppe ausdrücklich genannt. In anderen Regierungsbezirken ist das nicht der Fall.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Gruppe der stark sehbehinderten Menschen, die bisher in Bayern keinen Nachteilsausgleich bekommt und im erheblichen Maße in der Mobilität eingeschränkt ist, bei den Richtlinien für den Behindertenfahrdienst bayernweit berücksichtigt werden würde.

2. Eingliederungshilfe für behinderte Schüler:

Bei den Eingliederungshilfen für Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen gibt es inzwischen einheitliche Handlungsempfehlungen der Bezirke für Schulbegleiter und deren Aufgaben.

Für die inklusive Bildung blinder und hochgradig sehbehinderter Kinder ist das ein Fortschritt.

Die Vereinheitlichung der Richtlinien hat dazu geführt, dass die Hausaufgabenbetreuung aus dem Förderumfang der Schulbegleiter herausgenommen wurde.

Somit muss leider festgestellt werden, dass die Vereinheitlichung zu einer Verschlechterung der schulischen Betreuungssituation für sehbehinderte und blinde Kinder geführt hat.

Nach der aktuellen Rechtslage ist eine Förderung bei der Hausaufgabenbetreuung nur noch im Rahmen der Elternassistenz für behinderte Eltern unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Sehbehinderte und blinde Kinder, deren Eltern keine Behinderung haben und die Hausaufgabenbetreuung aus anderen Gründen nicht leisten können, sind die Leidtragenden dieser Entscheidung.

Ob die Mobilen sonderpädagogischen Dienste oder andere Stellen die notwendige Unterstützung leisten können, ist fraglich.

Die MSD haben viel zu wenig Lehrerstunden, andere Stellen werden ggf. auf die Zuständigkeit der Bezirke hinweisen.

Wir regen an, die Veränderungen bei der Förderung der Hausaufgabenbetreuung seitens der Bezirke im Sinne einer bestmöglichen schulischen Inklusion behinderter Kinder zurückzunehmen und zur früheren behinderten- und verwaltungsfreundlichen Förderpraxis zurückzukehren.

3. Hilfsmittelversorgung für blinde und sehbehinderte Schüler im Rahmen der Eingliederungshilfe-Verordnung

Bezüglich der Hilfsmittelgewährung in der inklusiven Schule ist noch keine Verbesserung eingetreten – es gibt weiterhin die unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen den Krankenkassen, den Bezirken und dem Schulsachaufwandsträgern (Kommunen).

Die gesetzlichen Krankenkassen sind für Hilfsmittelausstattungen (z. B. Sprachcomputer oder vergrößernde Bildschirmlesegeräte) gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bis zur bestehenden Schulpflicht zuständig, mit Ausnahme der sog. „Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens“, für die ggf. die Bezirke bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ergänzend fördern können.

Nach der Schulpflicht und für Studierende sind die Bezirke zur Finanzierung des behinderungsbedingten Aufwandes und für spezielle Hilfsmittel allein zuständig.

Aktuell sehen wir in diesem Bereich zwei praktische Probleme:

- 3.1 Die Bezirke entscheiden bei behinderten Menschen, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und später das Abitur machen wollen, häufig eher restriktiv und lehnen eine Kostenübernahme ab. Diese Praxis steht unserer Ansicht nach im Widerspruch zu den Artikeln 24 und 27 der UN-Behindertenrechtskonvention und bedarf der Korrektur.
- 3.2 Wegen der dünnen Personaldecke sind die Bearbeitungszeiten beim Bezirk Oberbayern teilweise sehr lang. Dies wirkt sich bei Schülern oder Studenten

4

sehr ungünstig aus, weil sie allzu lange auf notwendige Hilfsmittel oder Assistenzkräfte warten müssen.

Wir erwarten, dass die Gesetze ordnungsgemäß vollzogen werden und hoffen, dass die Personalengpässe umgehend beseitigt werden.

Abschließend erlauben Sie uns noch einen Hinweis:

Die „Eingliederungshilfe-Verordnung“ sollte zur „Inklusion-Förderverordnung“ weiterentwickelt werden. Dies entspräche dem Geist der UN-Behindertenrechtskonvention. Notwendig ist nicht nur eine Umbenennung, sondern auch eine Weiterentwicklung der Inhalte.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Seuß
Landesgeschäftsführer

Landeshauptstadt München
Behindertenbeauftragter
Oswald Utz

München, 18.04.2013

**Stellungnahme des Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt zu den
Fragestellungen des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit bei der
Anhörung zum Thema:
„Erfahrungen mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die ambulante
Eingliederungshilfe“ am 18. April 2013.**

Vorbemerkung: Diese Stellungnahme wurde von mir in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München (Facharbeitskreis Ambulante Unterstützungsangebote), erstellt.

Zum Fragenkomplex 1:

„Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe auf der Ebene der Bezirke diene dem Zweck, diese Leistungen effektiver und effizienter auszugestalten. Sind diese Ziele erreicht worden?“

Antwort:

Wie Sie der ausführlichen Stellungnahme des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt München (Facharbeitskreises ambulante Unterstützungsangebote) entnehmen können, sind diese Ziele nicht erreicht worden.

Zum Fragenkomplex 2:

Welche Probleme haben sich aus der Änderung ergeben?

Antwort:

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich ebenfalls auf die oben genannte Stellungnahme des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt München.

Zum Fragenkomplex 3:

Welche Vorteile sind durch die Änderung eingetreten?

Antwort:

Für den Bereich der Landeshauptstadt können wir leider keine entstandenen Vorteile aufzählen.

Burgstr. 4
80331 München
Tel.: 089/233 244 52
Fax: 089/233 212 66

E-Mail: behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de

bb-m

www.bb-m.info



Landeshauptstadt München
Behindertenbeauftragter
Oswald Utz

Zum Fragenkomplex 4:
Welche Handlungsfelder und Verbesserungspotentiale werden gesehen?

Antwort:

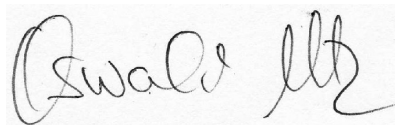
Als dringendes Handlungsfeld sehen wir die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Diesbezüglich schließen wir uns dem Gesetzentwurf des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) an. Dieser Entwurf liegt seit Mai 2011 vor und berücksichtigt die Umsetzung der Vorschriften der UN-Behindertenrechtskonvention.

<http://www.isl-ev.de/attachments/article/654/Gesetz%20zur%20Sozialen%20Teilhabe%20-%20Entwurf%20FbJJ-2a.pdf>

Aufgrund der uns nun vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen seit der Verlagerung der ambulanten Eingliederungshilfe fordern wir, dass Verantwortung und Steuerung auch vor Ort (für uns heißt dies in der Landeshauptstadt München) verankert sein muss. Wir sind der festen Überzeugung, dass Verantwortung und Steuerung vor Ort für das Gelingen von Inklusion, wie in der UN-BRK gefordert, Voraussetzung ist. Wir könnten uns deshalb eine Verteilung der Kosten 1/3 Bund, 1/3 Land und ein 1/3 Kommune vorstellen.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Burgstr. 4
80331 München
Tel.: 089/233 244 52
Fax: 089/233 212 66

E-Mail: behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de

bb-m

www.bb-m.info



Landeshauptstadt München
Behindertenbeauftragter
Oswald Utz

Erarbeitet zur Vorlage zur Anhörung im Bayerischen Landtag am 18.04.2013

**Stellungnahme
des Behindertenbeauftragten und Behindertenbeirates
(Facharbeitskreises Ambulante
Unterstützungsangebote)
der Landeshauptstadt München**

Mit der Änderung des BayAGSG (15/ 9113) und dem Übergang der ambulanten Eingliederungshilfe von den Kommunen an die Bayerischen Bezirke war eine Reihe von Zielen verknüpft. Als Behindertenbeauftragter und Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München nehmen wir hiermit Stellung zum Grad der Zielerreichung, unter Benennung der Problemlagen für die Münchener Menschen mit Behinderungen, im Bezirk Oberbayern.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier nicht um die Schilderung von Einzelfällen handelt.

Es ist vielmehr unser Anliegen, die strukturellen Probleme zu benennen, die allerdings durch eine Vielzahl von Einzelfallschilderungen unserer Mitglieder belegt werden können.

Die Ziele des Landtages waren:

1. Steigerung der Effektivität und Effizienz der Hilfen im Interesse der behinderten Menschen:

Von einer Steigerung der Effektivität und Effizienz kann auf Seiten der Verwaltung des Bezirks Oberbayern keine Rede sein. Im Gegenteil:
„Zur Optimierung von Verwaltungsverfahren mit dem Ziel einer personenzentrierten Hilfestellung“ (Bezirk Oberbayern) wurde im Sommer 2012 das Gesamtplanverfahren in allen bayerischen Bezirken eingeführt. Innerhalb des Gesamtplanverfahrens wurde zur Erhebung des Hilfebedarfs das „Verfahren zur Ermittlung des Hilfebedarfs im Lebensbereich Wohnen“ (H.M.B.-W) festgeschrieben.

Waren die Bearbeitungszeiten schon vorher in vielen Fällen unangemessen lang, so werden nun Anträge auf Kostenübernahme, Anfragen wegen Beratungsgesprächen sowie Widersprüche gegen Verwaltungsakte monatelang entweder ohne Angabe von Gründen nicht bearbeitet oder es wird auf mehrmalige Anmahnung hin schriftlich mitgeteilt, dass derzeit auf Grund von nicht besetzten Stellen, Urlaub oder Überlastung der Sachbearbeiter, kein Bescheid erlassen oder über einen Widerspruch entschieden werden kann.

Burgstr. 4
80331 München
Tel.: 089/233 244 52
Fax: 089/233 212 66

E-Mail: behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de

bb-m

www.bb-m.info



Landeshauptstadt München
Behindertenbeauftragter
Oswald Utz

Für die betroffenen Menschen mit Behinderungen bedeutet das zum einen, dass ihr Bedarf an ambulanter Unterstützung über lange Zeiträume hinweg nicht oder nur unzureichend gedeckt wird und sie gegebenenfalls, wenn Widerspruch eingelegt wurde, ihr Recht nicht durchsetzen können. Zum anderen wird so ein Hilfebedarf im Bereich „Ämter und Behörden“ evoziert, der von den Leistungserbringern, den Einrichtungen oder den gesetzlichen Betreuern, falls vorhanden, gedeckt werden muss, ohne dass dies vergütet wird.

Wir verkennen nicht, dass das Verwaltungshandeln auch in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt München nicht immer effektiv und effizient war. Auf Grund der kleineren Verwaltungseinheiten der Sozialbürgerhäuser waren auftretende Probleme und Engpässe jedoch nie flächendeckend und konnten so zu keinem strukturellen Problem werden.

Wir stellen fest, dass die Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern auf Grund fehlender personeller Ressourcen und hausgemachter Überbürokratisierung eine effektive und effiziente Hilfe im Interesse der Menschen mit Behinderungen derzeit nicht leisten kann.

2. Vermeidung der Zuständigkeitskonflikte (Grundsicherung)

Der - nicht abschließende - Leistungskatalog des § 55 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) führt unter Ziff. 6. „Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in Betreuten Wohnmöglichkeiten“ auf. Art. 82, Abs.2 BayAGSG (Sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) spricht jedoch von „Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen“. Nur in diesen Fällen ist der überörtliche Sozialhilfeträger auch für alle Leistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII zuständig, also auch für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zur Pflege.

Die versuchte Präzisierung des Landesgesetzgebers hat in der Umsetzung durch die Bezirke leider neue, nicht intendierte Probleme zur Folge. Die Bezirke sahen sich veranlasst, eine eigene Definition zur Abgrenzung vorzunehmen zwischen Leistungen zum Betreuten Wohnen und „isolierten“ ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe. So wurde vom Sozialausschuss der Bayerischen Bezirke 2010 in einer internen Verwaltungsdefinition einseitig eine Definition zum Betreuten Wohnen beschlossen. In ihr wurde unter anderem festgelegt, dass die Eingliederungsleistung „Ambulant Betreutes Wohnen“ erst ab einer Mindeststundenzahl von zwei Wochenstunden direkte Betreuung genehmigt werden kann. Bei einer Betreuungsintensität unter zwei Stunden pro Woche werden lediglich „isolierte Teilhabeleistungen“ bewilligt.

Burgstr. 4
80331 München
Tel.: 089/233 244 52
Fax: 089/233 212 66

E-Mail: behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de

bb-m

www.bb-m.info



Landeshauptstadt München
Behindertenbeauftragter
Oswald Utz

Das hat zur Folge, dass der Bezirk nur bei ersterem auch für die Kosten der Grundsicherung zuständig ist. Bei letzteren sind hingegen Städte und Landkreise Kostenträger. Die Bemühungen des Landesgesetzgebers, mit der Novellierung des BayAGSG Zuständigkeitskonflikte zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern zu vermeiden, haben auf dem Gebiet der Grundsicherung eine neue Streitlinie geschaffen.

Für die Menschen mit Behinderung bedeutet dies, dass ihr Hilfebedarf unter 2 Stunden inhaltlich und mit den fachlichen Standards des „Ambulant Betreuten Wohnens“ weiter gedeckt wird. Doch geraten sie nun in den Zuständigkeitskonflikt zwischen den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern. In der Folge kam es bereits vor, dass beide Sozialhilfeträger sich weigerten, für die Grundsicherung und die Hilfe zur Pflege aufzukommen und die Betroffenen ohne Geld da standen, bzw. Miete und Daueraufträge für Nebenkosten wie Strom nicht abgebucht werden konnten. Erst durch einen Antrag beim Sozialgericht auf einstweiligen Rechtsschutz konnte in diesen Fällen eine vorläufige Zahlung erreicht werden.

Zu dieser Problematik gibt es bereits einen Beschluss des Landtages vom 18.04.2011 (Drucksache 16/11028) in dem die Staatsregierung aufgefordert wird, dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit schriftlich und mündlich über die Probleme und Auswirkungen die durch die Neudefinition des Verbandes der Bayerischen Bezirke entstanden sind zu berichten. Dies ist bisher noch nicht erfolgt.

3. Leistungen aus einer Hand

Wie bereits oben unter Punkt 2 beschrieben, wird durch eine immer weiter getriebene Ausdifferenzierung der Ambulanten Eingliederungsleistungen dieses Ziel für immer mehr Menschen mit Behinderungen nicht erreicht.

4. Beseitigung von Fehlanreizen

Die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe sowie die Dienste der Offenen Behindertenarbeit und andere Beratungsstellen können derzeit nur Menschen mit Behinderungen mit einem Hilfebedarf in einem engen Zeitkorridor zum Auszug aus einer stationären Einrichtung raten. Dieser Hilfebedarf darf einerseits nicht zu gering sein, da sie sonst nach kurzer Zeit ihren Anspruch auf die Leistung „Ambulant Betreutes Wohnen“ verlieren, darf andererseits aber auch nicht zu hoch sein und der Betroffene sollte nicht zusätzlich eine Pflegestufe 2 oder 3 haben. Dann wird ihm das Ambulant Betreute Wohnen vom Bezirk Oberbayern mit dem Argument, dass die Pflege überwiegt verweigert.

Burgstr. 4
80331 München
Tel.: 089/233 244 52
Fax: 089/233 212 66

E-Mail: behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de

bb-m

www.bb-m.info



Landeshauptstadt München
Behindertenbeauftragter
Oswald Utz

Von Seiten der Leistungserbringer muss festgestellt werden, dass die mit dem Bezirk Oberbayern neu verhandelten Entgelte durchweg zu einer prekären Unterfinanzierung geführt haben (im Gegensatz zu den bis dato gültigen Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt München). Hier geht es nicht mehr um die Beseitigung von Fehlanreizen sondern um das Fehlen von Anreizen zur Erweiterung des vorhandenen Angebotes an ambulant unterstützten Wohnformen.

5. Bedarfsgerechter Ausbau des ambulanten Sektors

Die Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ überprüft Modelle/ Experimente zum Umbau bzw. zur Durchlässigkeit von stationärer zu ambulanter Versorgung. Dazu wurden die Wohlfahrtsverbände aufgefordert Konzepte einzureichen. Die meisten bestehenden Dienste sehen sich jedoch aus den in Punkt 3 genannten Gründen nicht in der Lage hier noch innovative Ideen, die durchaus vorhanden sind, umzusetzen. Dabei war man sich am Fachtag „Sozialplan“ beim Bezirk Oberbayern noch einig, dass die bestehenden ambulanten Dienste (unabhängig vom der Behinderungsart des Klientel) die Experten vor Ort für die Inklusionsbewegung sein können und müssen.

Bürgerfreundliche Zuständigkeitsregelung

Siehe vorangegangene Punkte

Aktive Umsetzung der bayrischen Behindertenpolitik

Hier gilt überspitzt das Wort: Gut gemeint aber keiner weiß davon. Trotz aller Fachtage über Inklusion und Sozialplanung: Auf der Ebene der Sachbearbeitungen, - und diese, nicht die Fachdienste entscheiden über Anträge -, kann von einem Wissen über die Behindertenrechtskonvention, über die Bedeutung des Begriffes Inklusion und ganz zu schweigen über die Intentionen der Bayrischen Behindertenpolitik nicht gesprochen werden.

Hier fehlt es an einer ausreichenden Einarbeitung und Schulung der Mitarbeiter des Bezirks Oberbayern vor allem auf der Ebene der Sachbearbeitungen. Dies erscheint uns umso wichtiger, als es keine unabhängigen Stellen gibt bei denen sich ein Mensch mit Behinderungen über ihm zustehende Leistungen informieren könnte. So sind sie häufig auf die Beratung durch die Sachbearbeiter des Bezirks angewiesen. Für diesen direkten „Kundenkontakt“ mit Menschen mit zum Beispiel einer ausgeprägten Sprach- oder geistigen Behinderung sind diese jedoch nur unzureichend geschult.

Burgstr. 4
80331 München
Tel.: 089/233 244 52
Fax: 089/233 212 66

E-Mail: behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de

bb-m

www.bb-m.info



Landeshauptstadt München
Behindertenbeauftragter
Oswald Utz

6. Wirksame Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in Würde

Menschen mit Behinderung die sich für das „Abenteuer eigene Wohnung“ entscheiden benötigen vor allem eines: Sicherheit. Sicherheit, dass sie eine ambulante Unterstützung erhalten in einem Umfang und von einer Dauer wie sie es selbstbestimmt und aus ihrer Sicht als Experten in eigener Sache benötigen und nicht wie es die bayerischen Bezirke als Kostenträger unter dem Aspekt, - nicht der Wirtschaftlichkeit - , sondern immer häufiger der Einsparungsmöglichkeiten, entscheiden.

Die Wirksamkeit von Hilfen ist eng verknüpft mit dem Vertrauen darauf, dass diese Hilfen, solange sie notwendig sind, in ausreichendem Maße bewilligt werden.

Wir fordern daher, dass, im Sinne der Selbstbestimmung, das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung stärker beachtet wird und eine interessenunabhängige Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs implementiert wird.

Mit wachsender Besorgnis registrieren wir seit einiger Zeit den zunehmenden Druck von Seiten des Bezirks Oberbayern auf Menschen mit Behinderung die keine gesetzliche Betreuung haben, weil sie ihre Angelegenheiten mit professioneller Unterstützung durch das Ambulant Betreute Wohnen selbst regeln können, für sich eine solche zu beantragen.

Begründet wird dies regelmäßig mit der Absicht, auf diesem Wege genuine Aufgaben des Ambulant Unterstützten Wohnens an gesetzliche Betreuer auslagern zu können. Der Bezirk Oberbayern behält sich ausdrücklich vor, selbst initiativ zu werden und bei den Vormundschaftsgerichten eine Betreuung für Bürger mit Behinderung anzuregen.

Mit diesem Vorgehen wird in eklatanter Weise die Würde und das Recht auf Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen verletzt.

Hier soll in der erklärten Absicht, den Eingliederungsbedarf zu senken und unter Missachtung des geltenden Rechts und der Vorgaben der Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, durch den geplanten Entzug der vollen Bürgerrechte Einsparungspotential generiert werden.

Wir protestieren auf das Schärfste gegen dieses Verwaltungshandeln.

Burgstr. 4
80331 München
Tel.: 089/233 244 52
Fax: 089/233 212 66

E-Mail: behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de

bb-m

www.bb-m.info



Landeshauptstadt München
Behindertenbeauftragter
Oswald Utz

7. Bürgernahes Genehmigungsverfahren

Bürgernähe bedeutet für Menschen mit Behinderung immer auch Barrierefreiheit. Für die betroffenen Münchener Bürger und Bürgerinnen standen vor der Zuständigkeitsänderung in den Sozialbürgerhäusern der Stadtteile wohnortnahe Ansprechpartner zur Verfügung. Bei diesen konnten sie in der Regel selbstständig Anträge stellen, sich beraten lassen und bei Problemen und Fragen hinwenden. Vor allem für Menschen mit einer geistigen Behinderung besteht jetzt eine hohe Schwellenangst sich an eine Mammutbehörde wie den Bezirk Oberbayern zu wenden. Auch Probleme mit der Orientierung im öffentlichen Raum machen ein persönliches Aufsuchen dort für diesen Personenkreis schwer bis unmöglich. Auch hier wurde eine zusätzliche Hürde bzw. ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf geschaffen.

Bürgernähe heißt jedoch nicht nur räumliche Barrierefreiheit. Auch das Verwaltungshandeln darf keine unüberwindbaren Hürden aufbauen die eine Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen nur mit Unterstützung von professionellen Assistenten ermöglicht.

Wir müssen leider feststellen, dass der Bezirk Oberbayern in den letzten Jahren, wie oben schon erwähnt, das Antragsverfahren in so hohem Maße bürokratisiert hat, dass selbst gesetzliche Betreuer, Fachleute in den Beratungsdiensten und Einrichtungen sowie Angehörige, aber auch die eigenen Sachbearbeiter des Bezirks allmählich den Überblick verlieren. Für Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Alltagskompetenz ist es vollkommen ausgeschlossen hier selbstbestimmt in eigener Sache tätig zu werden.

Von einem bürgernahen Genehmigungsverfahren kann also nicht gesprochen werden. Im Gegenteil: hier werden Menschen mit Behinderungen abgeschreckt und daran gehindert, Leistungen die ihnen zustehen zu beantragen.

8. Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kostenträger und Leistungserbringer

Uns geht es in dieser Stellungnahme in erster Linie um eine Darstellung der Probleme die sich für die Münchener Bürger und Bürgerinnen mit Behinderung durch die Zuständigkeitsverlagerung auf den Bezirk Oberbayern ergeben haben. Die Leistungserbringer, die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe versuchen ihrerseits intensiv direkt oder durch ihre Dachverbände Einfluss zu nehmen um die bisher aufgezeigten Probleme in Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberbayern zu lösen.

Burgstr. 4
80331 München
Tel.: 089/233 244 52
Fax: 089/233 212 66

E-Mail: behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de

bb-m

www.bb-m.info



Landeshauptstadt München
Behindertenbeauftragter
Oswald Utz

Leider kann von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nur ansatzweise die Rede sein. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass ein Grundsatz des Bezirks Oberbayern lautet: „Angebote schaffen Bedarfe“. Dies und der Generalverdacht, dass Einrichtungen nicht wirtschaftlich arbeiten und somit Steuergelder verschwenden, erschweren jeden Kooperationsversuch auf Augenhöhe.

9. Keine Verschlechterung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen

In der Zusammenschau der Punkte wird ersichtlich, dass es seit dem Übergang der Zuständigkeit für die Ambulante Eingliederungshilfe an den Bezirk Oberbayern für viele Münchener Bürgerinnen und Bürger zu Verschlechterungen gekommen ist. Unsere Erfahrungen zeigen darüber hinaus, dass die Vereinbarungen und Regelungen im Bezirk Oberbayern zum Ambulant Unterstützten Wohnen weder den Anforderungen der Praxis noch dem Geist der Behindertenrechtskonvention gerecht werden. Dass die Lage in den meisten übrigen Bezirken noch wesentlich kritischer ist, kann für die Menschen mit Behinderungen in München dabei kein Trost sein.

Burgstr. 4
80331 München
Tel.: 089/233 244 52
Fax: 089/233 212 66

E-Mail: behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de

bb-m

www.bb-m.info

